Anklag
Kammer
von
1818.

J 2
7

Alphabetisches Verzeichniss

aller in diesem Buche vorkommenden Ortschaften

Namen	Seite
A	
Autrey	93
B	
Bruch	30
Bruchhausen	51
Breitfeld	67
Brunnen	110
Brunn, Neuen	126
D	
Dürn	165
Deutsch	170
Dorfel	194
Dietz, Pfalz	205
E	
Eberle	20
Endreis Vater	85
Endreis, Sohn	85
Eyer	205
F	
Färber	93
Faber	163
Fuchs	186
Fischer Conrad	208
Fischer Vater	226
Fischer, Sohn	226
Fuchs	234
G	
Gutt	181
Groß	201
Grindelbrunn	250
Gerthung	250
H	
Hoffmann Lorenz	15
Hilf, [illegible]	25
H	
Hubermann	67
Hochdorfer	82
Hirsch	115
Hoffmann, Hirsch	145
Held	186
Holzmann	250
Heinrich	259
J	
Jäger	28
K	
Köster	9
Kein	56
Koch, Nicolaus	71
Kunz	76
Kaiserwald	132
Kindorf, Hochwald	137
Kindorf Heinrich	137

StA. SPEYER
Best. 72
Nr. 7

Namen	Seite
L	
Linz	42
Leinschneidung, Herta	100
Leinschneidung, Rosa	100
Leid	166
Leuchsand	186
Leuchsand Georg	186
Leuchsand Georg Carl	186
Leubreich	259
M	
Marschall Franz	205
Marschall Rosa	205
Marschall Anna	205
N	
Nemmann	205
Neutsch	240
R	
Roggenmacher	1
Rumann	9
S	
Schumann	15
Seyal	46
Schmid	51
Schaffner	61
Steinbrecher Joseph	76
Steinbrecher Peter	76
Schmal-Fuchs	85
Schinkula	93
Stock	186
U	
Ulm	175
W	
Wittmann	5
Wellenstein	30
Wüst Aloys	36
Wüst, Michael	36
Weber Georg	170
Wolfsau	205
Walk	205
Wagland	228
Weber, Jacob	246
Z	
Zinggelmann	120
Zingler	175

Titel 1.

Zeugen:
Johann Friedrich Dürrberg, Gutsbesitzer Kreutz, Schmidt, Assistent, Roggenmacher, Oberamtsdiener Oberamtsdiener

Schuldig am 31ten Januar 1818

Der L. Oberamtsgerichts Diener Johann Heinrich, in seiner Amtseigenschaft,

hat

folgendes Urtheil vollzogen

Zeugenschaft der Amtsdienerschaft

Der L. Oberamtsgerichts Diener Johann Heinrich

Nicolaus Roggenmacher

34 Jahre alt, Bauersmann, gebürtig aus Hessenthal, Amtsdienerschaft Heilbronn, wohnhaft zu Neckarsulm, wegen Diebstahl

der Anklage nicht Schuldig erkannt und auf Kosten

gerichtliche Taxation losgesprochen ist.

Nach eingeholtem Bericht des L. Hauptamts

Abordnung des L. Oberamtsgerichts;

wurden in Folge Hochfürstlich Hochlöblichen Regierungs-Collegii des Fürstenthums Hohenlohe

Jagstkreis

Kanzleydirektorium

Ellwangen

vom 27ten Januar 1818

Nro 1. 1. Nicolaus Roggenmacher

wegen Diebstahl

Urtheil: Da nach der Strafgesetze Buch 2 Titel 3 Artikel 1 Nro 1 Diebstahl

Nach Einsicht der vom Amtsdiener eingezogenen

Zeugen Aussagen

Urtheil:

Nicolaus Roggenmacher

34 Jahre alt, Bauersmann, gebürtig aus Hessenthal, Amtsdienerschaft Heilbronn, wohnhaft zu Neckarsulm, wegen Diebstahl

der Anklage nicht Schuldig erkannt und auf Kosten

gerichtliche Taxation losgesprochen ist.

Nach eingeholtem Bericht des L. Hauptamts

Abordnung des L. Oberamtsgerichts;

wurden in Folge Hochfürstlich Hochlöblichen Regierungs-Collegii des Fürstenthums Hohenlohe

Jagstkreis

Kanzleydirektorium

Ellwangen

vom 27ten Januar 1818

Nro 1. 1. Nicolaus Roggenmacher

wegen Diebstahl

Urtheil: Da nach der Strafgesetze Buch 2 Titel 3 Artikel 1 Nro 1 Diebstahl

Nach Einsicht der vom Amtsdiener eingezogenen

Zeugen Aussagen

Urtheil:

Nicolaus Roggenmacher

„ Kaufmann, 34 Jahre alt, Reformirter Religion, gebürtig
„ und wohnhaft zu Elberfeld, Bürgermeisterei.
„ in der Zeit vom 29ten bis den 28ten Oktober
„ 1817 seine eigene Tochter aus nicht rechtzeiti-
„ gerigen Taufter genothzüchtigt zu haben.
„ In Erwägung, daß diese Verbrechen durch die
„ Art. 331. 332 und 333 des Strafgesetzbuchs mit
„ einer körperlichen und entehrenden Strafe ver-
„ pönt ist, und daß somit die Assisen Cognoscirung
„ Anklage gegen den Beschuldigten und den Akten-
„ stücken hervorgehen:
„ Findet derselbe, daß gegen den ge-
„ nannten Nikolaus Kaufmann Anklage
„ erkannt und demselben zur Assisen ver-
„ wiesen werde.
„ Gerichtsstube den 30ten Januar 1818,
„ unterschrieben L. Koch. "

Gemäß: den am dem ersten Februar vom
22ten Januar 1818 gegen besagten Beschuldigten
erlassenen Cabinetsbefehl, der Gemäß:
„ Verordnet, daß die Betreibung der Staats-
„ besagte schriftliche Akten an den Herrn General
„ Advokaten der Kgl. Gerichtshof gerichtlich dessen ge-
„ schickt werden;
„ Verordnet ferner, daß in Gemäßheit der
„ Art 134 der Gesetzbuch über die schriftliche
„ Verfassung der gedachte Nikolaus Kaufmann
„ 34 Jahre 1 Monat 733 Millimeter groß,

3

„ braunes Haar, braune Augenbraune, blaues
„ Augen, gesunde Farbe, breiter Nase, ge-
„ wöhnlichen Mund, spitz-hervorragendes Kinn,
„ runden Kinn, braunes Gesicht, Glatze
„ Gesichtsfarbe, eine linken Ohr Finkund,
„ Reformirter gebürtig und wohnhaft zu Elber-
„ feld, auf dem Bürgermeisterei zu besagtem
„ Gerichtshofe gebührend vorgeführt werden soll, und
„ der gesetzliche Gerichtshof bestimmen wird.

Auf vorgenommene Vernehmung.

In Erwägung, daß aus dem abwesen-stehenden
Untersuchungsakten hinlängliche Anzeigen und
Beweisen gegen besagten Nikolaus Kaufmann
vorhanden, zu Folge der ihm zur Last gelegten
Verbrechen, wovon
welchen er beschuldigt ist.
in der Zeit vom 29sten und gestrigen
des dem 28sten und gestrigen Oktober
1818 seine eigene unehelich entsprossene
jährige / fünfzehn jährige / Tochter ge-
nothzüchtigt zu haben.

Gemäß gesetzliche Verordnung und Rechtsgelehrten gutachtlich

In Erwägung, daß diese Verbrechen durch
die Artikel 331. 332 und 333 des Strafge-
setzbuchs vorgesehen ist, und mit Kör-
perliche und entehrende Strafe angedroht
droht "
In Erwägung, daß der Herr des Staats-

gesetzlichen Untersuchung Inculpatorische Gründe
des Verbrechens gegen Christian Bestraften Beschuldigten
erfolgen;

Inculpat hat R. Appellationsgericht, daß die
Verbrechen gegen Nikolaus Kuppenheimer, wie
Inculpat des ihm Schuld gegebenen Verbrechens
nicht sey; verwirft also dessen Beschwerden,
dimittirt, wie das Absitzung erfolgt, wie recht-
lich gesetzt, vorläufig zu erachten; und stellt
demnach Kraft dem R. General Inculpaten wie
Verbrechens gegen Christian Bestraften Beschuldigten zu,
weiters und der ihm dem ersten Richter wie 22ten
Januar d. J. erkannten Leib-Verstrafe
auf 9 Jahre gnädigst in Vollzug gesetzt
werden;

Inculpat, daß gegenwärtiges Urtheil und
der Verbrechens dem Angeklagten zugestellt
und ihre Abschrift ihnen gelassen werde, dorselbe
sodann in den 24 Stunden wegs gefangen
Zustellung in das Bei Christian Bestraften Verbrechens
beschlossene Fälle sogleich eingeschickt werden soll

Alles Obige in Gemäßheit der Art. 231.
233. 241. 242 und 243 des Strafgesetzbuch über
das Verfahren in peinlichen Sachen.

Also geschehen und gerichtlich zu Protokoll gegeben
den 31ten Januar 1818 in dem Gerichtszimmer
gewöhnlich des Criminal-Tribunals, wobei gegenwär-

waren Tribunals Präsident Dürkheim, Beisitzer
Fischer, Schmidt aus Pirmasens, Rath Hammel
Schubert, Klostermann, Obergerichtsschreiber
Metzger geschworen

Dürkheim

Klostermann

Gegenwärtig:
Tribunals Präsident
Dürkheim, Beisitzer
Fischer, Schmidt aus
Pirmasens, Rath Hammel
Schubert, Klostermann
Obergerichtsschreiber
Metzger

Metzger

Schmidt
Fischer

Pirmasens den 31ten Januar 1818

Das R. Appellationsgericht des Rheinkreises
in peinlichen Sachen Criminal-Tribunal, sitzend dasselbst
Urtheil erkannt

Eingesehen die durch den Untersuchungs-
richter des R. Bezirksgerichts zu Zweibrücken
eingeleiteten Verhandlungen wie gegen

Georg Philipp Wittmann
20 Jahre alt, gebürtig zu Albshausen, Landes
zu Hellstein, unverehlichen Ackersmann, wohnhaft
Albshausen, wegen Mordthat und Mordversuch
Wittmann mittelst zwei Mordstreiche
feindwillig getödtet zu haben.

Metzger verlesenen Vorträge des R.
General Advokaten wie R. Appellationsgerichts;
verstehen in dessen Gegenwart alle zu diesem
Prozesse gehörige Prozeßakten durch
den Obergerichtsschreiber vorlesen worden;

und verfolgen [illegible] sei genannte Gal. Advokat
nahst dem Abgeschriebenen zurück gegangen setzte:

Einigkeit mit Bezeichnen

Protokoll, den von dem D. Gal. Advokaten abgegebenen und den gegen selbigen Beigeladenen
schriftlichen Antrag, betreffend Jesselli:

„Nach hiesiger den von dem Antragsteller eingereichten
„Untersuchung gegen Georg Heliezer Wittauer,
„20 Jahre alt, gebürtig zu Abs. Albshaim,
„Pfarrei Gräfenhausen, Bezirksamts Gräfenhausen,
„von erstem gewesenen Oktober 1817, seinen
„eigenen Mutter, die Wittwe Anna Maria
„Wittauer von Albshaim, mittelst einer
„Mordthat freiwillig getödtet zu haben;

„In Erwägung, daß diese Verbrechen zu
„Folge Art. 299. 302. und 13 des Strafgesetzbuches eine Kriminalstrafe und entsprechende
„Strafe auf sich zieht, und daß zur Feststellung
„der Anklage Indizienliche Beweise gegen den
„Beschuldigten vorhanden sind;

„Zwingt dennoch nöthig, daß gegen den genannten Georg Heliezer Wittauer Anklage
„erkannt und deßhalb vor die Assisen
„verwiesen werde. Zweibrücken den 19ten
„Januar 1818. Unterschrieben: L. Koch. „

Zweibrücken: den von dem ersten Assisen eines Ge-
richtes 1818 gegen besagten Wittauer ergangenen Urtheils Extract.

Aus diesen Gründen, erklärt das Gerichtshof, daß sämtliche Anzeigen gegen
den Beschuldigten vorhanden sind, daß er eines Gattenmordes durch Mittheilung seiner Mutter freiwillig
seiner Mordthat geständig sei;

Nun erkennt das Gericht der besagte Georg
Heliezer Wittauer, 21 Jahr alt, gebürtig zu Albshaim, Pfarrei Gräfenhausen, Bezirksamts
Zell gebürtig, mit schwarzen Haaren und Augenbrauen, hohe Stirne, schwarzen gerade Augen,
großer Nase, ordinärem Mund, ovalem Kinn, etwas schwarzen Bart, runden vollen Gesichte, etwas blasser Gesichtsfarbe,
kurzer runder schwarzer Kinnbart, mit
Leibesstrafe anzuhalten, als die Leibesstrafe
Ordonnanz mit den Untersuchungsakten
und dem Requisitorium der Überschreitung gegen
Handen des Vollziehers dem Herrn
General Advokaten eines Appellationsgerichtes
der Pfalz beizusetzen gesendet werden soll.

Auf vorgängige Berathschlagung

Zu Erwägung, daß gegen den oben angeführten
Untersuchungs Urtheil Inkulpatliche Anzeigen
und Beweise gegen besagten Georg
Heliezer Wittauer, in Betreff der ihm
zur Last gelegten Verbrechens vorhanden,

Hervorgehoben ist der selbe Beklagte ist:

um erst und zweitgestern Oktober 1817 –

Name einem Mitten der Bettler Anne Marie Wittmer zum Abschied, entlastet mit Vorbehalt freiwillig getödtet zu haben

Verfahrungen, dass Recht Verbrechen und die Art. 299. 302 und 13 des Strafgesetzbuch zum Beispiele und entsprechende Strafe auf sich zieht.

Verfahrungen, dass nach der Akte gegebenen Anhaltspunkte Zweifel und Gründe zur Anklage gegen den Beschuldigten enthalten:

Es klagt der K. Appellationsgericht, dass der Anklage gegen den Beschuldigten Georg Wilhelm Wittmer, wegen dem ihm zur Last gelegten Verbrechen, Mord fort; wegen dessen dem selben, in Gemäßheit dieser, von dem Assisengericht, zum erleb, dem Gesetz gemäß gerichtet zu werden; und sich dass der K. General Advokaten mit Anklageakte gegen den Beschuldigten erhoben und die auf den ersten Blätter von 6 Januar dieses Jahres enthaltenen Civil und Strafakten auf seinem gegen ihn Fall in Betracht gezogen worden

Verordnet, dass gegenwärtig Beschluss und der Anklageakte dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gelassen,

Hervorgehoben ist die Kundschaft gebeten Ordnung

Wilhelm

damit selben binnen 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der Beschuldigten Assisengericht vorgestellt festgesetzt eingeliefert werden soll;

Also Obige in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Strafgesetzbuch über den gemeldete Verbrechen

Abgesprochen und gemeinschaftlich zu Gemüthen in dem auf die Dreißigste Januar 1818 in dem Gerichtslokale gewöhnlichen der Audienz Sitzungen gegenwärtig waren: Johannes, Präsident, Dürberg, Gerichtsrichter Kühn, Schmidt, Assessor, Abgeordneter Wilhelm.

Dürberg Jeisweiler Wilhelm

Zeugen Johannes Präsident Dürberg, Gerichtsrichter Kühn, Schmidt Assessor, Wilhelm Gerichtsschreiber Abgeordneter

Wilhelm

Verlesen

Wilhelm

Verlesen

Verlesen

Verlesen

2. Eduard Rösler 17 Jahre alt, Sohn des
Lehrers Rösler, gebürtig zu Diesdorf, Kreis
Osterburg zu Gardelegen, Evangelischer Confession,
Beschuldigter, der auch mit Schwurgerichtshof zu erkennen
war nimmt das folgende Urtheil stehend an:

Das vorgelesene Erkenntniß des Kreis-Gerichts
des Kreises Gardelegen vom 17ten Januar 1818;
wodurch in
Betracht der Gründe, welche das Kreis-Gericht
zu Gardelegen bewogen haben, den Angeklagten
Eduard Rösler zu 15 Jahren Zuchthaus-Strafe
zu verurtheilen, und auch
Betracht der Gründe, welche den Angeklagten
Eduard Rösler bewogen haben, gegen dieses
Urtheil auf Cassation anzutragen,
wird
Cassation nicht begründet
befunden: Das vom Kreis-Gerichte zu Gardelegen
gefällte und dem Angeklagten Eduard Rösler
publicirte Urtheil,
wird auf Antrag des Vertheidigers des Angeklagten
1. Jacob Hammer 41 Jahre alt Schneider zu
Kalbesmilchen;
2. Eduard Rösler 17 Jahre alt Sohn des
Rösler, Beyder zu Gardelegen,
wegen der angeschuldigten Mordthat, an der Nacht
vom 1ten auf den 2ten November 1817 auf
dem Wege nach dem Walde beim Gerlingsberge vorsätzlich
stattgefundenen Ermordung des Johann Daniel
Zerbe aus Gardelegen, mittelst Beilhiebes
zu Recht

bestanden;
das gegen Eduard Rösler
das zweite oder Indicien-Theil des Beweis-
verfahrens genommen zu haben, daß er die
Ausführung des Mordplans verabredet, auch
die verabredeten Vorbereitungen zusammengetragen,
die Gelegenheit, wo der Ermordete
allein, wissentlich daß die zum Morde
gebrauchte Axt, und
Instrumente dieser Mordthat eine Axt.
99, 60. 62 und 388 des Criminalgesetzbuches,
mit genommen und verabredeten Worte zu
Verleugnen sey,
Frage verneint sey, daß Verleugnen als
Lügen anzurechnen, und
Antrag, darauf angewendet werde, und
auch Artt. 231. 233. 241. 242 und 243 des
Gesetzbuches
Gutachten über das gemachte Vorbringen erstattet
worden ist.
Genehmigen den 29ten Januar 1818.
Unterschrieben: Niemeyer, Präsident.

Urtheil: Daß von dem vom Kreis
Gerichte zu Gardelegen
Urtheil, Bestätigung
Abänderung, Vernichtung
Cassation, Verweisung
Gründe
Gesetze
Erkenntniß
Urtheil
Verurtheilung
Freisprechung
Strafe
Todesstrafe
Geldbuße
Gefängniß
Zuchthaus
Festungsstrafe
Arbeitshaus
Landarmenhaus
Landesverweisung
Stellung unter Polizeiaufsicht
Einziehung
Vernichtung
Unbrauchbarmachung
Wiederherstellung
Ehrenerklärung
Publication
Vollstreckung
Kosten
Gnadengesuch
Begnadigung
Milderung
Aufschub
Verjährung
Wiedereinsetzung
Revision
Nichtigkeitsbeschwerde
Verwerfung
Zurückweisung
Aufhebung
Abänderung
Bestätigung
Verweisung
Gericht
Gerichtshof
Kammergericht
Oberlandesgericht
Kreisgericht
Stadtgericht
Landgericht
Hofgericht
Hofrath
Assessor
Referent
Votant
Präsident
Vorsitzender
Beisitzer
Protokollführer
Gerichtsschreiber
Gerichtsdiener
Gerichtsbote
Gerichtsvollzieher
Gerichtsdiener
Gerichtsbote
Gerichtsvollzieher

, obligassandet erwarten, eine andere erwiderung
, einzulegen zu Acten, und Protestat:,
, feierlich zu dem ende und gerne in
, Gemäßheit des Art. 134 über die Einlegung
, Instruction gegen die Beschuldigten
, Isaak Kamens, 41 Jahre alt, gross eine
, Natur 78 Centimeter, schwarze Haare und
, Augenbrauen, kleine gewölbte Stirn,
, kleine krause schwarze Augen, mittel-
, mäßige Nase, kleine Mund, schwarz klein,
, schwarzen Bart, ovales Gesicht, gebürtig
, zu Gemeinde, Protestant, wohnhaft zu
, Holzkirchen und
, Konrad Köllen 17 Jahre alt, gross 1
, Meter 73 Centimeter, blonde Haare und Augen
, Brauen, hohe Stirn, kleine Augen, gerade
, Nase, kleinen Mund, rothgesunde Aber-
, lippe, rundes Kinn, ohne Bart, runder
, Gesicht, frische Gesichtsfarbe, gebürtig zu
, Diedenberg, Sohn des Peter Köllen, Pfleger
, erwähnt zu Großmühlen, wegen Tod-Ver-
, dachts verhaft, und beschuldigt, dass dieselben
, in der von dem Appellationsgerichte zu
, Bestimmende Frist zu erscheinen unterlassen
, haben.

Nach Vorlesung dieser Entscheidungsgründe,

Informirung, Inhalts dem oben ange-

führten Untersuchungs-Urtheile, Inculpatenverhöre an-
gezogene und Beschwerden gegen Erkenntniß Kammer und Konrad Köllen, rücksichtlich der ihnen
zur Last gelegten Verbrechen angefallene
Urtheile, vorgetragen Klägerischen Advocaten,
nämlich

Isaak Kamens: in der Nacht vom letzten auf den
zweiten November 1817 aus dem auf dem
Felde beim Galgenberge stehenden Pferde-
stalle des Gutsherrn Hagen, zwei dem Gu-
tsherrn gehörende Kühe zu Diebstahlen gebo-
gen gestohlen entwendet und

Konrad Köllen aber dringend Verdacht vor-
dem Diebstahle genommen zu haben, dass er
die Ausführung der Diebstahle unterstützt
und erleichtert durch entwendeten Gegenstände
zweckmäßig, die er wissentlich half auf
den Verkauf Hülfe, ersteres endlich, dass die
Thäter gestohlen wegen.

In Erwägung, dass die Vorschriften
dieses die Artikel 59. 60. 62 und 388.
des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist, und
zum Beweise eine notorische Thatsache nicht
erfordert;

In Erwägung, dass die der Klage zu-
Grunde liegenden Untersuchungs Gründe
zum Schuldigen gegen genommene Verdäch-
tigungen enthalten;

In Erwägung, dass die Appellanten gegen
das die Anklage gegen Isaak

Jerneb Kammer aus Eduard Küstler, in Petersdorf
der Hans Friedrich zugabenen Verbrechens, Urtheil
sprechen; gerichtlich dieser Aufforderung, Gesetzlichen
Rechtes, aus der Untersuchungshaft, aus welche, dann
Hinrichtung gemäß, gerichtlich gebührlich erwarten;
und falls dieses dem Berufungsgericht zur Ent-
scheidung gegen vorgenannten Urtheilsspruch vorgelegt,
und der von dem ersten Richter am 15ten Januar 1818
erlassene Civil-Executions-Befehl auf Kosten gegen
Jakobs in Vollzug gesetzt werden.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben und der Ver-
handlung den angeklagten zu gestellt und schon
Abschrift dieser gelassen, hierüber schriftlich in dem
24 Stunden auf geschehene Zustellung in der Frist
vorgeschriebenen Appellationsgericht Rechtsmittel Gebrauch anzu-
stellen vorbehalten.

Auf Obiges in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242
und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren
als geschehen den gerichtlich zu Protokolle vom
31 Januar 1818, in den Audienzsitzungszimmer der Ver-
handlungen, wo Gegenwärtige waren: Hebammen Friedrich
Dannberg, Heinrichen Kirsch, Heinrich Ausfeld, Namens
Polizei-Direktion Stadt- und Landkommissariat Obergrafschaft.

Dannberg

Heinrichen

Ausfeld

Hebammen: Hebammen
Friedrich, Dannberg,
Heinrichen Kirsch,
Heinrich, Ausfeld,
Namens Polizeidirektion,
Landkommissariat Obergrafschaft.
Dannberg

Engel
d Kellner

Verhandelt Bayreuth, 31.ten Januar 1818

Der Königlichen Appellationsgericht der Obermainkreises
zu Bayreuth, Civil, in Sachen der Polizeydirektion
Volgenden Protokoll aufgenommen.

Gegenwärtig die Räthe Herr Untersuchungsrichter
der Königlichen Landgerichts zu Stadtsteinach Reigersdorfer
statuirte Verhandlungen gegen

1. Hannes Hofmann, 24 Jahre alt gebürtig
von Altenmarkt, Pfarrkirchen Falkenstein
da in Arbeit bey Eduard Hofmann
wohnhaft zu Dannberg; und
2. Philipp Nicolaus Hofmann, 49 Jahre alt
Schuhmacher wohnhaft zu Dannberg
Christian Neuschrot

beschuldigt der erste: in Gemeinschaft mit
Adolf von Farbach Kleinhaus und zweiten
mit seinem Mitgesellen Hofmann Jünger in Ge-
bäude zu stehlen, der zweite: an diesem
Diebstahl Theil genommen zu haben

Nach vorgelesenen Briefen der Beschuldigten
der Akt Hauptverhandlung, angehört in
der Gegenwart alle zu diesem Prozesse
gehörigen Prozeßakten und der Aber-
gerichtlichen anlassen werden, und darauf
dem Sie erstaunt nicht Gehörsam zurück
gegangen habe.

Hofmann wiederrufen:

Protocoll: Verhandelt vor der Ortsbehörde Adjunction
Gemeinde Altsimmern und den Zeugen Johann Heinrich Bergmann
Ackerer, Wohnhaft daselbst beeidigt nach Gebrauch:

Auf Ansuchen des Antragstellers erklärt Zeuge

1. Johann Heinrich Bergmann 24 Jahre alt, Wohnhaft
bey Simmern,
2. Philipp Nikolaus Heinemann 29 Jahr
alt, Schuhflicker, beide in Gemeinde
vorgenannten Ortschaft: in der Nacht vom 8. auf den
9. November 1817 ohne meines Wissens Tabacks-
blätter in den mit dem Antragsteller Johann
Heinrich Heinemann gemeinschaftlichen Heuschuppen
Heinemann untergebracht, den zweiten oder dritten
Heinemann untergebracht, den zweiten oder dritten
Tages, daß Denselben eigentlich daß der
Tabacksblätter gestohlen, Dieselben gar-
nichts, und
Informirung dieser Protocoll mit Art 89.
62. 386. 91 des Verfassungsbuchs mit Citation
und Strafe zu belegen sind,
Zeugt Johann Heinrich Bergmann gegen Heinemann und Philipp Nikolaus Heinemann
Beklagte verbraucht, Daraus approbirt wurde,
und Recht Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des
approbirt ist.
Simmern den 27ten Januar 1818
Unterschrieben: Johann Heinrich Bergmann,

Protocoll: Den neun dann achten Tischer neun 6ten Januar
1818 vormittags Uhr Gerichtsbehörde Adjunction
Bürgermeisterei Simmern, Kreis Simmern:

Erschienen der Herr Johann Heinrich Bergmann gebürtig
von Altsimmern, 24 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll
groß, Adamischen Glaubens, Ackerer und
Bauer, mit Namen Maria, Ehefrau Anna, Geburts
Name, wohnhaft daselbst, Kreis Simmern,
vorliegen Gerichts, Kreis Gerichts Bezirk,
Simmerthalerkreis, Wohnhaft bey Simmern
wegen Gerichtlich an
einem Philipp Nikolaus Heinemann 29
Jahre alt Schuhflicker ansässig zu Simmern,
5 Fuß 2 Zoll groß, mit schwarzen Haaren,
augenbrauen und Bart, 2 Kinder Maria,
Hallbrüderin Ehefrau, groß- und Kinder dieses
mittel ansehnlicher Statur, gesunden Leibes, Leibes,
Gesichts, gelblichen Gesichts Farbe — mit
Leibesmacht Gestalt angethan, wie die Leibes-
narhalt Gestalt Ordonnanz mit den Unter-
suchungs ordnen, und dem Eingangs dem
Untersuchungs gegenstande, wo Dann Gott,
gebohren dem Herrn Gamaliel Advokaten
wie Appellationsgerichts des Rhein Kreises
zugeordnet worden Wollen. "

Nach vorgegangener Vorstellung.
Informirung, daß Er den oben angegebenen Untersuchungs Richter sei,

Evangelische Angehörige und Bekannte ganze
besorgte Bräutigam und Schwiegermutter
wurden, wiederholt der ganze Hochzeit gegebenen
Verbrechens, verfallen, unwürdige erklärt, die
Bräutigam, anmeldet

Ferner Johannes: in der Kirche zum ersten
des Monates November 1817 etwa mit
Eintritt Herbert Christian in die mit dem Be-
schuldigten Gesetze der ganzen Ehre in Gemeinschaft
zusammenwohnenden Johanna entwendet, und

Philipp Nicolaus Johannes, um diesen
fortwährenden Verbrechen Hilfe geleistet zu haben,
durch dasselbe einhandlich, durch den Herbert-
Christian dasselbe, dasselbe wissentlich;

Zufolge dessen durch diese Verbrechen durch
den Art. 386 N°. 1. 59 und 62 des Strafgesetz-
buches vorgesehen sind, und mit Beziehung
auf entsprechende Strafe eines Viertel jahren;

Zufolge, daß sich der Act gesetzlichen
Umstände Erschwerungsgründe zum Ehebruch
gegen beschuldigten verfallen;

Erkennt das B. Appellationsgericht, daß
der Angeklagte ganzen Beschuldigte Ferner Johannes
und Philipp Nicolaus Johannes, in Betracht der
ihnen Schuldgegebenen Verbrechen schuldig sind,

gemeinschaftlich dasselben, in Gemäßheit des
Art. 386 N°. 1, 59 und 62 des Strafgesetzbuches,
und Gesetz, gemeinschaftlich zu verurtheilen; und Gesetz
dass die Vormundschaft in Anbetracht gegen
die Angeklagten anwendet sind der vom dem
ersten Richter um 6 Jahren gegründete Ehe-
scheidungs-Antrag Gesetz und Ehebruch
auf dessen gegen Johann in Erledigung
gesetzt werde;

Verordnet, daß gegenwärtiges Urtheil und der
Anklageakt dem Angeklagten zugestellt und ihnen
Abschrift davon gelassen, dasselbe publiziert in dem
Amtsblatt, auf gesetzmäßige Ausstellung, in
das Bezirksgerichtliche Archiv-
Gericht, niedergelegt werden solle."

Act Obiges in Gemäßheit der Art. 231.233
241. 242 und 243 des Strafgesetzbuches über das
gesetzen in gemeinschaftlichen Verfahren.

Act gesetzen und gesprochen in Gemeinschaft
den 31ten Januar 1818 in dem Amtslokale
gemäß der Anklageakte, an gegenwärtigen
Johannes, Präsident, Herr Berg, Gerichtsrath
Küpp, Beisitzer, Herr Dietz, Herren Beisitzer, Ober
der Herr Amts-Prokurator, Herr Ober
gerichtsschreiber.

Dietz

Berg

Weissenberg

Volkmann

Zeugen: Jakobus Präsident, Lüdtke Gerichtsdiener Fabian, Schmidt Aufseher, Kaufmann Gottschalk Ehrenfried Bergmann Schulze

Pölzig den 31ten Januar 1818

Vor d. Appellationsgericht des Kreises Crossen zu Frankenstein Insb. in seinem Audienz Zimmer

Ist gerichtlich verhandelt.

Heute dato den Königl. Land und Stadtgerichts Aktuarius Schulze

Appellanten

gegen

Valentin Schaale

38 Jahre alt, gebürtig zu Lindenau, ansässig

Frankfurt, wohnhaft zu Pinnberg Canton

Lissowitz, Rechtsbeistand zuvor Advocatus Lange

Appellaten wegen Mords.

Nach angehörter Relation des Ref. Justiz Commissarius der Appellantischen Gerichte; und

Erwägung der Appellantischen gerichtlichen Verhandlung de dato Pölzig den 31ten Januar 1818 wegen Mords an dem Gutsbesitzer Johann Gottlieb Schaale zu Pölzig, und

in Erwägung, daß der Appellat Valentin Schaale, welcher des Mords an seinem Vater Johann Gottlieb Schaale, dringend verdächtig ist, bis jetzt noch nicht zum Geständniß gebracht worden

am 17ten September 1817 verhandelten Ehe-Vertrags
Inhalt, wie folgt:

„Auf diesen Grunde und in Anwendung der Artikel
„133 und 134 der gemeinen Gerichtsordnung, wer-
„ordnet, daß die Untersuchungsakten nebst einem
„Vorgutachten der Ehegerichts-Stube durch den
„Königlichen Fiscal-Procurator an den
„General Fiscal-Procurator an Königlich
„Appellationsgericht zu Gumbinnen übersandt
„werden sollen, damit das weitere Rechtliche
„verfügt werden möge.

„Folgendes ist gleich nach Ehe-Vertrags Ver-
„fall gegen den der Verstorbenen Ehemann,
„auf vorherige Zeugen-Vernehmung,
„mit Zuziehung beeidigter Urkunds Perso-
„nen, Inventarium, Taxation, Abschätzung
„gehörig zu Recognosciren, Inventiren
„und protocolliren zu Lyck, Amts Gerichts,
„obigen Falls von Ehrlichkeit Gerichts,
„abwesend Königl. ernannten Curatore
„Herrn Justiz Rath Gregorovius, Namens
„der minderjährigen Kinder, Namens
„Johann, Christine, Anna
„Dorothea, Amalia, Louise, Wilhelmine
„Geschwister, bei der Leiche der Verstorbenen Ehefrau

„Königlichen Siegel, wie gewöhnlich, versiegelt,
„demselben in Betreff seiner Obliegenheiten gehörig
„Pflicht abgenommen wird."

Nach vorgängiger vorschriftsmäßiger
Inventirung und Taxirung der oben angeführten
Nachlaß-Effecten, sind dem oben angeführten
Curatore gegen gemeinschaftliche Unterschrift und
Besiegelung, die Inventarien und
Taxation vom Lyckschen Gerichte, in Betreff des
ihm speciell gegebenen Verhaltungs, resp. Gutachtens,
darüber welches demselben bestimmt ist:
am resp. 17ten Juni 1817 dem Curatore
Michael Gregorij, Inventarium zur
Nachricht, Information und mit
Anweisung, damit selbiger und mit
Zuziehung zu thätlicher Assistenz zur
Taxation, welcher Taxation selbiger
durch nähere Information und mit
Zuziehung der Verstorbenen Ehemannes
Bruder Johann Gregorius, als Curatore
des Verstorbenen minderjährigen Kindes
den Taxirenden Endesunterschriebenen
Taxatoren vorgelesen und
Instruction, wie solche durch die
Verordnungen des Königl. Ostpreußischen Pupillen-
Collegii vom 29ten, 296. 297. 298. 302 und 2ten
Theil Tit. 18 Sect. 1 bis 5 und 8 bis 11 des Allgemeinen
Preußischen Landrechts, und des Königlichen
Ehegerichts zur Anleitung gegeben dem Ta-
xations-Geschäfte vorgelesen worden sind;

Zeugen
Johann Friedrich
Ludwig Gottlieb
Lutze, Schmied
Anstatt, beyde
gel. Advokat
Ehrenfried Adm.
gerichts Schreiber
Schmidt

Eckert
Adelig,

Zeugen
Johann Friedrich
Ludwig Gottlieb
Lutze, Schmied
Anstatt, beyde
gel. Advokat
Ehrenfried Adm.
gerichts Schreiber
Schmidt

" ord, Müller, Jacob Heinrich, zuletzt auf
" Charlottenau gebürtig, ohne Vermögen Aufenthalts
" beschuldigt:

" in der Nacht vom 26ten auf den 27ten August
1816 mittelst einen Einbruchs in das Haus gehörig
" Müllermeister Johann Gustav, Müller auf der
" Mönchmühle = Mühle vorsätzlich zu stehlen,
" und sich zwar Personen in zweiten Fach dem
" Müllermeister Herrn Heinrich mit bewaffneter
" Gewalt Kleidungsstücke, etwas baares
" Geld, eine Kugelbüchse, eine Pistole und blanken
" Hirschfänger, mit dem Müller selbst einen
" Ringkampf gehalten zu haben;

" Ferner dadurch, daß dieser Diebstahl drey
" Personen, welche sich in der Mühle befanden, durch
" Schläge mit einem Knüttel verletzt, und eine
" Person mit einem Messer in die linke Hand
" gestochen hat, und einen Todtschlag
" versuchet;

" Ferner in Betracht, daß Heinrich Lisse
" sich wider den Angriff seiner Mitschuldigen
" beschädigen, und sich in Vertheidigungsstand zu setzen
" sie in Nothwehr gestanden zu haben;

" Ferner dadurch, daß gegen den beschuldigten
" Inculpaten Beweis erwachsen und derselbe
" von der Instanz absolvirt werde.

" Gericht zu Neustadt den 23ten December 1817.

" Unterschrieben: v. Heuck "

Urtheil: Den von dem ersten Richter am
11ten Februar 1817 gegen den beschuldigten Einwohner
" Carl-Friedrich Gabriel, der Inculpat:
" Vorgedachten mit Verweisung der Kosten
" Privatprocuratori, sämtliche Akten an den
" Herrn General Auditeur des Appellhofs dieses
" Orts, gesendet worden;

" Wird auf Klagen, daß in Gemäßheit des
" Art. 134 des Strafrechts über den Inculpaten
" Vorstehenden das gesetzliche

" Johann Gild, auf seinem Zeugen genannt
" Gabriel auf Charlottenau gebürtig, Müller
" zuletzt Gastwirth, 30 Jahr alt, Mutter 786
" millimeter großer, starker Statur, Gesicht
" gebräunter Farbe, braunen Augenbraunen, braunen
" und grauen kurzen Haaren, Nase und
" Mund — dem Ansehen nach in den jungen Jahren
" stehend gebürtig worden soll, welches der Ab-
" zeichnung zufolge bestimmet wird.

" Auf Vorgängiges Ehrenwort

" In Erwägung, daß auf den oben angeführten
" Inculpaten Verdachtsgründe, sowohl aus
" Zeugen und Beschuldigten gegen Beklagten Johann
" Gild in Betracht des ihm zur Last gelegten
" Verbrechens hervorgehen, vermöge welches
" derselbe Vorstand ist "

in der Nacht vom zum [illegible] auf den [illegible]
[illegible] zwischen 1816 mittelst zwei Leitern an
das hinterste Mühlengebäude der Johann Gaertner, Müller
auf der Mauer hinüber = [illegible] Mühle einzusteigen
sie stiegen auch auch einer Nummer in zweiten Stock
den Mühlenwerk Namens Frank, zwei Taschenpistolen
Gewehr Schlagen Stücke, einen Beutel Geld
zwei Hemdknöpfe, zwei Westen und einen Hosen-
gürtel, und dem Müller selben zwei Leinen
Hemd gestohlen zu haben

Infolge dessen das Kaiserl Landgericht Straubing
die Art. 384. 381 N° 4. 397 des Strafgesetzbuch
vorgenommen ist und eine Vorgeschichte und ent-
sprechende Strafe auf sich hat;

In Erwägung, daß auf den Akten gegründeten
Untersuchung Umstände gegen den Angeklagten
gegen den Verhaftsbefehl erhalten;

Inbesondere daß der Angeklagte gesteht, daß
die Angeklagte gegen Bezahlung Josephen Held
auf Josephen Jäger gewendet, wahrscheinlich das
ihm Held gegebenen Verbrechens Akten sind,
gewerbsmäßig Verfolgung, in Folge dessen,
in das Anklage-Urtheil, auf welche, dem Gesetze ge-
mäß Hauptfall zu erkennen; und falls dessen
daß das K. General Advokaten auf Anklage
gegen den Verhaftsbefehl erhoben, auf
den vom dem unten Richter am 11ten Februar
1817 gegen den Verhaftsbefehl [illegible] Laut.
einstimmig auf seine gegen Inhalt ist Haftbefehl ge-
halt werden;

Hervorstand, daß gegenwärtiger Verhaft und der An-
klageakt dem Angeklagten zugestellt und ihm
Abschrift davon gelassen werde, worüber derselbe
in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung
in der hier bestehenden Appellationsgerichte Anklage
Sachen gebracht eingebracht werden soll;

Hervorstand Dasselbe, daß, im Fall gedachter
Angeklagte, welcher gegenwärtig auf flüchtig ist,
Verhaft nicht gestellt haben werde, oder nicht inner-
halb Frist hat gemeldet werden können
in Gemäßheit der Art. 244 der Strafgesetz-
über das Contumaz Verfahren gegen denselben
verfügt werde.

Alles Obige in Gemäßheit der Art 231. 233
241. 242. 243 und 244 desselben Gesetzbuchs

Also geschehen und gemeinschaftlich zu
Gemeinschaften den 11ten Januar Tag
Januar 1817, in dem Gerichtslokale zu
der Anklage Kammer, am gegenwärtigen
Vorsitzenden Herrn Präsident, Ritter, Landgerichts
Rath, Präsident Ausschuß, Ritter zu Groß Edlen
Edlen Abgeordneten Beisitzern

Hebung

Schindlbeck

Gerichtsschreiber

Ritter

Zeugen: Zahlmeister Hauschberg, Postexpeditor Kerstin, Postexpeditor Adolf Postmeister Schulz, Postexpeditor Schulz

Ausgefertigt

Bekanntgemacht

Ausgefertigt

Ausgefertigt

Ausgefertigt

[illegible] Dorfe Dudelstadt starb hatte, als die Ge-
schworenen die Klage angestellt und die Zeugen ei-
nig Einstand; daß also der Gerichtszwang der Ver-
sammlung einzig gerichtsgerichtlich und vorgeschrieben
gerichtlich über die Klagesache Personen
der Fall eintreten, den Civil-Gerichtsbezirk vom
20ten Juli 1817 wieder zu verlassen und einen
andern zu erlassen;

Gestützt demnach, daß gegen die gemeinten
Nikolaus Schillerstein und Jacob Buck Anklage
erhoben und Haftbefehl wie die Assisen gerichtlich
worden, endlich gemäß der Civil-Gerichtsbezirk
sich wieder verändert und mit einem andern Namen
versehen worden.

Zweibrücken den 28ten Dezember 1817.

Unterschrieben: L. Koch.

Zweitens, daß gegen die ersten Kläger
vom 20ten Juli 1817 gegen Gerichtsbezirk
den Namen Civil-Gerichts-Bezirk

Drittens Vorzeigungsgrund Gerichtsbezirk

Daß L. Appellationsgericht indem es
sich von dem L. Januar Adressbuch in seinem
oben angesetzten Wirkungskreis vom 28ten
Dezember 1817, rücksichtlich der vorigen Civil-
sitzung des gerichtlichen Verbrechens, wegen Haftbefehl
gründe die Ihnen gegen Klagesache ermittelt;

Zu fernerer, daß

wegen des Verbrechens Gerichtsbezirk angegeben und Be-
schwerden gegen gemeinten Nikolaus Schillerstein
und Jacob Buck, in Betracht der ihnen gegebenen
Haftbefehle, erfolgen, vermöge welchen Haftbefehl
Rechtlichkeit sind:

in der Nacht vom Einbruch auf den ersten Juny
1817 mit einem zum Diebstahle gehörigen Ge-
räthe zu Mauerbach, dem Gastwirthe von Mauer-
bach, während sich der Kläger Jacob Simmer
Knecht vorend, eingebrochen Jacob Simmer
Gelder in seiner Wohnung, wovon die einen
dem Garner von Neunkirchen gehörte, ge-
waltsamlich genommen zu haben.

Dafern gegen, daß diesen Haftbefehl auf den Arti-
kel 386 No. 1 und 4 des Strafgesetzbuches vorgenommen
ist und dem Verbrechen und entlassend. Denn
nach sich zieht;

Zu fernerer daß auf den Statt gehabten Ver-
handlung, gemäß auch Gründe zur Anklage gegen
gegenseitig Haftbefehle erfolgten

Zu bemerken daß L. Appellationsgericht gemäß daß die
Anklage gegen gemeinten Nikolaus Schillerstein
und Jacob Buck gerichtlich ist den Grund zur Ge-
gebenen Vorbringen statt hat; zumalen sich
dieser Haftbefehl, in Gemäßheit dieses, von der Assisen-
gemäß, und welche, dem Gesetze gemäß gemäßheit ge-
wurde. und soll demnach durch das L. Gemeinde
Verbrechertum die Anklage gegen
Gegenseitig Haftbefehle vernichtet werden.

Bleibt

Nebenmann

Bleibt

Nebenmann

Nebenmann

Nebenmann

Der K. Appellationsgericht

Warmstadt Hungarn, in Gemäßheit Art. 231 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, wegen wissentlicher Verletzung des peinlichen Verbrechens des vorsätzlichen Todtschlags an der verstorbenen Nikolaus Villerotten am 20ten July 1817 zu Tode gebracht worden ist, und wider sie

Samuel Müller aus Warmstadt

1.) Nikolaus Villerotten 27 Jahre alt, gebürtig von Warmstadt, in Gemeinschaft mit Johann Hermann, 5 Fuß 3 Zoll groß, von vollen Augenbrauen und Bart, hohe Stirne, blauen Augen, großer Nase, großem Mund, spitzes Kinn, langes Gesicht, schlanke Statur

2.) Jacob Buck, 30 Jahre alt, gebürtig aber, falls nicht anderslautende Gerichtsangaben, 5 Fuß groß, schwarze kurze Haare, schwarze Augenbrauen, ebenso gefärbten Bart, kleine Nase, mittelmäßiges Kinn, rundes Gesicht, gesunde Farbe, kleine Statur, und Kleidungsart,

verhaftet zu sein der peinlichen Verbrechens Hochverrath, [illegible] Aufruhr gegen die Regierung, und der Anklagekammer zu gestellen, und ihnen Verhör darüber zu halten, dieselben sodann in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung, in das Haus der Anklagekammer zu Pinsburg abzuführen und Verhör darüber

3

Johann

Bleßmann

Inhalt der K. Appellationsgerichts Anklage gegen Samuel Müller wegen Nikolaus Villerotten 2ten Juli und wodurch sie diese für sich gehabt haben soll.

Warmstadt Hungarn, in Gemäßheit Art. 231 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, wegen wissentlicher Verletzung des peinlichen Verbrechens des vorsätzlichen Todtschlags an der verstorbenen Nikolaus Villerotten am 20ten July 1817 zu Tode gebracht worden ist, und wider sie

Samuel Müller aus Warmstadt

1.) Nikolaus Villerotten 27 Jahre alt, gebürtig von Warmstadt, in Gemeinschaft mit Johann Hermann, 5 Fuß 3 Zoll groß, von vollen Augenbrauen und Bart, hohe Stirne, blauen Augen, großer Nase, großem Mund, spitzes Kinn, langes Gesicht, schlanke Statur

2.) Jacob Buck, 30 Jahre alt, gebürtig aber, falls nicht anderslautende Gerichtsangaben, 5 Fuß groß, schwarze kurze Haare, schwarze Augenbrauen, ebenso gefärbten Bart, kleine Nase, mittelmäßiges Kinn, rundes Gesicht, gesunde Farbe, kleine Statur, und Kleidungsart,

verhaftet zu sein der peinlichen Verbrechens Hochverrath, Aufruhr gegen die Regierung, und der Anklagekammer zu gestellen, und ihnen Verhör darüber zu halten, dieselben sodann in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung, in das Haus der Anklagekammer zu Pinsburg abzuführen und Verhör darüber

Johann

Bleßmann

abzuhalten, und sodann gegen sie nach Gesetz und Recht zu verfahren, und das Urtheil auf sie zu vollziehen gesetzt werden solle.

Hiervon Nachricht zu geben, damit die gedachte Angelegenheit sich nicht weiter verzögern, oder nicht sachgemäß geführt werden könne, in Gemäßheit des Art. 244 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren gegen dasselbe verfahren werden solle.

Also geschehen in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242. 243 und 244 des obengenannten Gesetzbuches.

Also geschehen und gerichtet zu Pinsburg den 31ten Januar 1818 in dem Gerichtssitzungszimmer der Anklagekammer, vor Johann Friedrich Hermann, Präsident, Jacob Heinrich Müller, Rath, Samuel Petrich, Rath, Nikolaus Bleßmann, Obergerichtsschreiber.

Pinsburg

Johann

Hermann

Müller

Petrich

Bleßmann

Zeugin: Isabella
Friedr. Dreßberg,
Gastwirthin Witwe
hat gut. Adel
Vorstand Ober
gerichts Beisitzer
Klumpp

Actum Freudenstadt den 10ten Februar 1818

Vor dem K. Appellationsgerichts zu Freudenstadt in
seinem Audienzzimmer sind folgende Verhöre ver-
handelt worden.

Es ist erschienen der durch den Untersuchungsrichter auf
den K. Oberamtsgerichts zu Crailsheim eingeliefertes Gen-
darmeriegefreite zugen

1. Christoph Hörnle, 48 Jahre alt, Bauer,
gebürtig und wohnhaft zu Dornstetten, Landwehr
Bezirksbord;

2. Michael Hörnle, 40 Jahre alt, Schreinermeister
gebürtig und wohnhaft in gedachtem Dornstetten,
Beide Christoph: und Michael Hörnle in seinem Be-
hausten Hause mittelst einander und Fuß Barren
Fesseln verwahrt.

Der vorgeführten Personen hat K. Tribunal
Adjunkt und Gerichtsschreiber Hr. Hummel
anwesen in diesem Zimmer allein zu dem
Zweck gehörige Fragestücke, welche den Ab-
geklagten vorgelesen worden, und welchen sie
jeweilen Gemeinde Adjunkt und Gerichtsschreiber
zu unterzeichnen hatten.

Es ist erschienen nicht erschienen

Verhört: Der wegen dem ~~Mord~~ Diebstahl und Ge-
meinten Gemeinde Adjunkten obligenden und
dem Zweck Gerichtes beigegebenen Gerichtlichen Verhörs
Fragen Inhalt Einlage wie folgt:

Auf Befehl des von Amtsbezirks wegen beauftragten Un-
tersuchungs Richters

1. Christoph Hörnle, 48 Jahre alt, Bauer
Landwehr und wohnhaft zu Dornstetten, und

2. Michael Hörnle, 40 Jahre alt, Schreiner-
meister ebenfalls gebürtig und wohnhaft daselbst,

beschuldigt, vom 19ten August 1817 des Nach-
mittags dem Kirchherr Herrn, Bauer zu
Dornstetten, in dessen bewohntem Hause, mit-
tels gewaltsamen Aufbrechen der Keller-
thüre, der Wohnung zwischen dem Keller und
der Küche, so wie den Thür der Getreide-
kammer mit gewaltsam Brech und einem
Schlosser Zimmer stehenden Schrank
im Betrag von 2691 franc 50 Centimes
bis 2697 franc 50 Centimes Betrag
Geld zusammengestohlen zu haben;

Inquisitorischen Acts Kraft Thatbestands
zu Folg Art. 384. 381. N:o 4. 393. 395.
und 396 des Strafgesetzbuchs mit Ver-
gehen und entlastende Beweis aufge-
nommen, und sodann Einleitungsfrage
zum Behuf Erkennung der Anklage zu Ur
Schuld oder Unschuld vorgelegen;

Zeugen Verhör, durch die gemeinten
Christoph Hörnle und Michael Hörnle in Anklage
Zustand gesetzt und vor die Assisen zu ver-
wiesen werden

Gemeinde Adjunkt Hummel

Februar 1818.

Unterschrieben: L. Koch.

Protokoll: Nachdem der erste Verlesung vom 24ten Januar 1818 gegen die Beschuldigten verlesene Urtheil vorgetragen worden ist

als diesem Grunde sind mit Anwendung der Art. 133. 134 und 138 der Strafgerichtsordnung; Verordnung des k. Kreisstrafgerichts, daß vorläufig auf gegenwärtige Untersuchung gegen gedachte Akten durch den k. Oberstaatsanwalt an das Plenum abgegeben werden sollen, damit das gegenwärtige Urtheil gänzlich vernichtet, und anderweitig Recht gegen den Beschuldigten Wüst Michael, 48 Jahre alt, katholischen Religion, ledigen Standes, gebohren und wohnhaft zu Dürrenbach, Landkommissariats Landau, Bezirks Landau, Rheinkreises, 5 Fuß 6 Zoll groß, mit grauen und dünnen Haaren, offenen und starken Gesichte, grauen Augen, starker grauen Augenbrauen, braunen Augen, mittelmäßiger Größe, ovalem Gesichte, runder Nase, kleinem Mund, starken Lippen, starkem Kinn und runder Gesichtsbildung, gegen den Beschuldigten Wüst Michael, 40 Jahre alt, katholischer Religion, ledigen Standes, gebohren und wohnhaft zu Dürrenbach, Landkommissariats Landau, Bezirks Landau, 5 Fuß 5 Zoll groß, kurzen Haaren, krauser Nase und offenem Mun-

" kleinem Augenbraunen, braunen Augen, mittelmäßiger
" Größe, ovalem Gesicht, runder Nase, kleinem
" Kinnbart, schwarzen und starken Haar, mittel-
" mäßigen Mund und runder niederbeschaffener Gesichts-
" bildung gegen das Urtheil der Assisen, wegen
" Verbrechen, begangen in der Nacht vom 19ten auf 20ten d.
" Monats, durch Verübung des Verbrechens
" der Brandstiftung in der Absicht, den Besitzer Georg
" Dürrenberg mittels dergestalten feuerfangen
" der Summe von 2691 Franken 50 Centimen an
" versicherten auf 3000 Franken allein in
" Feuersgefahr versetzenden Gebäuden, und Ver-
" ursacht, durch dieselbe in dergemein Gefahr
" sich befindlich worden, verletzt den k. Appellantenrath,
" zuletzt bestimmen wird.

Nach vorgängiger Berathschlagung

Im Namen des Königs, Kraft der dem Hohen vorgesetzten
Verfassungsurkunden, Gesetzbücher und Gesetzen gegen Verbrechen
und Vergehen gegen Brandstiftung, Mordbrand
und Mordversuch, in Betracht der Hohen zum Theil
gänzlichen Unbekanntheit, Gewaltsamkeit, wodurch
dieselben begangen worden, und der Gefahr,

und zwanzig Zimmer stehenden
Personen des Volkes über Hohe Dreyßig
Fuß Hundert und achtzig Personen
fünfzig Centimes des Hohe Dreyßig Fuß
Landes gleichen und zwanzig Personen 50 Centimes
Neuen Stock zu nennen Festlich gestellen
zu haben

In Erwägung daß diese Verbrechen
durch die Art. 384. 381 N° 4. 393, 395, und
396 des Strafgesetzbuchs vorgesehen sind, und ein
Gegenstand und entsprechende Strafe auf sich stellt;

In Erwägung, daß auch der klar gestellte
entschiedene Gründe zur Anklage gegen
besagte Beschuldigte in Betracht der Einzelnen
Verbrechen, welche

sich bei Einzig Appellationsgericht,
daß die Anklage gegen besagte Beschuldigte
Elisabeth Wirth und Michael Wirth Brüder
von Dornburg, endlich alles das Vorgelesen
Verbrechen stark fest, anerkannt daß
dieselben in Gemäßheit Artikel, wo das Assisen-
gericht über selbe, denen gesetzte gemäß gerichtet zu
werden, und daß denenen eine Anklagsakte durch
den Ehrenwerten Generalprokurator, gegen besagte Ein
schuldigten ausgestellt, und der vom Tage der
Sitzung vor den 28ten Januar abhin verlossen
Lieb-Vorschrift besagte neun Personen
Jahrten in Haftung gesetzt worden;

3

Hervorgehet daß gegenwärtig Anklage auf der
Anklagsakte, dem Angeklagten zugestellt und
dem Abgeht denen gesetzten, vordem dieselben
in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung
in der bey besagten Assisengericht Behandlung
Zurückgewiesen werden sollen

Alles Obige in Gemäßheit der Art. 231,
233. 241. 242 und 243 des Strafgesetzbuchs
des gemeine Verfahren

Also geschehen und gemacht zu Grünberg
am Jahren Februar 1818 in dem Berath-
schlagungszimmer der Anklagsakte Kammer, wo bey
gegenwärtig waren, Hubmann Präsident, Dürr-
berg, Geisweiler Räthe, Rath ad hoc
und Protokollant Bezirk Gerichts
Schreiber

Grünberg Geisweiler

Blesmann

Justiz-Palais
Präsident Dürrberg
Geisweiler Räthe
Hubmann Protokoll
Bezirk Gerichts Schreiber
Abwesend

Blesmann

Siegel Stempel

Pfalzel den 10ten Februar 1818

Der Einzig-Appellationsgerichts Präsident
Ehrenwerth zu Grünberg, sitzt in seiner
Anklagsakte Kammer folgender Urtheil
erlassen

Einigkeit der Sache der Untersuchung erstlich
am 2ten Dezember gegen die Inculpatin obigen
Datums mündlichen Vorstellungen gegen

Ernst Ehelig Lenz
19 Jahre alt, gebürtig aus Neuhausen, Oberamts Balin
Zahlt zu Abtsg Georg Friedrich Müller zu
Asselheim, Inculpat Gemeldet, aus Freundschaft
gestellt Arrestbrief.

Das vorgeschriebene Verhör der Inculpatin der
Gemeinde Arrest protokollarisch; ergeben sie dessen
Gegenwart, alle die strafbare Handlung gestandig
zugestehen durch den Abgewichtschreiber erneuern
erwähnen, und ersehene die gemeldete Inculpatin
wahrt dem Abgewichtschreiber zurück gegeben
Worte;

Einigkeit ist erwiesen

Resultat: dass eine der Arrest Person
obliegenden und dem Hauptgerichtlichen Beweis
gestellten Handlung, dessen Inhalt Artikel wie
folgt:

" Dass auf die Untersuchungsverhandlung gegen
Ernst Ehelig Lenz, 19 Jahre alt, Ackermann
" zu Asselheim, bestätigt, dass 28te November 1817
" in dem Hause seines Arrest Herrn zu
" Asselheim der daselbst ermordete Georg
" Friedrich Müller, sein lebloser Körper
" unter dem Bette

" Zu Verübung Einbruchs Diebstahl gehörige
" Werkzeuge, und dass Inculpatin nach Art. 386
" 93. des Strafgesetzbuchs mit gemeiner und ab-
" sonderer Strafe zu belegen sei;
" Erfolgt dass man, dass Angeklagte verkommt,
" gewarnt worden wurde, und dass Art.
231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuchs überdies
" gemeine Vorschriften vorgeschrieben ist;
" Gemäß dem 6ten Februar 1818
" Entschieden Mehrheit Vielstimmigkeit "

Gemeinde: dass eine Einen Ersten Richter eine
gemeine Gemeinde 1818 gegen Beschuldigten Ehelig
Lenz Inculpatin Eid wegen Verhör des Inculpats:
" Erklärt die Selbstverneinung des Einbruchs Diebs
Diebstahl vorgefundenen sind des Ernst Ehelig
" Lenz, 19 Jahre alt, gebürtig aus Neuhausen
" Hofs des Jacob Lenz. Ackermann in Asselheim
" Wohnhaft gewesen bey Georg Friedrich Müller
" zu Asselheim, dass Ehelig gestern eine Axt
" Gewehr und Ely mitgenommen, dessen Stiele Blutspuren
" Augen, gestern Nacht, gestern und heute
" wurde, Gesichts Kinn, Oberlippe Bart, Haare
" Gesicht und Kleider Gesicht Hände, am 28te
" November 1817 mit Gebrauch Handgemeine in
" Hause, mit Messer zum Anschein dessen
" Resultat Georg Ehelig Müller umgebracht in einem
" hiesigen Hause, entwendet hat;
" Verordnet Kommen, dass Angeklagte dessen

3

„ Hauptbrauerei, der Angeklagte mit Louis Brosch
„ aus Trier und der Leibcarabiniers-Soldat
„ Joseph Schmitz aus Bonn zu Wanzleben
„ der Arbeitsscheuheit angeklagte Louis Schlesinger
„ aus Trier, Defensor Advokat Anwalt Kaiz, Appel-
„ lations-Rath Hasenclever als Präsident abwesend
„ waren. "

Nach vorgenommener Beratschlagung

In Erwägung, daß durch die oben erwähnten Untersuchungsakten, insonderheit die gegen und Eingeklagten gegen Angeklagten Schlesinger in Betreff des ihm zur Last gelegten Hausbruchs, sowie, daß gegen sämtliche Angeklagte die Thatsache, daß

am Abend und vermuthlich November 1817
in dem Hause Nr. 1 Dreifaltigkeit zum
Nachtheile des daselbst wohnenden
Bäckers Franz Brandscheid, einem
selbigen Tumultuanten entwendet zu haben;

In Erwägung, daß durch das Verhör der Angeklagten Gründe zur Anklage gegen besagten Schlesinger erhellen;

In Erwägung des K. Appellationsgerichts, daß die Anklage gegen Carl Schlesinger Kaiz von Aschaffenburg, wahrscheinlich der in vorgeschlagenen Hausbruch statt hat;

in Erwägung, soweit dieselben, in Gemäßheit Artikel, von der Assisenjustiz, von derselben, in Gemäßheit Artikel gemäß gerichtlich zu werden; und daß dieses Verbrechen die Anklage gegen den Schlesinger Louis verwirkt und den von dem Angeklagten von 4 Jahren Zuchthaus mit vorhergehender Brandmarkung gegen Gemäßheit Artikel gemäß gesetzt werden;

In Erwägung des gegenwärtigen Artikel von der Anklage den Angeklagten zu gestellt und in Abzug der Untersuchungshaft gegen; insonderheit den Angeklagten Schlesinger in den 2 Freunden auf gesetzmäßige Zustellung in der Anklage besagten Assisenjustiz gerichtlich Gemäßheit Artikel zu urtheilen

Artikel Assisenjustiz in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren

Also geschehen und gerichtlich zu Trier verhandelt am Jahre Februar 1818 in dem Berathungszimmer des Gerichtshofes, wo gegenwärtig waren Herr Präsident, Landrichter, Assessor Richter, Beisitzer als Referent, Beisitzer, Beisitzer Richter, Beisitzer als Abwesenheitshalber.

Schmitz

Dornberg

Geisweiler

Fleßmann

Zeugn. Vokmann
Zeugn. Schmidt, Buchbinder
Zeugn. Meister Zeller
Zeugn. Gall advokat
Oberamts Abgeordnete.
Schmauß

Blessmann

Zeugn. Vokmann

Zeugn. Zeller

Zeugn. Gall

Zeugn. Schmidt

Zeugn. Schmauß

Zeugn.

„ Als diesen Gründen verbindet die Partey Com-
„ mun dass Inculpatische Anzeigen erwiesen sind
„ dass Joseph Pengel 17 Jahr alt, gebürtig
„ von Neunstadt bei Landau, 4 Schuh 2 Zoll
„ groß, mit schlechtem Gesichte, niederer
„ Stirne, grauen kleinen Augen, kleinem
„ Augenbrauen, mittel mäßiger Nase, ein-
„ warten Mund, Kinn, ovalem
„ Gesicht, kleinen Gesichtsfarbe, gelbe Haare=
„ dergestalt bey Andreas Müller, Haare=
„ macher zu Landeyerstraße, in der Nacht
„ von 14ten auf 15ten November Lufftes dem
„ Pfändungsfall Primo Friedmeister an
„ dem gemeinschaftlichen Pfleghause bey
„ gemeinten Andreas Müller einen Verwalter
„ Angeschuldigten Namens der in Frieds,
„ mansfort Taubel entgegen Gold / Lapya
„ ques 21 Gulden / entwendet;

„ Verwandt so wird, dass gegen diesen
„ Vorbescheid der Beschuldigte mit Ein-
„ wurfe Verfall angetan, und der Ein-
„ wurfe Verfall nicht schriftlicher abge-
„ faßt den Vorgang nicht der Untersuchungs-
„ acten den Herr General Advocaten
„ um K. Appell. gerecht der Pfandkammer
„ zu Zweybrücken übermacht wurde.;

Aus Veranlassung dessen
In Erwägung dass mit den abgemessenen
Untersuchungs Akten Inculpatische Anzeigen
und Beweisen gegen Beschuldigten Joseph Pengel
von Neunstadt, in Betreff des ihm Vorgeworfenen
Verbrechens, Haare ausgefallen,
worunter erhellet dass alles Beschuldigt ist:

in der Nacht vom 14ten auf den
15ten Monats November 1817 in dem
Hause des Pfandrath Andreas Müller
von Landeyerstraße, bey dem er Lehrmeister
als Pfändungsfall in Arbeit stand, famirten
Nebengesellen und Gottbenannten Primo
Friedmeister von Offenstadtberg die Summa
von 21 und einigen Gulden gestohlen
zu haben.

In Erwägung, dass dieser Verbrechen durch
den Art. 386 N.° 3 des Penalg. Gesetzbuch
vorgesehen ist, und einer Strafe von acht-
zehn Monate und mit geht;

In Erwägung, dass gegen den Act. gegebenen
Inculpatischen Anzeigen keine Gründe zur Anklage
gegen den Beschuldigten erfolgen;

In Erwägung der K. Appellations Gerichts
dass die Anklage gegen gedachten Joseph
Pengel, hinsichtlich des vorgelegten Ver-
brechens Statt hat, und vermischt dessen dem
selben, in Gemäßheit dieses, von der Assisen=

gewiss, eine solche, dem Gesetz gemäss gewirkt zu werden; wie soll dann der K. General Auditeur die Ausbleibenden gegen den Befehlshaber verurtheilt und der von dem ersten Richter am 29ten Januar abgefassten Urtheil bestätigt werden, gegen Jakob Ausbleiben in Vollzug gesetzt werden, gegen Jakob in Vollzug gesetzt werden, Wovorauf der Beschwerdeführer Urtheil und der Ausbleibende dem Angeklagten gestellt, selbe sodann mit dem 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der Burg Erscheinen Ausbleiben Gesetzliche Folge treten mit, gehandelt werden soll

Allen Obige in Gemäss Art. 231.233, 241. 242 und 243 der Gerichtsordnung über das gemeine Verfahren.

Also geschehen und gemäss zu Gerichtsurkunden von Zeugen Februar 1818 in dem Bezirk Klagenfurt Januar der Ausbleibende, wo zu gegen wenn: Fabianus Horn" Schmied, Bürger, Gastwirth, Hilfe, Knecht gebürtig und Klagenfurt Obrigkeit unterschrieben.

Schmied

Hornberger

geschworen

Klagenfurt

Zeugen: Fabianus Horn Schmied, Bürger, Gastwirth Hilfe, Knecht gebürtig Klagenfurt Obrigkeit

Schmied

Klagenfurt am 10ten Februar 1818

Der K. Appellationsrath gemäss der Klagenfurt, in Namen Ausbleibenden, Gerichtsbeisitzer Urtheil verlesen.

Zeugenschaft die vom Gericht dem Beschuldigten in dem K. Bezirk gemäss zu Gerichtsurkunden angeklagten Verbrechen am gegen

1/. Georg Friedrich Hybid, 24 Jahr alt, gebürtig zu Nürnberg und Einkauf Abrechnungsfach: und

2. Jakob Burkhardt gebürtig zu Linden, Lang in Preussen gemäss Gerichten,

Epoli Ausbleiben

beide Musketiere und zuletzt Einkauf Salzburg und der Gefängnisse dessen Beschuldigt

nach vorgenommen Verhöre der K. General Advokaten by dem K. Appell. gemäss; wovon in der Gegenwart allen zu diesem Prozesse gemässige Prozess Urtheil dem Abgewesenheit verlesen worden, und ersehen worden nichts Entgegen sich zurückgezogen hatte

Zeugenschaft nicht gemäss

Recht: den von dem K. General Advokaten abgegebenen und dem Prozess gemässen Zeugnisse Urtheilen Ausbleiben, dessen

Inhalt Erkenntnis

„ Nach Einsicht der von Amtswegen eingeleiteten
„ Untersuchung gegen
„ 1. Georg Friedrich Pfeil, 21 Jahre alt, gebürtig
„ zu Münsterappel und
„ 2. Jacob Bartscherer, gebürtig zu Lindenberg
„ Hochfürstlich Speyerischen Gerichts,
„ beide im wirklichen Dienste als Müllerknechte in Diensten
„ bei dem Müller Eberhard Gilch zu Münsterappel
„ Beschuldigt:
„ a. Georg Friedrich Pfeil
„ den 10ten Juni 1817 des Abends um halb acht Uhr
„ auf der Mühle seines Dienstherrn Eberhard
„ Gilch, Müller zu Münsterappel, angefangen zu
„ Streitigkeiten mit seinem Dienstgenossen und unterwandten
„ zu haben
„ b. Jacob Bartscherer
„ in gleicher Art den Monath Juli 1817 dem
„ genannten Eberhard Gilch, bei dem er
„ damals als Müllerknecht diente, zwei Mal
„ mit Brodmehl, zwei Viertel Mal Mehl
„ und zwei Viertel Weizenmehl entwendet zu haben;
„ c. Abwesender Georg Friedrich Pfeil
„ wegen bestehender Inculpat dringender Anzeigen
„ gegenwärtig zu haben, daß er der Mehl
„ entwendung und, daß er dem zweiten Inculpaten
„ Jacob Bartscherer, Beihülfe dazu geleistet zu haben,
„ zum gesetzlichen Verhöre zu verabscheiden,

„ Informirung, daß diese Handlung an sich Inhalt
„ Art. 386 N.° 3. Fig. 60 und 62 des Strafgesetzbuchs
„ eine gemeinschaftliche Strafe nach sich ziehen, und daß
„ Inculpatische Verweisung zur Anklage gegen die
„ beiden Beschuldigten und der Anklageschrift sowie
„ vorgehen;
„ Trotz dieses vorliegenden die gemeinschaftliche
„ Georg Friedrich Pfeil und Jacob Bartscherer
„ Anklage verdient und dieselben vor die Assisen
„ verwiesen werden.
„ Zweibrücken den 9ten Februar 1818.
„ Unterschrieben: L. Koch.

Erkenntnis: Den von dem ausser Rechten
den 18ten Dezember 1817 gegen Georg Pfeil
verlautbarten Endvorbescheid, des Inhalts:
Vorerst, daß der Aktenstücke des Gen.
Prokurators, des Protokolls, das den Hr. Präsident
Präsidenten Brevet stückte, den Herrn
General Staats Prokurator in dem
Appellatorio gerichts des Kaiserlichen Hofes
gehalten worden, durch alles vorgelesen
sind worden, und nach Vorlesung

Folgt in gemäß seit der Art. 134 des
Criminal-Prozedur Codex gegen Beide Beschuldigte
Georg Friedrich Pfeil gebürtig
zu Münsterappel und Jacob Bartscherer
gebürtig aus Lindenberg beide Müller-
Knechte, wegen gemeinschaftlich an dem
Eberhard Gilch in Diensten verübten

„ Müller zu Müllenmeyel, meine Citat verlesen
„ Gehalt; bestellt demnächst, daß dieselben in Con-
„ tumaz sollen verurtheilt und in Ihre ohne daß
„ Anklage benommen der Klage Appellatenten gerichte
„ zu bestimmende Haftstrafe eingeleitet werden sollen

Nach vorgenommener Beweisaufnahme

In fernerer, daß auf den oben angesetzten Ter-
min sowohl Kläger und Beklagter als Ver-
theidigter erschienen, ersterer durch Herrn
Land Buchhorn, letzterer durch seinen zum
Vertheidiger bestellten Advocaten Herrn
Lieutenant Woodmark, zum Beweis Thatsa-
che und zum Beweis Vorschub erlangen-
wolle und zum Beweis Vorschub erlangen-
wolle entwendet zu haben;

1. Georg Jacobus Pfeil:

den Zeugen Georg 1817 der Abwesenheit, um
halb acht uhr der Mühle, zuvor Beschuldigten
schwerlich Hühnchen, Mehl zu Müllenmeyel
eingetragen zu Einsicht wolle genommen
und entwendet zu haben;

2. Hans Burkhardt:

ein Buch der Monath Julij 1817 dem zu-
vorigen schwerlich Hühnchen, dazu dem an-
wesenden der Müllerknecht Diente Brod
Pfennig Brodmarke, zum Pfennig Wein-
marke und zwei Pfennige Vorschub erlangen-
wolle entwendet zu haben;

3. Abwesenden Georg Friedrich Pfeil
um Polizeyamt Dalheim dadurch Aufent-

genommen zu haben, daß er der Mühle,
verdächtig sind, daß er von seinem Wohnsitz
sich entfernen, sämtliche in seinem zu
haben gewesenen Vorschub zu erlangen;

In fernerer daß diese Vorbringen durch
die Art. 386 N° 3 Art. 59. 60 und 62 der
Strafgesetzbuch erwiesen sind, und einen
Körperliche und entehrende Strafe nach sich ziehen;

In fernerer, daß weil der Beklagte gesetzlichen
entschuldigenden Gründe gegen genommen
Schuldigte verfallen;

Erkennt das D. Appellatenten gerecht, daß
der Anklage gegen beschuldigten Georg Friedrich
Pfeil und Hans Burkhardt, endschaftlich
der ihnen angeschuldigten Verbrechen
Mord sind; wovon sie dieser hinsichtlich,
in Anklage dasselbe, von der Assise gerichtet,
eine solche, dem Gesetze gemäß, gerechtfertigt
zu werden, und will dieses den D. Gerichts
Advocaten als Anklagtheil gegen be-
schuldigten Beschuldigte verurtheilt, und der von
dem ersten Muster vom 18ten September 1817
verlesen Citation Contumaz Erkenntniß
gemäß gegen Inhalts in Vollzug gesetzt
werden.;

Wonach und, daß gegenwärtiger Urtheil
und der Anklagsakte den Angeklagten
zugestellt und ihnen Abschrift davon zu-
geben, dasselbe Sachen in den Akten,

Klägerin wurde gegen den Beklagten wegen Ehescheidung
Klage erhoben.

Die Klägerin behauptet, daß sie mit dem Beklagten
am 10. Februar 1818 vor dem Pfarrer Hesemann
in Dünnberg getraut worden sei. Sie habe
dem Beklagten 19 Jahre alt, Weingärtnerstochter
von Dünnberg, Oberamts Neuenbürg, zugebracht.
Der Beklagte habe sich aber bald nach der Hochzeit
von ihr abgewendet, sie mißhandelt und
ihr Leben gefährdet, so daß sie sich genöthigt
gesehen habe, ihn zu verlassen. Sie habe
sich deshalb an das Königliche Consistorium
gewendet, welches sie an das Königliche
Oberamtsgericht Neuenbürg gewiesen habe.
Sie habe sich auch an dieses gewendet,
und es sei ihr auch ein Armenadvocat
bestellt worden. Sie habe sich aber
nicht im Stande gefunden, die Kosten
eines Prozesses zu bestreiten, und
habe deshalb um Armenrecht gebeten.

Der Beklagte hat sich auf die Klage
nicht eingelassen.

Das Königliche Oberamtsgericht hat
durch Urtheil vom 10. Februar 1818
das Armenrecht verweigert, weil
die Klägerin nicht Vermögen genug
habe, um die Kosten des Prozesses
zu bestreiten.

Gegen dieses Urtheil hat die Klägerin
rechtzeitig Appellation eingelegt und
sich auf die Gründe berufen, welche
sie vor dem Oberamtsgericht geltend
gemacht habe.

Sie trägt vor:

Sie sei 19 Jahre alt, Weingärtnerstochter
von Dünnberg, Oberamts Neuenbürg,
und habe sich mit dem Beklagten
am 10. Februar 1818 vor dem Pfarrer
Hesemann in Dünnberg verheirathet.
Der Beklagte habe sich aber bald nach
der Hochzeit von ihr abgewendet, sie
mißhandelt und ihr Leben gefährdet,
so daß sie sich genöthigt gesehen habe,
ihn zu verlassen. Sie habe sich deshalb
an das Königliche Consistorium gewendet,
welches sie an das Königliche Oberamts-
g

verdacht werde, und durch Art. 231. 233. 241.
242 und 243 des Gesetzbuches über die
peinliche Verbrechen vorgeschrieben ist.
Herzogbruchen den 9ten Februar 1818
Unterschriften: Meurer, Substitut
Zeugstatt: dass vor dem unterm
Dato vom 29ten Januar 1818 gegen den
Beschuldigten vorläufig Leibverhaft Erkannt
worden sey.
" Erklärt die Verhaftete, dass Ihr
" eigen Angaben seyen, dass sie
" Alter 19 Jahr alt, gebürtig von Waldhausen
" Statt 6 Zoll groß, mit vollkommenen Gesichts
" Farbe Haare, gesunden Augen, ordentlichen
" Augenbrauen, mittelmäßiger Nase und Mundes
" Gestalt Kinn, ovalen Bart, ovalem Ge-
" sicht, gesunder Gesichtsfarbe, und als besonderen
" Zeichen mit Warze am obern Mund,
" Rose der Handlohn Wundarzt Johannes
" Heil und dessen Weib Margaretha
" Lokal zu Waldhausen, zuletzt Knecht
" bey ganzen Nissen, Wittwer auf der
" Gemeind, seinen obengenannten Dienst-
" herrn, erkennt er sich in rechtlichen
" Arrest, nämlich vom 4ten July bis zum
" letzten October 1817 ausstehend einen
" mit Bedauern Namen Gelder von

3

" wenigstens 150 Gulden unterworfen sey;
" Verordnet so wird, dass gegen diesen Ver-
" brechen der Vorsätzlichkeit mit Leibverhaft
" angestand und der Leibverhafts-Vorfall nach
" gemeinen Acten und seinem Vorgeben mit
" der Abrede einst gegenwärtiger dem Herrn
" Hauptmann adhibetens neue Comis Aggregation-
" gewitten der Hauptmann zu Zeugbrechen
" beauftragt werde.

Nach vorgenommener Vernehmung
Gefangenen, dass er nun der oben angeführten
Verbrechen Schuldig seine Einwendende Angaben
und Vorbringen gegen gemeinten Johannes
Heil von der Gemeind, wegen welchen der Ge-
fangene Vorbringen, erhellen
~~Schuld gegeben~~ vorgeben welcher dermalen beschuldigt ist:
vermöge welcher dermalen beschuldigt ist:

Bei ganzer Visirung auf der Gemeind, erst
und zu Ende derselben in Dienstes Stand
wohnend und zwar vom 4ten July bis zum letzten
Oktober 1817, mit Namen von ein-
mystand Gulden mit fünfzig Gulden mit-
arrestat zu sehen;

Insonderheit, dass der Vorbrechen dem
Art. 386 N.o 3 des Strafgesetzbuches
vorgesehen ist, und eine Vorsetzliche und
rechtswidrige Handlung sey, sich zwist"
Insonderheit, dass auf den Fall gesetzlichen

Untersuchung Feierabend Preußen gegen den Klage gegen beklagten Johann Baum, wegen Entwurf der ihm angeschuldigten Verbrechen, Fortsetzung:

Nachdem der K. Appellationsgerichts-Rath, der Anklage gegen beklagten Baum, durch Verlesung des peinlichen Verhörs Protokolls; sowohl, soweit denselben, die Geschworne, über die Thatfrage, ob nämlich, dem Gesetze gemäß, Hauptschuld zu erkennen; und sodann durch die Thatbestands gegen den Angeklagten, die Anklageakte enthält, und der von dem ersten Richter eine Zeugen abgehörten Zeugen abgehört worden;

Nachdem, der gegenwärtige Vertheidiger und der Anklagevertreter dem Angeklagten gestattet, und ihm abgetheilt worden; sodann Beweisakte in der gesetzlichen Ordnung in der beklagten Untersuchungssache beendigt worden seyn.

Also geschehen und gerathschlagt zu Zweibrücken den Zehnten Februarius 1818, in dem Berathschlagungszimmer der Anklagekammer, wobei gegenwärtig waren: Vicepräsident, Düxberg, Beisitzer Ritter, Heinen Beisitzer, und Oberstaatsprocurator Grandpré.

Düxberg

Heinen

Ritter

Grandpré

Zweibrücken den 10ten Februar 1818

Der K. Appellationsgerichts Rath Ritter hat in seinem Berathungszimmer zu Zweibrücken, sich mit folgender Urtheil vernehmen lassen.

Nachdem die durch den Untersuchungsrichter Feierabend am K. Bezirks Gericht zu Landau eingeleitete Verhandlungen gegen

Michael Schlosser,

19 Jahr alt, ohne Profession, gebürtig und wohnhaft zu Mayschoß Canton Ahrweiler gebürtig wegen Diebstahl

durch vorgenommene Einsicht der Verhandlungen der Gemeinde Ordnung und über den K. Appellationsgerichts zu Zweibrücken, vorstehen in diesen Gegenstand alles zu diesem Prozeß gehörige

Zugegen: Vicepräsident, Düxberg, Beisitzer Ritter, Heinen Beisitzer, Oberstaatsprocurator Grandpré,

Ritter

Heinen

Grandpré d. Kläger

Herzogthümer durch den Obergerichtsschreiber ver-
lesen worden und derselbe sich gemeinter Ver-
fügung wohl bewußt erkläret hat, so ist
gesagten Obergerichtsschreibers gerechte Forde-
rung, sowohl insbesondere,
festgestellt: daß von dem Beweisbetrage abzu-
ziehen und dem Herzogthume beizutreten sind
der festgestellte Betrag, dessen Betrag Courant
beträgt:

" daß Anspruch des Untersuchungsrichters
Nissen Pedersen, 19 Species oder neue Berg Courant
beträgt

" 1. wie Sommer 1815 zum Verschaffe des Müllers
Georg zu Hyggelycke wegen Herbeischaffung
mehrerer Pferde und zu drei Fuhrsamen
zum Verhöre, zwei Viertelstücke unter wegs oder
von der festzusetzenden Zahl gefordert;

" 2. wegen Zeitversäumniß, welche daraus
Sommer 1816 zum Verschaffe des jetzt verstor-
benen Nikolaus Flach zu Niebüllgaard, wegen
Herbeischaffung mehrerer Pferde und zu gerin-
gen Fuhrsamen zum Verhöre zwei Viertelstücke
unterwegs, oder von der festzusetzenden Zahl
gefordert;

" 3. Im Januar 1815, während derselbe bey seinem
Pferden Aufsicht zu führen hatte in dessen
Abwesenheit, zum Verschaffe desselben seine

Frau Ochsen, zu Fuhr eine weitere Person,
zum Nebelberge, zu Verhör und zu Fuhr
unterwegs gehabt, und

" Zahlung dieser festgesetzten wegen Art. 59
60. 384 und 386 §1 und 3 der Verfassungsbuch
mit gesetzlichen und unterwegs Pferde zu be-
stimmen sind/sind/;

" Zeugt dennoch, daß gegen Michael Nielsen
Nielsen verhaftet, dessen verordnet wurde
und durch Art. 231. 233. 241. 242 und 243 der
Gesetzbuch über das gesetzliche Verfahren erwog-
gen ist.

" Zumalbrachten den 10ten Februar 1818.

unterschrieben: Niemann Pedersen.

Zeugnis: daß von dem ersten Justizrath
29ten Januar 1818 gegen den Beschuldigten "v"
Christian Carl wegen Verdacht der Insolvenz

" Aus diesen Gründen "

und mit Anwendung der Art. 133. 134. und 178
der Verfassungsordnung, verordnet der König
Burgarsche Gerichtsgericht, daß gesetzliche Ist gegen
vorstehend Untersuchung Bezug habende Acten
durch den K. Amts Prokurator an den König
General Amts Prokurator Bezug K.
Rescriptum zur Einbringung gesetzmäßig
werden sollen, damit der fernere Verfahren
verfügt werde, und endlich zugleich

einem Kalb mannlichen Geschlechts gegen den
Michael Pfeiffer, 19 Jahre alt, ohne Ver-
mögen, gebohren dahier wohnhaft zu Berg Nummer
Hundert fünfundzwanzig, Bezirks Landau, 5 Fuß
zwei Zoll groß, blonde Haare, blaue Augen,
blonde Augenbraunen, blonde Augenwimpern,
blonde Haare einen niedrigen Stirne, mit-
telmäßigen Mund, kleinem Kinn mit einem
Grübchen und eben etwas hochkommenden Gesicht,
ist — und zwar deshalb, weil derselbe zu
der gegenwärtigen Gestellung gesetzlich erfordert
ist durch den Königl. Assistenzarzt Hagenbuch dazu
dazu bestimmt worden sind, vorbehaltlich
demselben binnen drei und acht nächstfolgenden
Tagen zum Nachweis der stattgefundenen Zeugen-
aus Abwesen in dem Falle wo der Gestellungs-
befehl gänzlich zu stellen pp.

Hierauf wurde ausgesagten Beschuldigten
Bekanntmachung, daß auf den abwesend gebliebenen
Conscribirten Friedrich Ludwig Anzeigen eine
Untersuchung wegen gedachten Michael Pfeiffer
in Betreff der ihm zur Last gelegten Ver-
gehen fortgesetzt, worauf derselbe
denselben bestehen ist."

1. Im Jahr 1815 zum Verstand der
Militär Gesetz zu Aufrechterhaltung militärischer
Disciplin während Feindseligkeiten und zu Ver-
hütung von Desertion zur Nachricht gegen Civil-
stücke anzuwenden, oder wie der Fahnenflucht
Fall angesehen;
2. Fünfte Zahl anzeigen, wahrscheinlich wie Jahren
1816 zum Anfang der jetzt anberaumten
Recruten Platz von Berg Nummer 5 militär
Disciplin während Feindseligkeiten und zu
Jahr Personen zur Nachricht zu
Civilstücke anzuwenden, oder wie der
Fahnenflucht Fall anzunehmen zu sehen;
3. Im Jahr 1815, während derselbe bey
Jahren Fahne Infanterie in Feindseligkeiten
in Frankreich stand, zum Anfang der Militär
zum Feindseligkeiten, wie Jahren zum Civil-
militär Disciplin, zum Fahnenflucht Fall
zu Disciplin und wie Jahren anzuwenden zu
sehen.

Bekanntmachung dass diese Vorbemerkungen durch die
Art. 59. 60. 384 und 386 §. 1 und 2 der
Militärgesetzbuch vorgesehen sind, und keine
Vorgesetzten und anderen Personen sind, die
zu prüfen.

Zeugenvernehmung des und der statt gefundenen richterlichen Lokalaugenscheins, sowie auch Beweisaufnahme über die Klage gegen den Beklagten anberaumt;

Demnächst hat Königl. Appellationsgericht gemäß der Klage, wie solche in der Klageschrift vom 29ten Januar 1818 und in der Replik vom 10ten Februar 1818 enthalten, und des Beklagten Einrede, wie solche in der Einlage

Nach angehörtem Vortrage des Beklagten
der Generalprokuratur, in welcher sie
dessen Exceptionsartikel zu seiner Vertheidigung
gehörig sprechen lassen, und nach dem Obigen
schriftlich verlesen worden, und welchem sich
gemeinten Beklagten nebst dem Obergerichtsschreiber
zurück gezogen hatten.

Einigestehen selbsprechend

Erkannt: dass von dem Marktbefunde ab-
zugehen und dem Obergerichtlichen Urtheil
gemäß

„ 1. Jacob Haberacker, Metzgermeister
„ 2. Peter Bachtold, Pfannenschmied
„ beide zu Schaffhausen, beschuldigt falsches
„ und verbrecherisches Münzen fabrizirt und ein
„ Unterhändler gewesen zu haben, und

„ Infernerhin dass dasselbe gegen nicht
„ beide Beschuldigte zu verhängt, welches be-
„ wissen, dass sie falsche Münzen fabrizirt
„ haben, und weil sonderbare Gründe, und die-
„ selben nach zum Ziel eigene Verbrechen
„ von falschen Münzen, insbesondere dass
„ dasselbe strafbar sagen, vor Gericht stehen
„ zu können;

„ straft herausgeben, die Inquisiten auf gute Zeit
„ zurückzubringen und die beiden Beschuldigten
„ unterdessen in Verhaft zu halten.

„ Schriftlich den 30ten Januar 1818.

„ Unterschrieben: Meyer, Protokoll,

Zurichtend: dass von dem vorher Urtheil
vom 22ten November 1817 gegen die Beschuldigten
erlassenen Endigt verhaft = Befehl.

Nach vorgenommener Berathschlagung

Zu Erwägen, dass zwar in der Gerichtspraxis
allerdings eine Regel zu beachten, dass
vom Inquisitionsverhaft nicht eher, als
bevor das Urtheil rechtskräftig in Verhaft
gesetzt worden, sage;

Dass eines Verbrechtigenden und der
Haft eines wahrscheinlichen Verbrechens Be-
schuldigten vorhanden sind,
welche die Wahrscheinlichkeit rechtfertigen,
dass sie und namentlich Jacob Haberacker
falsche falsche Münzen verbrochen besorgen
und sich durch Flucht entziehen werden;

In Erwägung aber, dass einer Schuld,
einem nahen die Taxe der in Umlauf ge-
kommenen Münzen und dieser Art, mit der
Taxe steigenden Wahrscheinlichkeit, welche die

Beschuldigten anzuberaumen gewesen sei,
sei unentschuldigtes Ausbleiben vorkommen ist;
Dass andern Theils die beschworenen Aussagen
dass andern Zeugen entweder nicht bestätigt,
oder gar entkräftet worden;

Dass endlich die Vertheidigung auf Nr. 5 =
gestützt auf Gründe dass Verfahren zu
beruhen, wonach nur wissentliche Falschheit
zu gerichtlicher Strafe gezogen werden könnte;

Infolgedessen, dass auf den Grund, Satzung
der gesetzlichen Vermuthe, welche alten andern
auf in den Art 294 bis 295 des Criminal
Verfahrens Strafgesetzbuch II^te Theil enthalten,
Beschuldigten, Vorsätzlichkeit der begangenen
That, sowie die den Angeschuldigten günstigen
Umstände angenommen werden muss:

A. d. R.

entkräftet der Königl Appellationsgericht, dass auf
zur Zeit dass stimmende Beschwerden zum
Nachtheile gegen beschuldigten Partei
findet und wonach, mit Anwendung des
Art 229 des Strafgesetzbuch also, dass gegen-
diese Massregeln, dass die Beschuldigten zurück-
erlassen in Freiheit gesetzt werden sollen,
wenn sie nicht anderen Verbrechen wegen
verhaftet sind

Also geschehen und gerichtlich zu Erlangen.

aus Zahlen Februar 1818, in dem Berathungs-
zimmer der Assisen Kammer, wobei zu
gegen waren Präsident Hofrath, Beisitzer
Beisitz waren Räthe, Hofgerichts Advokat, Beisitz-
waren Adjunkt Gerichte

Präsident

Beisitzer

Beisitzer

Gerichtsschreiber

Urtheil vom 17 Februar 1818

Jurisdiktion Kabarus
Prov. Strafkammer
Hofgerichts Räthe,
Präsident, Beisitzer
Beisitzer Adjunkt
Gerichtsschreiber

Präsident

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Der 2. Appellationsgericht der Provinz
Hessen zu Erlangen versammelt sich in seinem Berathungs-
zimmer sodann nachstehendes Urtheil in der
zwischen der Beschuldigten Hofgerichts Advokat
Martin Berg
42 Jahre alt geboren zu Neustadt an
der Saale in Königl Bayern, Protestant,
Zahlung in Haftung bei Herrn Mühlenbesitzer
in Schmalkalden, der Gerichtsbarkeit Beschuldigt.
Inhaltend den angeführten Beweis der
Volksstatus der Hr. Fiscal Advokaten; anderen
in dessen Gegenwart alle zu diesem Verfahren
gehörige Prozessakten über die Abwesen-
heitsurtheil eröffnet worden, und welches
Urtheil gedachter Beschuldigten nebst den Abwesenheits
Urtheil gegen lautet:

Entscheidungsgründe.

Thatsache: Daß von dem gemeinschaftlichen Vaterhause abgegangenen und dem freyen Willen beygelegten thätlichen Angriff, Daniel Jakob Conrad von Felsthal

" Nach Anhörung der Untersuchungsakten gegen Martin Roth, 43 Jahre alt, Müller bey Hammer Mühlen in Schenkenau, Bezirksgericht Lauf des Jahres 1817, während derselbe bey Hammer Mühlen zu Schenkenau in Dienste stand, diesem seinem Dienstherrn seine Pflicht-brüche vorzuwerfen Gelegenheit gehabt, und

" In Erwägung seiner Gründe zur Anklage verbringend, und diese Thatsache aus Art. 386. 93 des Strafgesetzbuchs mit gemeldeter und aufgefundener Waffe zu belegen ist;

" Durch Anhörung der Angeklagten Roth Anklage bestätigt, seine Vertheidigung vorgebracht, und durch Art. 231. 233. 241. 242 und 248 des Strafgesetzbuchs über das gemeldete Verbrechen vorgeschrieben ist.

" Zu Recht erkannt den 14ten Februar 1818.

Vorgeschrieben: Daniel Felsthal

Zu Recht: Daß von dem ersten Richter gegen Beschuldigten auf 7te Februar 1818 Vormittags Zuhörer Felsthal, des Verbrechens;

" Auf diesen Gründen, und in Anwendung der Art. 133. 134 des Strafgesetzbuchs, in Verbindung mit Art. 1. Einführ. Gesetzbuch, dass Gerichtshof auf die ganz übereinstimmende Antwortung Erkenntniß Anklage Akten und allein Vorgenommen des Vaterschaftsverbrechens an dem Person Daniel Jakob Conrad von Felsthal. Gegen allenthalben gerichtlich in Form Rechten übereinstimmt worden Felsthal, Daniel des Verbrechens gerichtlich verurtheilt werden müsse;

" Erkennt gerichtlich zum Entwurfe Erkenntniß gegen den der Verbrechens mit Vorsatz bestraft zum Strafpfeiler Zuchthaus Dienstjahren Beschäftigung auf Martin Roth, Müller von Hammer Mühlen zu Schenkenau gebürtig, 42 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, mit Hellbraunen Haaren Augenbraunen, gewölbter Stirne, blauen Augen und gesunden, kleinen Nase, kleinem Mund, kleinen Kinn, kleinen Ohren, Backenbart, Angesicht, runden, gesunden Gesichtsfarbe, Vorsatz Strafpflicht, Verbrechen Vaterschaft Gesetz, Richter Urtheil den Rechte zum Verbrechen; — und in Erwägung, daß demselben in Betrachtung Entdeckung gelungen worden sollen, welches durch der H. Appellation gemäß bestimmt worden wird.

Aus vorgegebenen Entschädigungs-
Beschwerden, daß die abwesenden
Beklagten auf Ersuchen Ihrer Gemeinde und
Vorgesetzten gegen Ersatz der Martin
Koch verabredet, in Entfernung der Pfänd-
gegebenen Thatsache, verfallene, gerichtlich erhaltene
darüber Erkenntniß sey:

in Ansehung der Hauptsache Zeugen nicht gehört
worden, während darüber Beweis Thatsache
Wahrheit zu befragen in Ihrem Namen
dieses Namen Vicarsperre nennen Beweisthema
unterworfen zu haben;

da gegründet, daß dieser Beschwerden Inhalt
der Art. 386 No. 3 der Strafgesetze nicht
vorgesehen ist, und nicht bey erlassen und ent-
schuldigenden Umstände nachgewiesen;

in Ansehung der, daß auf der statt gehabten
Untersuchung Entlastungs Zeugen zu der Beklagten
gegen bestehenden Verdachtsgründen verfallen;

erkennt das K. Appellationsgericht,
daß die Beklagten gegen gemeinschaftlichen Martin
Koch, Mißhandlung zu Last zu legen haben;
rückständig das ihm ausgesetzten Ehren-
Erkenntniß statt hat; wegen sich daraus
derselben, in Gemäßheit Artikel, ein dem

3

Artikel gemäß, auf dasselbe, dem Gesetze gemäß
Genugthuung zu erwarten; und soll demnach durch
die Vorinstanz die Aufhebung gegen den
Verhandlungen verfügt, und der von dem ersten
Richter am 7ten Februar 1818 erlassene Ent-
scheidungs-Verfügung nach seinem ganzen In-
halte in Wirkung gesetzt werden;

Verordnet, daß gegenwärtiges Urtheil
und das Urtheilsverfahren, dem Angeklagten
zugestellt und ihr Abdruck daraus gelassen
werden; sodann dasselbe in den 2ten Blättern auf
gewöhnliche Zustellung in den Ortschaften
Artikelgemäß Bekanntmachung Gültigkeit erlangen
werden solle.

Also Obrigkeit in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241.
242 und 243 des Gerichtsverfahrens über die Gemeinde
Hofstetten

also gesprochen und zugestellt zu Gemünden
am 17ten Februar 1818, in den Entschädigungs-
sachen zwischen den Beklagten Schmitt, wie zu-
gegen wegen Verbrechen pendente, Dürkheim,
Gemeinden Klägern, Namens Vorstand der
Gemeinde Actenbeisitzer, Oberamts Obrigkeit Gemünden.

Dürkheim

Obrigkeit

Geisselbrecht.

Wiesmann

Zeugen: Valentin Jenisch, Bürgermeister zu Husum, Nikolaus Christian Boysen und Christian Boysen

Protokoll vom 14ten Februar 1818

Das K. Appellationsgericht zu Schleswig hat die Ehrenbürgerrechte zu Husum auf seinem Antrage verliehen, und folgender Beschluß darüber gefaßt:

Zugegangen bei Gericht dem Antrage des Königl. Etatsraths Boysen zu Husum zufolge

den Königl. Etatsrath Boysen zu Husum zum Ehrenbürger

vorzuschlagen

gegen

1) Michael Bruhn, 46 Jahre alt, gebürtig zu Brunsbüttel, Müller, ansässig in Friedrichstadt, Herzogthum Schleswig

2) Johannes Hansen, 46 Jahre alt, Advokat daselbst, gebürtig und ansässig

3) Peter Feddersen, 22 Jahre alt, ohne Profession, gebürtig und ansässig daselbst;

alle drei wegen wirklich an sich selbst geübter Großmuth und Edelsinn in einem barmherzigen Werke begriffen Selbstlosigkeit, so wie der Vorschlag wegen öffentlicher Ehrenbezeugung gültig und statthaft befunden;

daß ungeachtet Vorschrift der Verordnung vom 4ten Januar 1805, wonach in der Regel alle zu diesem Prozesse gehörige Schriften in dänischer Sprache verfaßt werden; und ungeachtet die Verordnung vom 15ten November 1814 wegen Einführung der deutschen Sprache in Gerichten und Behörden:

Bruhn: Vom vom gemeldeten Volksfeste abgegebene und den Hauptgegenstand ausmachende schriftliche Zeugniß, so wie Zeugniß eines Arztes, daß Bruhn wirklich

1) Bruhn, 46 Jahre alt, Müller

2) Johannes Hansen, 46 Jahre alt, Advokat

3) Peter Feddersen, 22 Jahre alt, Freiwilliger

alle drei von Friedrichstadt, schleswigsch

1. in der Nacht vom 5ten auf den 6ten Juni 1817 mittelst Hinabschwimmen und Hinabtauchen eine ganze Viertelstunde lang unter dem Wasser befindlichen Deich einander gegenüber, dem Deiche, so viel möglich senkrecht durchschnitten, und durch Hineinwerfen von Steinen und Faschinen, zum Theil auch durch Hineinschieben von Brettern auf den durchschnittenen Deich bei Lundtoft, 4 Meilen südlich von Friedrichstadt, entfernt oder an der festen Deichlinie, zu verhindern, daß Wasser zum Theil zum Durchbruch kam und weiter durchdrang,

2. in derselben Nacht und unter denselben widrigen Umständen, den Deichgrafen Nicolai Dircksen mit Lebensgefahr zu retten, welcher Versuch durch Ertrinken und den Tod endigte, und

3) Ehrenbezeugung und den Tag festsetzen, wovon die Ausführung des Vollzugs abhängt, und der

vollständige Haltung und dauerhafte gemauerte Stallung des Zehnten unabhängige Aufbewahrung gewonnen worden ist, und

die Herstellung fortwährende Gründe zur Aufhebung vorhanden sind, und mit welcher Aufhebung nach Art. 2. Lg. 60. 384. 381. Nr. 4 und 386 Nr. 1 des Hypothekengesetzbuches mit Genehmigung und entsprechender Strafe zu belegen ist;

dringt demnach, daß gegen Michael Kunz, Johann und Peter Daigladen Ackersleute wohnend, wegen unverdankter gewordener, nach Inhalt Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Hypothekengesetzes über die gemachte Vorschrift vorgeschrieben ist

Gemeindebuch den 16ten februar 1818.

Unterschrieben: Mairie Fälstetten,

Zeugnuß, daß vorstehende Kopie der am siebenten februar 1818 gegen verschiedene Eheleute gerichtlich erfolgten Eintragung der Hypothek

Actum Grevenmacher, den 7ten Juni 1817.

Vor dem Unterzeichneten Notar, Königlichen Einregistrator, Archivar und Conservator der Hypotheken zu Grevenmacher, residirend, sind erschienen:

1) Michael Kunz, Ackersmann, wohnend zu Bous, Grevenmacher Kantons, Diedenhofer Arrondissements, Mosel Departements,

2) Johann Daigladen, Ackersmann, wohnend zu Bous, Grevenmacher Kantons, Diedenhofer Arrondissements, Mosel Departements,

3) Peter Daigladen, Ackersmann, wohnend zu Bous, Grevenmacher Kantons, Diedenhofer Arrondissements, Mosel Departements,

welche erklärt haben, daß sie in Gemäßheit der Verordnung des Königs vom 30ten März 1817 mittelst Einschreibung auf Verlangen des Herrn Peter Fischer, Rentmeister zu Grevenmacher, wohnend, als Curator der Erbschaft des verstorbenen Johann Peter Fischer, Ackersmann, wohnend zu Bous, Grevenmacher Kantons, Diedenhofer Arrondissements, Mosel Departements, gewesen ist, und

gegenwärtig an Grund rechten übergeben worden sollen, damit dieselben gerichtlich angewiesen werden:

1) Michael Kunz, 43 Jahre alt, 4 Schuh 11 Zoll groß, braunen etwas weiß melierten Haaren, klein Stirn, braune Augenbrähnen, große Augen, mittelmäßige Nase und Mund, runden Kinn mit einem Grübchen, einen mittelmäßigen Bart, runden etwas zusammengezogenen Gesicht, besondere Kennzeichen, obige Frau seine zwei kleine Töchter, eine Tochter den Eiden Gerd und kleine Kinder;

2) Johann Daigladen, 46 Jahre alt, 5 Schuh 2 Zoll groß, kleinen Mund, braunen dünnen Haaren, kleine Augenbrähnen, kleine kleine Augen, ein etwas langes Gesicht, kleine Nase, mittelmäßigen Mund, kleines Kinn, einen mittelmäßigen Bart, rundlichen Gesicht;

3) Peter Daigladen, 22 Jahre alt, 5 Schuh 3 Zoll groß, braunen dünnen Haaren, kleine Stirn, kleine Augenbrähnen, kleine Augen, mittelmäßige Nase und Mund, runden Kinn mit einem Grübchen, einen mittelmäßigen Bart, ein rundlichen Gesicht;

alle drei beschäftigt in der Nähe von Grevenmacher im Juni 1817 mittelst Einschreibung auf Verlangen des obgenannten Curators, gerichtlich zum Feil-

„ wundung von 650 bis 700 Pfund schwer und
„ mit messenem Visirkorn, so wie dem Stechsitz der fest
„ wendung mit Visir mit Schnitzwerk begangen zu
„ sehen sey.

„ Verordnet demnach, daß die drey Schützen-Ordnungen
„ in Ansehung Gebrauch gebrauchlichen Waffen,
„ welcher Art sie seyn sollen, genau bestimmt
„ werden wird.

Vom wenigen ungenauen Gebrauch der Waffen.

Zum zweyten, daß auch den oben angeführten Unter-
schleifen durch scharfere Anzeigen und Strafen
gegen betretende Mißbrauch Einhalt, Besserung und Ahndung
Übertretungen aber, in Betracht der
ihnen zur Last gelegten Verbrechen, strenger,
nachdem selbige erfolgen sind
1. In der Absicht eines Schützen auf den Feind-
Zeit 1817 mittelst Zahlung zwey Dukaten
und gemeldeten Art einander Ring der Schützen-
treffen, so wie mittelst Einsteigen Ring Kaiser
schaden bey nahe Kuß eine Loden verfehlen
Schützen, zum Nachtheil der Mitbrüder fernerhin
Besser auf den Vorgesetzten Ernst anwenden
bei Strafe, wenn bey jeden Mitglied, ohne
jedem Grunde stehen will, nicht wenigstens
Proben unternommen, oder an den festgesetzten
Ziel genommen zu haben;
2. In demselben Absicht auf Unter demselben

verschwendern Umständen die Fahrwendung einen
Preis mit Schuß-Mall versucht zu haben,
welcher Versuch Dazu Schützen Gesellschaft an den
Ring gelangt, wovon mit Antrag der Vollzugs
gehalten und der vollständige Versuch auf Dazu
Tabelle von dem Schützen der Hüter einer-
lei Umstände verzeichnet werden ist;
Zu fernerer, daß die Waffenbrüder Art. die Art.
2. 99. 60. 384. 381 N.° 4 und 386 N.° 1. der Verf.
gesetzbuch vorgesehen sind, und mit Bezeichnen
und notierende Strafe auf sich nehmen;
Zu fernerer, daß auf der Statt gesetzten Unter-
suchung Zusammenkunft Gründe zur Anklage gegen be-
reits drey Schuldigte erfallen;
Verbleibt der K. Appellationsgerichtsrath Strafe
Anklage gegen bestehte Michael Kuntz, Posamen-
tier, alle drey wohnhaft in
Gückelingen, rücksichtlich der ihnen Schuld gegebenen
Verbrechen statt hat; wornach sodann Kaiserlichen,
in Gemäßheit Kaiser an der Verfassungsurkunde, und
dem Gesetze gemäß gehandelt zu werden; und Selbe
durch die Assisenbehörde mit Anklagestand gegen
bestehte Schuldigte verwiesen, und der gegen diese verhaf-
teten am 7ten februarius 1818 erlassene Civil-
Haft- Befehl, auch seinem ganzen Inhalt in Vollzug
gesetzt werden;
Schwerdurch dass gegenwärtige Urtheil und
der Anklagestand den angeklagten zugestellt
und ihnen Abschrift davon gelassen werden,
sodann dasselbe in den 24 Stunden nach ge-
schehener Zustellung in Druck bey bestehten

Actis inquisitionis Rechtliche Entscheidung zu ertheilen
warten sollen.

Alles Obige ist Gemäß Inhalt der Art. 281. 283. 241.
242 und 243 des Gesetzbuchs über die peinliche Ver-
fahren.

Also geschehen und gemeinschaftlich gefertiget zu Zweibrücken am
Verhandlungstage Februars 1818 in der Gerichtssitzung-
Zimmer des Criminalgerichtshofes, wo gegenwärtig waren:
Herr Jacob Schmitt, Präsident, Herr Jacob Carl
Hermann Beisitzer, Herr Johann Adam Schmidt
Beisitzer, Herr Johann Adam Gehring
Gerichtsschreiber.

Gehring

Zweibrücken

Hermann

Zweibrücken, den 17ten Februar 1818

Der K. Appellationsgerichtshof des Rheinkreises
zu Zweibrücken, sitzend in seinem Berathungs-
Zimmer daselbst, hat in seiner Berathung
gemeinschaftlich Urtheil nachstehendes

Inquisitionssache die Anklage des Untersuchungsrichters
am K. Bezirksgericht zu Landau wegen
Verbrechen

Jacob Hochdörfer
39 Jahre alt, geboren zu Kaiserslautern, Be-
zirk Kaiserslautern, Landmann, Inhaber
Gemeinde zu Schwedelbach, Bezirk Landau
durch vorgelesenen Beweis des K. Gerichts

Zweibrücken des K. Appellationsgerichtshofes; welchem ich Gerichts-
schreiber alle zu diesen Prozeß gehörige Gerichtsakten durch den
Gerichtsdiener abliefern werden, und welchem Gerichtsschreiber
ich Endesunterschrift nebst dem Gerichtssiegel zu Urkund gezogen
habe.

Inquisitionssache wider Jacob Hochdörfer, den vom K. Appellations-
gerichtshof des Rheinkreises zu Zweibrücken erlassenen
Urtheil, dessen Inhalt Urkund folgt.

„Nach Einsicht der von Amtswegen eingeleiteten
Untersuchung gegen Jacob Hochdörfer, 39 Jahre alt
„gebürtig zu Kaiserslautern, Bezirk Kaiserslautern, wo-
„hnhaft, Landmann zu Schwedelbach, Bezirk Landau, des
„Diebstahls, Einbruch und Nachtzeit zu Nacht des
„Diebstahls, Einbruch und Nachtzeit zu Nacht des
„Gemeinschaft zu Schwedelbach, Bezirk Landau:
„Nach Einsicht der Akten und des Inhalts der Ver-
„handlungen vor dem Criminalgerichte des Rhein-
„kreises, sitzend zu Zweibrücken, wodurch
„Jacob Hochdörfer, Landmann zu Schwedelbach,
„Bezirk Landau, der Diebstahl, Einbruch und Nacht-
„zeit zu Nacht des Diebstahls

Protocoll: Der zum dem ersten Termin
zu Februar 1818 zum Behufe des Schuldenwesens an.
Ersten Landrathsstelle, d.

Nach Eröffnung dieses Landrathsamtes
Ausschreibens, daß die Gerichtsverhandlung
in gegenwärtigen Falle nach der gesetzlichen
Vorschrift in den Kreisen der Schuldensystem
Provinz, wovon sich eine klare Quantität
Stelle der zum Grundbesitzer Art gestattet
verbreitet, welches (Bauer) sein Bekenntniß bei diesen
Gelegenheit abzustatten hatten;

Zu Folgung jedoch, daß wenn Gründe, da der Ein-
schuldigte den Vorschlag zur Liste auf sich
trug, die Möglichkeit auf Galvigung treten könne,
daß ein dritter, oder neuer seiner Mitbürger
das Mal ohne sein Wissen Person zur
Stadt setzte.

Daß [illegible] der Herbeischaffung auf die Zeit
der Inhaftirung mit Zuziehung Eines gestellt
werden konnten

A. d. g

zu Eröffnung der Königl. Regierungsverfügung, daß
mit seinen andern Grund zur Anklage gegen
besagten Joseph Friedländer vorfinden sey;
und verordnet mit Anwendung der Art. 2 Leg. d.
geschritten über das gemeinschaftliche Verbrechen, daß

gemeinschaftliche Beschuldigten in Verhaft genommen werden
solle, wenn an einen anderen Ort gegen
vorgestattet.

Also geschehen und gemeinschaftlich zu Gumbinnen
am 1 [illegible] Februar 1818 in dem
Landhofgerichts Zimmer der Regierung versammelt,
verbey gegenwärtig waren: Assessor Friedrich,
Landrath, Friedländer Kriegs, Rath Gumbinnen
Referendarius Oberpräsidium.

Thomas
Friedländer

Friedländer

Hessmann

Gumbinnen den 20 Februar 1818

Zeugen
Assessor Friedländer,
Landrath Friedländer
und Kriegs
Rath Gumbinnen
Referendarius
Oberpräsidium
Thomas
Hessmann

Der K. Regierungsrath Herr Friedländer
zu Gumbinnen in seiner Qualität
folgender Verfügung
Königliches Hochlöbliches Regierungs
der K. Regierungsrath zu Gumbinnen
Verhandlungen gegen
1. Johann Friedrich Hoffmann Bürgermeister
geboren und erzogen zu Mary Lemmen,
Litauer Confession
2. Anna Maria Pfeiffer, Ehefrau, gebürtig
sig zu Altstadt Gumbinnen, Glaubens des vorher-
gehenden
3. Joseph Friedrich Friedländer, 18/18 Jahre alt

" ruf gebürtig zu Altenweiler, Post Ihringen
" wohnhaft, ohne Profession, verheirathet bei Jamin
" Peter daselbst, zuletzt wohnhaft in Ihringen
" wegen Gabrüch Kaufen mehrfach flüchtig in Un-
" tersuchung befangenen Inculpaten Verfügt ist.

Auf eingeforderten Bericht des K. Land Ad-
" ministeriums wurde gegen alle diese Angeklagte
" dessen Gegenwart nöthig zu diesem Prozesse gehörige
" Prozess Verfahren nach den Abwesenheits Gesetzen
" eröffnet, und alsdann vier gemeinsame Ge-
" schworne ernannt und Advocat und Gerichtsschreiber zu deren Eidesleistung
" berufen.

Heute haben sich versammelt
" und sind, nach dem K. gnädigsten erb.
" Verfügung, nach Abgabe des Gerichts Eides
" und Bestellung des Gerichts Schreibers
" Katzung, dessen Gesetz Inhalt ferner folgt:

" Nach Einsicht der von Amtswegen angelobten
" Untersuchung gegen
" 1. Johann Ludwig Ilg Jahre alt, ledig verheirathet
" gebürtig und wohnhaft zu Mengkommen;
" 2. Anna Maria Peterer, 45 Jahre alt gebürtig
" zu Altenweiler, Ehefrau des vorherigen,
" 3. Franz Leonhard Ludwig, 18 Jahre alt, auch zu
" Bürtig zu Altenweiler Post des Reichs Hofs
" gau, ohne Profession, wohnhaft bei seinen
" Eltern daselbst
" welche Verhaftet sind:

" A. Johann Ludwig wie dessen Ehefrau Anna Maria Eberle:
" in der Nacht vom 25ten auf den 26ten April 1817
" dem Johann Anton Ilg, Ledigwohnt zu Mengkommen, aus dessen einzelnen verschlossenen
" Hofe, aus Kleidungsstücken und einem Stück
" vom Schabkorne gemeinschaftlich gestohlen zu
" haben;
" B. Johann Ludwig wie dessen Ehefrau Franz Leonhard Ludwig;
" in der Nacht vom 1ten auf den 2 Merz 1817, der
" Ottilie Hasen, Wittwe des verstorbenen Jamins
" Peter zu Mengkommen, in deren Wohnhause
" und einer Kammer in unterm Stock, mittelst
" gewaltsamen Einbruch der 1 Meter 43 Centimeter
" große Laden aufgebrochen Kasten und aus Abwe-
" senheit der Mutter aus der Lade des
" Kasten Behältniß einige Kleidungsstücke
" Leinwand Stück und Geldsorten gestohlen
" zu haben:
" Zu Verfügung, daß beide Inculpaten zu Volge
" Art. 384. 381 Nro 4, 397. und 386. Nro 3
" des Strafgesetzbuchs einen Beyweis und ent-
" scheidende Beweise wie sie gesetzen, und daß die
" Anzeigen Beweise zur Anklage gegen die K.
" schuldigen vorhanden sind;
" Zuerst vernommen, daß gegen die ge-
" nannten Johann Ludwig, dessen Ehefrau Anna
" Maria Eberle und Franz Leonhard Ludwig

" Notlerye verkauft und dasselbe von der Assise
" zurückgewiesen worden "
" Gerichtsschreiber den 20ten Februar 1818
" Unterschrieben: L. Koch "

Zeugnuß: daß von dem ersten Listen gegen Besagte
Beschuldigte vom 19/13ten Februar 1818 zurückkommen
Lastenverzeichniß Bogen, den Gesandten
" Land diesen Gemeinden "
und mit Anwendung der Artikel 133. 134 und 124 des
" Strafgesetzbuches, in Verbindung des 12. Bezirks gemäß
" dasselbe Verbrechen auf gegenwärtige Untersuchung Bezug
" habenden Akten durch den Ex Officio geführten
" von dem Corps-Journal Protokolls Bez. 12. Bezirk
" Certificat gemäß zu Zeugniß gesandt worden sollen
" damit das gegen Besagte eingeleitete
" und erlassene gerichtliche Verfahren
" 1. gegen Johannes Fuchs, 49 Jahre alt, gebürtig aus
" Arbesth zu Mergheim, Ernten Schreiber, 5 Schuh
" 2 Zoll groß, mit Grauen etwas erhabener Stirne, kleinen runden Nase,
" Augenbrauen, Hellbraunen Augen, kleinen gebogenen
" Nase, mittelmäßigen Mund, runden Kinn und gesetzt
" schwärzlichten Haar, übrigen Gesichtsfarbe, Be-
" schaffenheit:
" In der Nacht vom 25ten auf den 26 April 1817 aus
" dem Stall zu Herzogen a einem mit seinem
" Vornamen Hirsch zusammengezogenen Habicht
" und in der Nacht vom 1ten auf den 2 May 1817

" aus dem Stall zu Herzogen, welches Verbrechen in den
" Vorjahren Gemäß Bezeugen zu haben;
" 2. gegen Anna Maria Barbara Hoffmann von Johannes
" Fuchs, 45 Jahre alt, gebornen zu Asterwiesen und
" wohnhaft zu Mergheim, 5 Schuh 5 Zoll groß, mit
" braunen Haaren, hohen Stirn, braunen Augenbrauen,
" grauen Augen, mittelmäßiger Habichter Nase, mittel großen
" Mund, vollen Kinn, ovalen runden Gesicht
" und Farbe Gesichts Farbe, beschaffenheit:
" An dem eingeäscherten in der Nacht vom 25ten auf den 26ten
" April 1817 Bezeugen Diebstahl als Mitverbrecherin
" Vorein Zahl genommen zu haben;
" 3. Gegen Jacob Strader Fuchs, Sohn des
" nämlichen Johannes Fuchs und der Anna Maria
" Barbara, 18 Jahre alt, ledig, ohne Profession, gebornen
" zu Asterwiesen und wohnhaft bey seinen Eltern
" zu Mergheim, Ernten Schreiber, 5 Schuh
" 2 Zoll groß, mit braunen Haaren, kleinen runden
" Stirn, kleinen runden Augen, kleiner Nase, mittelmäßigen
" Mund, runden Kinn und Gesicht, ohne Bart
" und Gesichtsfarbe, Beschaffenheit:
" An dem eingeäscherten in der Nacht vom 1ten auf den
" 2ten May 1817 Bezeugen Diebstahl als mit
" Verübter Zahl genommen zu haben;
" Verordnet endlich daß gegen die Beschuldigten
" Eltern Fuchs und Strader Verbrechen Fuchs

4 so wie auch gegen Jacob Friedrich Fuchs hier ohne
4 dieser Klagsache wegen der, in der Verhandlung
4 Verhandlung statt gehabten Feindseligkeit in dieser
" Sache statt haben soll.

Ferner wegen gegenseitiger Vornahme Verhaftung,

Zusammenziehung, daß auch dem oben angeführten Antrage auf Vorher Feindseligkeit Anzeige und Sicherheitsleistung gegen beyde Johann Fuchs, dessen Ehefrau Anna Maria Pferd und deren Sohn Jacob Friedrich Fuchs, in Betracht des ihnen angeschuldigten Verbrechens, verfallen, wegen gegen dieselben beschuldigt sind; nemlich

1. Johann Fuchs und dessen Ehefrau Anna Maria Pferd:

in der Zeit von Januar zwey tausend achthundert und zwey und zwanzigsten April 1817 dem jetzigen Amtsdiener Wirthsberg, Wohnhaft allhier zu Mergentheim, und dessen zwey und zwanzig Jahre alten Sohne Christoph Friedrich Fuchs, in Verbindung mehrerer Leute Mann Faustschläge und einen Stock von Pferdehaaren gewaltthätlich gestellen zu haben;

2. Johann Fuchs und dessen Sohn Jacob Friedrich Fuchs:

in der Zeit von neunten auf den zehnten März 1817, dem Ottilien Dasein /Dasein/ Wirthen der verhaften Gemeinde Knecht zu Mergentheim in seiner Ehrlichkeit und seinem Berufe

an seinem Rock, welcher seinige durch der 1 Meter 63 Centimeter große Länge verfahren Knechte und auf Abweisung des Meisters zum Gerichts Protokolle wegen gegen gewaltthätlich Feindseligkeit Gewaltsame gegen Obrigkeitliche Personen gestellen zu haben;

Zu fernerer, daß beyde Inculpaten durch die Art. 384. 381 N.o 4. 397, 386 N.o 3 des Strafgesetzbuchs strafbare Thaten, und zwar Körperliche und entehrende Strafen verwirkt haben;

Zu fernerer, daß auch der statt gehabten Verhaftung Feindseligkeit gegen Verhaftung Gehorsam zu leisten, und Widerstand zu vermeiden;

fordert der Königliche Generalprocurator, daß die Angeklagten gegen beyde Johann Fuchs, dessen Ehefrau und Jacob Friedrich Fuchs, wegen thätlicher Feindseligkeit gegen obbenannten Wirthsberg, statt finden; wenigstens so viel Körperliche, zu bestrafen seyen, als der Thatsumstand, und die Größe seiner Gefahr genugsam anzeigt, und will dazu den Königlichen Advocaten zum Verhaftsrichter gegen beyde Beschuldigte ernennet, und dem zu dem nächsten Posten eines 13ten Februar 1818 ordentlichen Tag und Stunden-Gehalt mündlichen gegen Inculpaten zu Verhaftung gütlich vorgeladen werden;

Wann verbunden, daß gegenwärtige Urtheil

und der Aufenthalt, dem Angeklagten
zugestellt, und seine Abschrift seinen zugeben,
dieselben Sachen in den 24 Stunden auf ge-
schehene Zustellung in der hey bestehenden Affise =
gewöhnl. ordentliche Gerichtsstelle mündlich vertheid
gen lassen.

Alle Akten in Gemäßheit der Verf. 231. 233.
241. 242 und 243 des Strafgesetzbuch über das
gemeine Verfahren

Abgefasst und ausgestellt zu Zweibrücken am
Herzogthum Februar 1818 in der Berath-
schlagungs Zimmer der Appellat Kammer, an wel
gegen. waren: Robineau Präsident, Dürkheim
Gaist rapp, Hoffe, Rath d'Appellat. Edelmann
Abgerichts Schreiber /. Schmitz

Zweibrücken

Gesehen

Blesmar

Zweibrücken am 5ten März 1818

Gegen: Robineau
Präsident, Dürkheim
Gaist rapp, Hoffe
Rath d'Appellat
Edelmann Abge
richtsschreiber

Das K. Appellations Gericht des Rheinkreises
zu Zweibrücken in seiner Rathszimmer, hat
folgendes Urtheil erlassen

Zeugen sind durch den Untersuchungsrichter
am K. Bezirksgerichte zu Landau einge-
rufene Vernehmungen gegen

1. Georg Rudolf, 30 Jahre alt, Müllergesell ge-
bürtig zu Hagg nahe an der Burgbernheim;
2. Friedrich Pfeiffer, 25 Jahre alt, Müllergesell
gebürtig zu Ellen, beide zuletzt in dienst
bey dem Müller Joseph Antoni Ostenberg
zu Ostenberg.
3. Nikolaus Förster, 58 Jahre alt, Bäcker
gebürtig und wohnhaft zu Steinigen
mit Gericht Rubenheim und der Pfalz angren
dann beschuldigt.

Nach angehörtem Vortrag des Herrn Ge-
neral Advokaten Ruf der Appellat alle Akten
gewürdigt; erwogen in Betracht
zu Einem jeden, gegenwärtige Vorgeschichten durch
den Abgerichtsschreiber gelesen worden, und
erwogen daß derselbe nach dem Gesetz gehandelt
zurück gegangen hatte.

Eyn. A.

Fragen sind wie folgt:

Erstens: Ob von dem angenommenen Verbrechen
General Advokaten abgegangenen auf dem
gegen Urtheil bey gerichtlichen Verhandlungen Anklag,
der Falsch Einrichtung nicht Gesetz.

Auf Einsicht der von Amtswegen einge-
leiteten Untersuchung gegen

1. Georg Rudolf, 30 Jahre alt, Müllergesell

„ geburtig zu Gagg resonie vor der Burgschaft
„ 2. Hans Pfeiffala, 25 Jahr alt, Müllersk
„ geburtig zu Ulm, beide zuletzt in Diens
„ bey dem Müller Joseph Anton Wagner
„ zu Offenburg und
„ 3. Nicolaus Schreiber, 58 Jahr alt,
„ Bürger geburtig und wohnhaft zu
„ Offenburg
„ welche Bürgschaft sind; "

A.

„ Georg Anton und Hans Pfeiffala
„ in Gemäßheit der vorrichtenden Urtheil
„ in den Mühle des Müllers Joseph
„ Anton Wagner zu Offenburg, bei dem
„ sie dermalen als Müllerknecht dienstbar,
„ ungehörige Hanf Commune Mahl, so
„ ein mit Quantität weit ganz Kehl zu
„ verkleinern Klein, den Mahlkunden
„ des Mahlrad zuberaubt zu haben. "

B.

„ Nikolaus Schreiber "

„ der Entwendung des vorigen Mahl
„ des Endurtheil genommen zu haben, daß
„ er die Brüder Georg Anton und Hans
„ Pfeiffala zur straglichen Entwendung

„ aufgefordert und ihnen Vorschub, das zuberaubte
„ Mahl zum gemeinschaftlichen Gewinn
„ zu Theil zu bringen, weil dadurch jeder Theil
„ des zuberaubten Mahl möglichst Abtheilung
„ in seine Behausung verschaffe und zu machen
„ suche, erklärt, daß er gestehen wolle;

C.

„ Georg Anton endlich erkannt: "

„ zur wörtlichen Zeit in ihren Dienstlohn
„ Mühle jenige zu Kehl in Gemeinschaft
„ des dem Mahlkundigen Handel Mahl
„ von Offenburg gehörte zuberaubt und
„ das dasselbige Weise zugezeigt zu
„ haben; "

„ Hans Pfeiffala, daß diese Entwendungen
„ zu Folg dort. 386 Nro. 59. 60 und 62
„ des Vorbringens nicht geeignet sind, gänz-
„ lich zu verhelfen zu wenden, und daß auf der
„ Untersuchung Inculpatische Beweise zu
„ Anklage gegen die Beschuldigten Lauvo-
„ gehen; "

„ Zuletzt Nikolaus Schreiber, daß gegen die ge-
„ nannten Georg Anton, Hans Pfeiffala,
„ und Nikolaus Schreiber Anklage zu kommt,
„ und dasselbe von die Assisen verwiesen
„ werden.

„ Zweibrücken den 1ten März 1818.

„ Unterschrieben L. Koch „

Zeugniß; den, wenn dem ersten Kriegs-
rath 24 Jahren 1818 gegen die bestehende
Verfassungen verletzenden Leibwachtbe-
fehl, der Inserat

„ Auf Ihr an Sprechendes, und in Anwendung
der Artikel 133 und 134 des Gesetz-
buches über das peinliche Verfahren, vor-
mund der Königl Criminalgericht, diese da
Unterschrift erklärt anbei meine Vorgesetz-
ung mit der Abschrift zugestellte Brief dem
Königl Haupt Gerichtsarchiv, an den Herrn
Königl Haupt-Gerichtsarchivar um da-
Eigenthümlich gewisse zu Zweibrücken
übersendet werden zu lassen, damit der
weitere rechtliche in Ihrer Person
vorgenommen werden möge. „

„ Schließlich zeichnet mein Ehrerbietig-
(Unterschrift gegen

„ 1. Georg Anton, 30 Jahre alt, Müll-
ergeselle, katholischer Religion, Vater von Gemeinde
Anton und Isabelle Edenkoben, gebürtig zu Hayn-
hain von der Bergstraße im Großherzogthum
Hessen, in Augenblicke seiner Arrestation
bey dem Müllermeister Joseph Anton

„ Weyrich zu Ottenberg der Müllerey in diesem
„ Amt, 5 Fuß 2 Zoll groß, mit grauen Augen
„ braun abstehenden Nase, kleinem Mund, rothen
„ gewöhnlichen Gesichts, braunen Augenbrauen,
„ vollem Gesicht gegen

„ 2. Ferdinand Friedrich, 24 Jahren, Müllergesell
„ von katholischer Religion, Vater von Johann
„ Friedrich, gebürtig zu Ulm, in Augenblick
„ seiner Arrestation bey dem Müller meister
„ Joseph Anton Weyrich zu Ottenberg der
„ Müllerey in diesem, 5 Fuß 4 Zoll groß,
„ mit grauen Augen, mittelmäßig an Nase, run-
„ gewölbten Lippen, mittelmäßigen Mund,
„ blonden Haaren, braunen Augenbrauen,
„ ovalem Gesicht und starkem Kinn gegen

„ 3. Nikolaus Fröhlich, 38 Jahre alt,
katholischer Religion, Bäcker, gebürtig
und wohnhaft zu Ottweiler (Departement
Sarre) 5 Fuß 1 Zoll groß, mit hell-
grauen und ausgeschossenen Augen, Habich-
nase, mittelmäßig an Mund, grauen Haaren
und Augenbrauen, ovalem und vollem
Gesicht und mit Sommersprossen bedeckt ꝛc.

„ Auf erfolgte Vorstellung
Du fernerzeigen, daß auf dem obigen angeführten Untersuchungsrichter Einleitung des Angeschuldigten gegen genannten Georg Anton, Ferdinand Friedrich und Nikolaus Fröhlich erstere zwei aus Ottenberg und

Lastrow eine Forderung, die Cabinet der ihnen
Pfand gegebenen Verbrechen erfüllen, zu ver=
mögen welchen Rücksichten Beschuldigte, anbei:

1. Georg Autor und Klein Pfeifer:

die Forderung der unterschiedene Forst in Ver
mittlung des Müllers Johann Autor Abtragung
zur Abhandlung, Berg" dem, in Innerste oder
Nachbarschaft Einrichtung, angrenzende Land Ver=
mehrung, so wie mein Quantität mit Korn
und gemischtem Abfall, den Mahlkunden
der Müllerei unterwerfen zu sehen,

2. Nicolaus Schreiber:

die Unterwerfung der beschuldigten Mahl
der Abtrag Theil genommen zu haben, dass er
den beiden Georg Autor und Klein Pfeifer
zum gerichtlichen Untersuchung entgegenstehe und,
eines Mangelhaft, der unterwerfende Mahl zum
gemeinschaftlichen Gebrauche nicht zu Verfügung
stehen, weil er bloß seinen Theil der unter=
worfenen Mahlst förmlichen Abteile in Korn
Abfallung abgenommen, weil=
weiß und, dass er geschlossen war;

3. Georg Autor allein;

Zum anmaßlichen Zeit in abwendung selbigen
Mahlen einen gerichtlichen Multzwang recht
der dem Mahlkunden Abteile der Mahl
von Abtragung gehörte, unterwerfen und Ver
dächtigen Abtrag zugenommen zu
haben;

Zu fortgang, dass diese Verbrechen durch die Artikel
386 No. 3, §§. 60 und 62 des Strafgesetzbuches zum
Theil wegfallen und mit Berücksichtigung
und mitfolgende Strafe nur sich ergeben.

Zu fortgang, dass über den Stadt gefundenen Unter=
suchung fortsetzende Gründe und Anbringen gegen
beschuldigte durch Beschluß nicht genügend;

so befand der königl. Appellationsgericht, dass die
Anklage gegen gesetzte Georg Autor, Klein
Pfeifer und Nicolaus Schreiber, rücksichtlich der
dem angeschuldigten Verbrechen Antheil hat;
genommen soweit dieselben aus der Thatsache=
gericht, alle oder, dem gesetzt gemäß gegen=
stand zu ordnen; und sein durch den königl.
General Advocaten mit Anklage gegen
beschuldigte verfügt, und der dem
beschuldigte Beschluß vom 29 februar 1818 gegen
den letzten Mitten vom 29 februar 1818 gegen
genommen Beschuldigte zu beschlossen Endurtheil
Urtheil auf seinen gegen gesetzt in Vollzug
gesetzt worden;

Verordnet, dass gegenwärtiges Urtheil
und der Anklage mit den Angeklagten zuge=
stellt und dem Abdruck dem angehängt;
selben Sachen in den 24 Stunden nach
gesetzten Zustellung, in der bei beschuldigten
Artikeln gerichtlich Handlung gegen
beschuldigten Sachen

Alles Obige in Gemäßheit der Art. 231,

233. 241. 242. und 243 des Gesetzbuchs über
die Fälschung der Urkunden.

Als geschehen und genehmigt zu Ende-
benannten Tage, Monat und Jahr
wie oben, wo bey zu gegen waren: Johann
Jacob Schubert, Landrichter, Präsident, Daxberg, Gerichtsschreiber, Kurz
Joseph Albrecht und Christian Abrecht
unterschrieben. L.

Daxberg Schubert

Bürgermeister

Blessmann

Sitzung vom 4.ten May 1818.

Zugegen Bürgermeister Blessmann, Präsident, Landrichter Schubert, Daxberg, Gerichtsschreiber, Beisitzer Albrecht, Kurz, Beisitzer, Gerichtsschreiber Albrecht und Gerichtsschreiber Daxberg.

Auf Königl. Appellations Gerichts des Rheinkreises in Zweybrücken, in seiner Anklagssache hat folgendes Urtheil erkannt.

Nachdem die wegen der Untersuchung wichtigen der Stadt Alzey wichtigen zu Landau eingeleiteten Verhandlung gegen

1.) Carl Landsperg 60. Jahr alt, Privatmann, gebürtig zu Landsberg, wohnhaft zu Bainfeld,

2.) Wilhelm Landsperg, 15. Jahr alt, Sohn des vorigen, ohne Profession, gebürtig zu Bainfeld, und daselbst bey seinen Eltern wohnhaft, welche beschuldigt sind

a

Carl Landsperg eine falsche Privat Urkunde verfertigt, sodann in der Verfertigung einer dieser

Urkunde beygefügten falschen Einverleibungs-Relation, sowie an der Verfälschung eines Mutterbruch Antheil genommen, und endlich von dieser Urkunden vor Gericht Gebrauch gemacht zu haben.

B.

Wilhelm Landsperg, die ungefähre falsche Einverleibungs Relation verfertigt, und den obenbemerkten Mutterbruch durch eine Einschaltung verfälscht zu haben.

Nach angehörten Vortrag des K. Hof Advocats des K. Ober Gerichts; nachdem in den Gesetzen alle zu diesem Prozeß gehörige Prozeßschriften durch den Gerichtsschreiber vorgelesen worden, und nachdem sich derselbe nebst dem Gerichtsschreiber zurück gezogen hatte.

Eingehen insbesondere:

Carl, den von dem genannten K. Hof advocaten abgegebenen, den Prozeßschriften beygefügten schriftlichen Antrag, dessen Inhalt lautet wie folgt:

Nach Einsicht der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen

1.) Carl Landsperg, 60. Jahr alt, Privatmann, gebürtig zu Landsberg, wohnhaft zu Bainfeld,

2.) Wilhelm Landsperg, 15. Jahr alt, Sohn des vorigen, ohne Profession, gebürtig zu Bainfeld, und daselbst bey seinen Eltern wohnhaft, welche beschuldigt sind:

C.

Carl Landsperg eine falsche Privat-Urkunde über ein zwischen ihm, Johann Leonhard Ernst, Johann Adam Brandt, Georg Wallstätter am 21.ten Juli 1792 ausgeschlossenen Vertrag, den Ankauf in Betreff auf ein von ihm gemeinschaftlich mit mehreren andern Interessenten erkauftes, nicht zu theilendes Armenmühlgut verfertigt, sodann an der Verfertigung einer dieser Urkunde beygefügten falschen Einverleibungs Relation die Einwilligung Gerichts zu Hayna zu

„ vom 8ten April 1793, so wie in der Verfälschung
„ eines Messabdrucks des Gemeinen Einnehmer Pfenders
„ zu Weissenburg vom 10. Fructidor XIII mittelst Fäl-
„ schung einer Erklärung über gewisse geleistete
„ Zahlungen, als mittelst Stellung falscher Zeugen, indem er seinen
„ Sohn Wilhelm zu dieser Verfälschung missbrauchte,
„ Antheil genommen zu haben; endlich von diesen
„ Verbrechen bey gerichtlicher Verhandlung vor den Ct.
„ Corr. Gerichte zu Landau im Jahr 1817 Gebrauch gemacht
„ zu haben.

B.

„ Wilhelm Häuffenring, die ungefehrte falsche
„ Einregistrirungs-Relation verfertigt u. den Pfand-
„ rissen Messabdruck dieser abgeänderten Fälschung
„ verfälscht zu haben.

„ In Erwägung, was den Peter Carl Häuffenring
„ anbelangt, dass auf den Unterschrift acht Personen
„ u. von ihm nicht in Abrede gestellt wird, dass der gegen
„ die vorgenommene ungeblichen Betrug-Diebstahl
„ u. von dem Pfandrissen Messabdruck in vorgängigen
„ Jahr von dem Corr. Gerichte zu Landau Gebrauch
„ machte;

„ In Erwägung, dass ferner auf den Unterschrift
„ Acten u. besonders auf den verschiedenen Schriftver-
„ gleichungen erhellt, dass besagte Betrug-Diebstahl
„ Urkunde falsch u. verfälscht ist; dass die streitigen
„ beschriebenen Unterschriften des Jacob Lang und Ernst
„ Jacob Adam Heinrich u. Lorenz Hollzäpfel, so wie
„ die Einregistrirungs-Relation u. die Unterschrift
„ des Einnehmer Jacob, ebenfalls falsch
„ u. nachgemacht sind; der Buchstabe gerade Linien
„ in dem Pfandrissen Messabdruck, welche die Lö-
„ schung der geleisteten Zahlungen enthält,
„ nicht mit der falsch ist, u. mehr der Hand eingeflickt
„ worden;

„ In Erwägung, dass gegen diese bestimmte Indizien
„ verbringen, dass Carl Häuffenring, um der ihm
„ falschen Urkunden Gebrauch machte, nun seiner
„ Unschuld u. Verfälschung unterrichtet war,
„ und dass er demungeachtet sie benützte; um vor
„ Gericht Forderung thun zu setzen, die ihm rechtlich
„ nicht zustanden;

„ In Erwägung, dass diese Thatsache zu folge
„ Art. 147, 148, 150. u. 151. des Strafgesetzbuchs
„ eine körperliche u. entehrende Strafe nach sich zieht
„ u. dass in dieser Hinsicht genug sein Vorgesetzte zur
„ Erkennung der Anklage gegen Carl Häuffenring
„ verfahren sind;

„ In Erwägung, dass gegen Carl Häuffenring
„ selber eingestellt, die gerichtlich Betrug-Diebstahl
„ mit eigener Hand mit Ausnahme der Unterschrift
„ u. Einregistrirungs-Relation geschrieben zu haben,
„ u. dass auch ein grosser Vorschuss in den Akten liegt,
„ dass unter seiner Leitung die übrigen Verfälschung
„ gemacht worden, dass aber auch Spuk nicht fehlen
„ gestellt werden konnte, in welcher Lage die
„ Verfälschungen statt hatten, u. als dass möglich
„ wäre, dass schließlich seine Vertheidigung Beweisgrund
„ eingetreten sey; umsomehr da der obgenannte
„ Vorschuss nicht von so triftigen Umständen unterstützt
„ zu sein scheint, um mit Erfolg eine Anklage abzuwenden
„ zu können;

„ In Erwägung, dass wider den Peter Wilhelm Häuffen-
„ ring betrifft, sich ebenfalls bestätigte Indizien
„ vorfinden, dass derselbe sey, welcher die falsche Ein-
„ registrirungs-Relation u. die Unterschrift des Ein-
„ nehmer Jacob, so wie die Einschaltung in den Pfand-
„ rissen Messabdruck geschrieben haben, dass aber
„ auch hier die Umstände einzig gegen ihn sind,

„wenn dieser geschehen, d. Beschl., sogleich angenommen,
„Wilhelm Häussermann habe diese Verfälschungen ge-
„standen, der fall sogar komme, daß diese in seinen
„früheren Einlagscheinen gegeben sei, wo eine
„weitere spitzige Klausel, die etwas breiter gestan-
„den sein muß, gar nicht dastehen muß, ganz nicht
„dunkelrot ist; daß übrigens die Schriftvergleichen,
„wenn sie gleich viele Aehnlichkeit zwischen der Hand-
„schrift des Wilhelm Häussermann d. den angegebenen
„falschen Rollen finden, doch nicht mit Bestimmtheit
„erklärten, daß sie derselben wirklich geschrieben
„habe;

„In Erwägung, daß nach allem dem die gegen den
„Beck Wilhelm Häussermann vorhandenen Indizien
„nicht hinreichend scheinen, ihn als des Verbrechens ge-
„gungten Verbrechens anzuklagen.

„Beschließt derselbe, daß gegen Carl Häusser-
„mann wegen mißbräuchlichen Gebrauches der beschul-
„digten Urkunden, Anklage zu erkennen d. derselbe
„vor die Assisen zu verweisen sey.

„daß hingegen in Ansehung der Schuldlosigkeit
„an der Verfälschung selber, deren er ebenfalls
„beschuldigt worden, so wie denjenigen Umständen
„die der Inful vorhaftbefehl gegen den Beck
„Wilhelm Häussermann angibt, er klärt sey, daß
„daß keine Anklage statt finde, daß letzterer
„demnach alsbald in freyheit zu setzen sei.

„Zweybrücken den 13. März 1818. Unterz. L. Koch.

Zusatz: der vom ersten Richter am 10. April jüngsthin
erlassene Leibhaftbefehl, ist gehalten."

„Auf diesen Gründen und in Anwendung der Art. 133.
„134 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, ver-
„ordnet der Gerichtshof einstimmig, daß gedachte
„Akten durch den H. Präsident prokuratori an den
„General Prokurator an d. Kay. Gerichtshof

„des Rheinkreises übersandt werden sollen.

Erkennt zugleich einen Leibhaftbefehl gegen
„1.) Carl Häussermann, 60 Jahr alt, Privatmann, gebo-
„ren zu Herzogenaurach d. Amtsgerichts zu Neustadt, Landes
„Herzogthum Berg, Kay. Landes, 5. Schuh 10. Zoll groß, mit
„grauen Augen d. Augenbrauen, stumpfer Nase, kleinem Mund, grauen
„Haaren, hohler Stirne, rundlichem Kinn, gesundem Gesicht mit einigen Runzeln, spitzem Kinn,
„beschuldigt eine falsche Privat-Urkunde über eine
„zwischen ihm d. Johann Leonhard Engel, Johann Adam
„Frank, d. Lorenz Metzger am 21. Xber 1792 ver-
„gebliche abgeschlossenen Kaufvertrag von Anstoß
„in Bezug auf an von ihm gemeinschaftlich mit meinem
„andern Amtsgerichten verkauftes d. spätter herausgesetzten
„Domanial-Gut verfertigt, sodann an der Verfer-
„gung einer dieser Urkunde beygefügten falschen Unter-
„schriftsbeglaubigung Verfälschung des Herzoglichen Gerichts zu
„Herzogenaurach vom 8. April 1793, so wie an der Verfälschung
„einer Vollmachtbriefes des damaligen Herzogl. Gerichts
„zu Weisenburg vom 2. Oktober 1811 mittelst Ein-
„schaltung einer Erklärung über neu ihm gelieferte
„Zahlungen, als installirter Einnehmer, indem er seinen
„Sohn Wilhelm zu diesen Verfälschungen, deutlich ge-
„nommen zu haben, endlich von diesen Urkunden bey
„gerichtlichen Verhandlungen vor dem H. Herz. Gerichte
„zu Landau im Jahre 1817 Gebrauch gemacht zu haben;

2.) gegen Wilhelm Häussermann, 14. Jahr alt, ehe Professio-
„nist, geboren zu Bonifeld, Landes Herzogthum d. Amtsgerichts
„allda bey seinen Eltern, 4. Schuh 10. Zoll groß, grauen
„Augen, kurze stumpf gebogene Nase, stumpfen Augen-
„und Augenbrauen, kleinem Mund, rundlichem
„Kinn, vollkommenem Gesicht, stumpf
„spitzem Kinn; beschuldigt die angeführte falsche Unterzeich-
„nungsverfertigt, d. den Gemeinderichter

= machen sind durch die abgedruckte Unterschrift
= verfälscht zu haben. ~

Was verzeichnung einer Urkundsfälschung
In Erwägung, und den Inhalt der Anklage
anbelangt, dass auf den Untersuchungsakten hervorgehet, und von ihm nicht in Abrede gestellt wird,
dass der in obangeführtem Antrage angeführten
angeblichen Retourzettul Urkunde d. d. den 8ten Brachmonat
Maschberichte in hervorgehenden Jahres von dem Bez. Gerichte
zu Lemberg Herrühren mochte;

In Erwägung dass ferner auf den Untersuchungsakten die besonders auf den verfälschten Unterschriften
gründenden erhellt, dass besagte Retourzettul —
Urkunde falsch d. verfälscht ist; dass die obenerwähnten
beschuldigte Unterschriften und Insiegeln denenjenigen
Emel, Johann Adam Ernst d. Lorenz Wallstätter,
so wie die Einregistrierungs-Relation d. die Unterschrift des Lemberger Gerichts
Clerici in dem Ihnen obrichtigen Maschbriefe; welches
die Bescheinigung der geleisteten Zahlungen enthält
nicht minder falsch ist d. mit ihrer Hand ausgefüllt worden.

In Erwägung, dass sehr bestimmte Indizien
vorliegen, dass Carl Kniffenring selber von
diesen falschen Urkunden Gebrauch machte, von
ihrer Unrichtigkeit d. Verfälschung unterrichtet
war d. dass er den ungerechten Gewinst sich bewusst war
Gericht fortzusetzen etwas zu setzen, über dem rechtlich
nicht zu kommen.

In Erwägung ferner, dass den Ihnen
Maschbrief anbelangt, dass derselbe ~~dass~~ ~~derselbe~~
von Carl Kniffenring allerdings in der Absicht
gebraucht worden, um sein angemaßtes

Vieh in seinem Prozess mit dem Bez. Gerichte
zu unterstützen, indem er besonders dessen Ihn
Verfällnisse als Bürgen d. Hauptzahler gegen den
Bezirk vorzüglich diente;

In Erwägung, dass somit die zwischen
den abgedruckten Retourzettul Urkunde betrifft,
Carl Kniffenring selbst eingestanden, die gedachte
Retourzettul Urkunde mit eigener Hand, mit
Beimachung der Unterschriften d. Einregistrierungs
Relation geschrieben zu haben, d. dass auf ein
gleiches Verbrechen in den Akten liegt, dass unter
seiner Leitung die übrigen Verfälschungen ge-
macht worden, dass aber einer Schuld nicht sicher
gestellt werden konnte, in welcher Epoche die Ver-
fälschungen statt hatten, d. ob dieser möglich wäre,
dass Sinnschädlich einer Verstrickung Fremdsperson einge-
treten sey, anderen Theils aber obgedachtes Verbrechen
nicht von so triftigen Beweisen unterstützt zu
sein scheint um mit Erfolg eine Anklage darauf
zu bauen;

In Erwägung, dass bey diesen Umständen
sowohl in Hinsicht auf die Verfälschung der
Ihnen obrichtigen Maschbriefe als auch in Hinsicht auf
die Mitschuld d. Leitung der Verfälschung der
Retourzettul Urkunden d. der derselben beige-
fügten falschen Einregistrierungs Relation der
Lemberger Gerichte zu Lemberg vom 8.ten April 1793
keine weitere Verfolgung statt findet.

Dass aber sowohl der rechtliche Gebrauch
der besagten verfälschten Retourzettul Urkunden
und der beigefügten Einregistrierungs-Relation
als der Ihnen obrichtigen Maschbriefe unbetrifft,
diese Obrigkeit zufolge der Art. 147, 148, 150 d. 151.

Der Beschuldigte wird beschuldigt, verschiedene Betrüge verübt zu haben, und in dieser Hinsicht gerichtliche Anzeigen zu Verantwortung der Anklage gegen Carl Häuselmann vorhanden sind.

In Erwägung, daß gegen den Beschuldigten Häuselmann angeführt werden in dem Anbringen des H. Advokaten entwickelten, von dem H. Ober-Gerichts angenommenen Gründen die gegen ihn vorhandenen Anzeigen nicht hinreichend scheinen, ihn des ihm zur Last gelegten Verbrechens anzuklagen.

Ist. d. G.

Erklärt das H. Ober-Gerichts, daß die Anklage gegen Carl Häuselmann wegen rechtswidrigen Betrügereien einer falschen Zeugin-Einvernahm-Relation, wodurch selbe einen unsittlichen Charakter erhält, hat; vorzüglich daher denselben in Folgen dessen von der Assisen des 2ten Januar 1818 ten Beschlusses von der Assisen des 2ten Januar 1818 ten Beschlusses den Gesetzen gemäß freizusprechen, und soll durch den H. Advokaten die Anklage gegen besagten Carl Häuselmann erwiesen, der von dem ersten Distrikt den 10. April jüngsthin verlassene Haftbefehl in seinen ganzen Inhalt, soweit er den genannten Carl Häuselmann betrifft, seinem ganzen Inhalte nach in Erfüllung gesetzt werde;

Verordnet, daß gegenwärtiges Urtheil sogleich der Anklage mit dem angeklagten Carl Häuselmann zugestellt, und ihm Abschrift davon gegeben, jedem theilen in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in die Berg zu

so wird auf die Pfandweisen vorfindlichen Mobilien Beschlag gelegt Adjunct

sagten Absonderungsrechte ausdrücklich Vorbehalt gemacht werden soll.

Erklärt ferner, daß in Ansehung der Theilnahme an der Verfälschung selber, deren er ebenfalls beschuldigt ist, so wie wegen Verfälschung der Zeugnissen die den Jacob Wilhelm Häuselmann betreffen keine Anklage Statt finden.

Verordnet daher, daß letzterer sogleich in Freyheit gesetzt werde, wie ferne keine andere Ursache zur Verhaftung vorliegt.

Allen übrigen in Gemäßheit der Art. 229, 231, 233, 241, 242 u. 243 des G. B. über das peinliche Verfahren.

Also gesprochen u. gerathschlagt zu Hermannsbrück am vierten May 1818 in dem Berathschlagungs Zimmer der Anklagskammer, wobey zugegen waren: Adjunct Friedr. Bürtz, Präsident, Heidweiler, Allegier, Röser, J. Esch, General Advokat, u. Schmitt, Gerichtsschreiber.

Präsident
Bürtz

Heidweiler Allegier

J. Schmitt

Zeugen: Kaufmann Friedr. Heinz, Kaufm. Berg, Gerichtsdiener Allmann Hölke; Schmidt, Auskult. beide gl. Advok. Klostermann Obergerichtsschr.

Klostermann

Schlesing

Verhandelt Bremen den 16 Mai 1818

Vor dem Kgl. Hannöverschen Obergerichte der Stadt Bremen ist in Sachen des Advokaten Dr. Klostermann als Curator der Verlassenschaft des verstorbenen Kaufmanns Johann Friedrich Wilhelm Schlesing

contra

den Kaufmann Johann Friedrich Wilhelm Schlesing, beide hierselbst wohnhaft,

wegen Zahlung

folgendes verhandelt und erkannt:

Nachdem der Kläger seine Klage, wie solche in der Klageschrift des Kgl. Obergerichts Advokaten Dr. Klostermann vom 16ten d. M. enthalten, mündlich wiederholt und darauf angetragen hatte, den Beklagten nach Inhalt der Klageschrift zur Zahlung der darin angegebenen Summe nebst Zinsen und Kosten zu verurtheilen,

und nachdem der Beklagte, welcher in Person erschienen war, auf Befragen des Gerichts erklärt hatte, daß er gegen die Klage nichts einzuwenden habe, auch die darin angegebene Summe nebst Zinsen und Kosten zu bezahlen bereit sei,

so ist von dem Gerichte für Recht erkannt:

daß der von dem Kgl. Obergerichts Advokaten Dr. Klostermann als Curator der Verlassenschaft des verstorbenen Kaufmanns Johann Friedrich Wilhelm Schlesing, zuletzt hierselbst wohnhaft gewesen, contra den Beklagten, auch hier wohnhaft, Friedrich Wilhelm Schlesing,

wegen Zahlung

angestellte Klage für gegründet zu erachten, und demnach der Beklagte schuldig sei, binnen 14 Tagen a dato dieses Urtheils an den Kläger die Summe von 1000 Rthlr. Courant nebst 5 pCt. Zinsen seit dem 31ten März 1814 und die Gerichtskosten zu bezahlen, bei Vermeidung der Exekution.

Publicirt Bremen den 16ten Mai 1818.

Ad mandatum Gerichtsschreiber: L. Kocke

Zeugen: wie oben.

Nachdem auf Ansuchen des Curators der Verlassenschaft des verstorbenen Kaufmanns Johann Friedrich Wilhelm Schlesing, Friedrich Wilhelm Schlesing, Sohn, wegen Zahlung einer Summe von 1000 Rthlr. Courant nebst Zinsen und Kosten, vor dem Gerichte verklagt worden, und nachdem der Beklagte, welcher in Person erschienen war, auf Befragen des Gerichts erklärt hatte, daß er gegen die Klage nichts einzuwenden habe, auch die darin angegebene Summe nebst Zinsen und Kosten zu bezahlen bereit sei,

so ist von dem Gerichte für Recht erkannt:

daß der von dem Kgl. Obergerichts Advokaten Dr. Klostermann als Curator der Verlassenschaft des verstorbenen Kaufmanns Johann Friedrich Wilhelm Schlesing, zuletzt hierselbst wohnhaft gewesen, contra den Beklagten, auch hier wohnhaft, Friedrich Wilhelm Schlesing,

wegen Zahlung

angestellte Klage für gegründet zu erachten, und demnach der Beklagte schuldig sei, binnen 14 Tagen a dato dieses Urtheils an den Kläger die Summe von 1000 Rthlr. Courant nebst 5 pCt. Zinsen seit dem 31ten März 1814 und die Gerichtskosten zu bezahlen, bei Vermeidung der Exekution.

Publicirt Bremen den 16ten Mai 1818.

Ad mandatum Gerichtsschreiber: L. Kocke

Zeugen: wie oben.

Nachdem auf Ansuchen des Curators der Verlassenschaft des verstorbenen Kaufmanns Johann Friedrich Wilhelm Schlesing, Friedrich Wilhelm Schlesing, Sohn, wegen Zahlung einer Summe von 1000 Rthlr. Courant nebst Zinsen und Kosten, vor dem Gerichte verklagt worden, und nachdem der Beklagte, welcher in Person erschienen war, auf Befragen des Gerichts erklärt hatte, daß er gegen die Klage nichts einzuwenden habe, auch die darin angegebene Summe nebst Zinsen und Kosten zu bezahlen bereit sei,

so ist von dem Gerichte für Recht erkannt:

daß der von dem Kgl. Obergerichts Advokaten Dr. Klostermann als Curator der Verlassenschaft des verstorbenen Kaufmanns Johann Friedrich Wilhelm Schlesing, zuletzt hierselbst wohnhaft gewesen, contra den Beklagten, auch hier wohnhaft, Friedrich Wilhelm Schlesing,

wegen Zahlung

angestellte Klage für gegründet zu erachten, und demnach der Beklagte schuldig sei, binnen 14 Tagen a dato dieses Urtheils an den Kläger die Summe von 1000 Rthlr. Courant nebst 5 pCt. Zinsen seit dem 31ten März 1814 und die Gerichtskosten zu bezahlen, bei Vermeidung der Exekution.

Publicirt Bremen den 16ten Mai 1818.

Ad mandatum Gerichtsschreiber: L. Kocke

Zeugen: wie oben.

Nachdem auf Ansuchen des von dem Amtswegen angestellten Curators der Verlassenschaft des verstorbenen Kaufmanns Johann Friedrich Wilhelm Schlesing, zuletzt hierselbst wohnhaft gewesen, gegen Friedrich Wilhelm Schlesing, Sohn, auch hier wohnhaft, wegen Zahlung einer Summe von 1000 Rthlr. Courant nebst Zinsen und Kosten, vor dem Gerichte verklagt worden, und nachdem der Beklagte, welcher in Person erschienen war, auf Befragen des Gerichts erklärt hatte, daß er gegen die Klage nichts einzuwenden habe, auch die darin angegebene Summe nebst Zinsen und Kosten zu bezahlen bereit sei,

so ist von dem Gerichte für Recht erkannt:

daß der von dem Kgl. Obergerichts Advokaten Dr. Klostermann als Curator der Verlassenschaft des verstorbenen Kaufmanns Johann Friedrich Wilhelm Schlesing, zuletzt hierselbst wohnhaft gewesen, contra den Beklagten, auch hier wohnhaft, Friedrich Wilhelm Schlesing,

wegen Zahlung

angestellte Klage für gegründet zu erachten, und demnach der Beklagte schuldig sei, binnen 14 Tagen a dato dieses Urtheils an den Kläger die Summe von 1000 Rthlr. Courant nebst 5 pCt. Zinsen seit dem 31ten März 1814 und die Gerichtskosten zu bezahlen, bei Vermeidung der Exekution.

Publicirt Bremen den 16ten Mai 1818.

Ad mandatum Gerichtsschreiber: L. Kocke

Zeugen: wie oben.

Nachdem auf Ansuchen des von dem Amtswegen angestellten Curators der Verlassenschaft des verstorbenen Kaufmanns Johann Friedrich Wilhelm Schlesing, zuletzt hierselbst wohnhaft gewesen, gegen Friedrich Wilhelm Schlesing, Sohn, auch hier wohnhaft, wegen Zahlung einer Summe von 1000 Rthlr. Courant nebst Zinsen und Kosten, vor dem Gerichte verklagt worden, und nachdem der Beklagte, welcher in Person erschienen war, auf Befragen des Gerichts erklärt hatte, daß er gegen die Klage nichts einzuwenden habe, auch die darin angegebene Summe nebst Zinsen und Kosten zu bezahlen bereit sei,

so ist von dem Gerichte für Recht erkannt:

daß der von dem Kgl. Obergerichts Advokaten Dr. Klostermann als Curator der Verlassenschaft des verstorbenen Kaufmanns Johann Friedrich Wilhelm Schlesing, zuletzt hierselbst wohnhaft gewesen, contra den Beklagten, auch hier wohnhaft, Friedrich Wilhelm Schlesing,

wegen Zahlung

angestellte Klage für gegründet zu erachten, und demnach der Beklagte schuldig sei, binnen 14 Tagen a dato dieses Urtheils an den Kläger die Summe von 1000 Rthlr. Courant nebst 5 pCt. Zinsen seit dem 31ten März 1814 und die Gerichtskosten zu bezahlen, bei Vermeidung der Exekution.

Publicirt Bremen den 16ten Mai 1818.

Ad mandatum Gerichtsschreiber: L. Kocke

Zeugen: wie oben.

Nachdem auf Ansuchen des von dem Amtswegen angestellten Curators der Verlassenschaft des verstorbenen Kaufmanns Johann Friedrich Wilhelm Schlesing, zuletzt hierselbst wohnhaft gewesen, gegen Friedrich Wilhelm Schlesing, Sohn, auch hier wohnhaft, wegen Zahlung einer Summe von 1000 Rthlr. Courant nebst Zinsen und Kosten, vor dem Gerichte verklagt worden, und nachdem der Beklagte, welcher in Person erschienen war, auf Befragen des Gerichts erklärt hatte, daß er gegen die Klage nichts einzuwenden habe, auch die darin angegebene Summe nebst Zinsen und Kosten zu bezahlen bereit sei,

so ist von dem Gerichte für Recht erkannt:

daß der von dem Kgl. Obergerichts Advokaten Dr. Klostermann als Curator der Verlassenschaft des verstorbenen Kaufmanns Johann Friedrich Wilhelm Schlesing, zuletzt hierselbst wohnhaft gewesen, contra den Beklagten, auch hier wohnhaft, Friedrich Wilhelm Schlesing,

wegen Zahlung

angestellte Klage für gegründet zu erachten, und demnach der Beklagte schuldig sei, binnen 14 Tagen a dato dieses Urtheils an den Kläger die Summe von 1000 Rthlr. Courant nebst 5 pCt. Zinsen seit dem 31ten März 1814 und die Gerichtskosten zu bezahlen, bei Vermeidung der Exekution.

Publicirt Bremen den 16ten Mai 1818.

Ad mandatum Gerichtsschreiber: L. Kocke

Zeugen: wie oben.

Nachdem auf Ansuchen des von dem Amtswegen angestellten Curators der Verlassenschaft des verstorbenen Kaufmanns Johann Friedrich Wilhelm Schlesing, zuletzt hierselbst wohnhaft gewesen, gegen Friedrich Wilhelm Schlesing, Sohn, auch hier wohnhaft, wegen Zahlung einer Summe von 1000 Rthlr. Courant nebst Zinsen und Kosten, vor dem Gerichte verklagt worden, und nachdem der Beklagte, welcher in Person erschienen war, auf Befragen des Gerichts erklärt hatte, daß er gegen die Klage nichts einzuwenden habe, auch die darin angegebene Summe nebst Zinsen und Kosten zu bezahlen bereit sei,

so ist von dem Gerichte für Recht erkannt:

daß der von dem Kgl. Obergerichts Advokaten Dr. Klostermann als Curator der Verlassenschaft des verstorbenen Kaufmanns Johann Friedrich Wilhelm Schlesing, zuletzt hierselbst wohnhaft gewesen, contra den Beklagten, auch hier wohnhaft, Friedrich Wilhelm Schlesing,

wegen Zahlung

angestellte Klage für gegründet zu erachten, und demnach der Beklagte schuldig sei, binnen 14 Tagen a dato dieses Urtheils an den Kläger die Summe von 1000 Rthlr. Courant nebst 5 pCt. Zinsen seit dem 31ten März 1814 und die Gerichtskosten zu bezahlen, bei Vermeidung der Exekution.

Publicirt Bremen den 16ten Mai 1818.

Ad mandatum Gerichtsschreiber: L. Kocke

Zeugen: wie oben.

Nachdem auf Ansuchen des von dem Amtswegen angestellten Curators der Verlassenschaft des verstorbenen Kaufmanns Johann Friedrich Wilhelm Schlesing, zuletzt hierselbst wohnhaft gewesen, gegen Friedrich Wilhelm Schlesing, Sohn, auch hier wohnhaft, wegen Zahlung einer Summe von 1000 Rthlr. Courant nebst Zinsen und Kosten, vor dem Gerichte verklagt worden, und nachdem der Beklagte, welcher in Person erschienen war, auf Befragen des Gerichts erklärt hatte, daß er gegen die Klage nichts einzuwenden habe, auch die darin angegebene Summe nebst Zinsen und Kosten zu bezahlen bereit sei,

so ist von dem Gerichte für Recht erkannt:

daß der von dem Kgl. Obergerichts Advokaten Dr. Klostermann als Curator der Verlassenschaft des verstorbenen Kaufmanns Johann Friedrich Wilhelm Schlesing, zuletzt hierselbst wohnhaft gewesen, contra den Beklagten, auch hier wohnhaft, Friedrich Wilhelm Schlesing,

wegen Zahlung

angestellte Klage für gegründet zu erachten, und demnach der Beklagte schuldig sei, binnen 14 Tagen a dato dieses Urtheils an den Kläger die Summe von 1000 Rthlr. Courant nebst 5 pCt. Zinsen seit dem 31ten März 1814 und die Gerichtskosten zu bezahlen, bei Vermeidung der Exekution.

Publicirt Bremen den 16ten Mai 1818.

Ad mandatum Gerichtsschreiber: L. Kocke

Zeugen: wie oben.

Nachdem auf Ansuchen des von dem Amtswegen angestellten Curators der Verlassenschaft des verstorbenen Kaufmanns Johann Friedrich Wilhelm Schlesing, zuletzt hierselbst wohnhaft gewesen, gegen Friedrich Wilhelm Schlesing, Sohn, auch hier wohnhaft, wegen Zahlung einer Summe von 1000 Rthlr. Courant nebst Zinsen und Kosten, vor dem Gerichte verklagt worden, und nachdem der Beklagte, welcher in Person erschienen war, auf Befragen des Gerichts erklärt hatte, daß er gegen die Klage nichts einzuwenden habe, auch die darin angegebene Summe nebst Zinsen und Kosten zu bezahlen bereit sei,

so ist von dem Gerichte für Recht erkannt:

daß der von dem Kgl. Obergerichts Advokaten Dr. Klostermann als Curator der Verlassenschaft des verstorbenen Kaufmanns Johann Friedrich Wilhelm Schlesing, zuletzt hierselbst wohnhaft gewesen, contra den Beklagten, auch hier wohnhaft, Friedrich Wilhelm Schlesing,

wegen Zahlung

angestellte Klage für gegründet zu erachten, und demnach der Beklagte schuldig sei, binnen 14 Tagen a dato dieses Urtheils an den Kläger die Summe von 1000 Rthlr. Courant nebst 5 pCt. Zinsen seit dem 31ten März 1814 und die Gerichtskosten zu bezahlen, bei Vermeidung der Exekution.

Publicirt Bremen den 16ten Mai 1818.

Ad mandatum Gerichtsschreiber: L. Kocke

Zeugen: wie oben.

von Oberlercht verbeten, die Wiederherstellung des
Königlichen Forstbaues, Kraft welcher der Forstgerichts
Verhandlung die Freilassung, & Tessel gegen
mit schwarzbraunen Haaren, hoher Stirn, schwarz
braunen Augen, breitlichen Augenbrauen
kleinen Nase, kleinen Mund, Kinn und Kinn,
ovalen Gesicht und frischer Gesichtsfarbe verbot,
etwas blatternarbig, seit an der rechten Hand
einige Warzen, und Leibwachtel angestellt
und die Leibwachtel-Ordonnanz nebst sämtlichen
Akten und meine Wahrnehmung der Verhandlung
Stücke an den Herrn General Advokaten des
Königl. Criminal Appellationsgerichts des Rhein-
Kreises übermacht wurde

Nach erfolgter gegenseitiger Entschlagung

In Erwägung, daß nach den oben angezogenen
gesetzlichen Verordnungen, strafbare Handlungen
Anzeigen und Verfolgungen gegen gewisse
Entfernte Personen, wegen der Freilassung
stehen, in Betracht der in Rede gegebenen
Gerichts Verhältnisse, hier vorzugsweise, in wiefern
verlassen, dieselben Verfolgungen ist:

Daß am siebenten April dieses Jahres dem
Landjäger Wallbaum Verhaftsmeine zu
Freilassung ertheilt, während sie bey demselben
der Wache drinten, weshalb Klein mit Stricke
gefesselt zu haben;

In Erwägung, daß dieser Verhaftsmeine durch das
Urtheil 386 No. 3 des Kreisgerichts von
gesprochen ist, und zum Vorschein neue Thatsachen
gegen Klein nicht;

In Erwägung daß in der Absicht zu
Verhinderung fernerer Entweichungen Freilassung
zu Verhaftung gegen bestehende Verfügung
vorliegen;

In Erwägung der Vorschrift des Art. 221 Code
d'instruction criminelle, wiefern dem Angeklagten
gegen Urtheile, wiefern dieselbe,
gegen Verhaftsmeine, wiefern dieselbe,
Gesetzes gemäß gutgeheißen, und falls durch den Königl. General Advokat
zu Verhaftung gegen gefällte Entscheidung
Berufung eingelegt, und der Akte
dem nächsten Assisen am 27ten April 1818
gegen dieselbe verhandelt Verhaftsmeine,
Verhältnisse und Umstände gegen Verhaftsmeine
selbe in Haftung gesetzt werden;

Verordnet daß gegenwärtiges
Urtheil und der Verhaftsmeine
Angeklagten zugestellt und in Abschrift davon gegeben, welchem derselben
in den 24 Stunden, nach geschehener

Zustellung in den Orig. bezeichneten Absätzen
wieder bestimmlich Folge geleistet
werden soll.

Also Obiges in Gemäßheit der Art. 231,
232. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über
das Verfahren in Criminal Sachen.

Also gesehen und gemäß zu Recht erkannt
am sechsundzwanzigsten Mai 1818 in dem Ver-
sammlungszimmer der Assisen Kammer
vorgegangen und verfasst, Präsident Herr
Pfaff, Assessor, Beisitzender Assessor
Hölle, Schmidt Assessor, Beisitzender
Advokat und Protokollant. Obiges wurde gelesen

Schwarz

Pfaff

Düsseldorf

Assessor

Beisitzender

Wesemann

Obiges: Schwarz Präsident
Pfaff, Assessor, Beisitzender
Assessor Hölle, Schmidt Assessor
Beisitzender Advokat
Protokollant Obiges wurde gelesen
Schwarz
Wesemann

Düsseldorf am 16ten Mai 1818

Der Königliche Appellationsgerichtshof
des Rheinkreises zu Düsseldorf, in
seinem Assisensaale, hat folgendes
Urtheil erlassen

Zu Untersuchung die Rüge des Unterschlags
Diebstahl des K. Bezirksgerichts zu Simmerthal

eingeleiteten Untersuchung gegen

Christian Hesse

24 Jahre alt, Taglöhner zu Gebürtig und wohn-
haft zu Simmerthal, auch unverehelicht und
in seinem bisherigen Benehmen unbescholten dahier stets
befindlich.

des angeschuldigten Verbrechens des Diebstahls
Advokaten vom K. Appellationsgerichtshofe dahier;
wegen in dessen Gegenwart also zu diesem
Zweck gefangen Vorgeführten, durch den Abw.
gerichtsherrn verlesenen wurden, und welchem
sich der K. Gen. Advokaten anbei dem Abw.
gerichtsherrn zurückgezogen hatte.

Zugelassene wiederbesonders

Gerichtshof: Der von dem K. Gener. Advokaten
abgegebenen und dem Zweck dienlichen Erklä-
rungen Vorstellungen Lesung, dessen Inhalt
Einsicht und Folgt:

„Nach freiheit der vom Untersuchungs einge-
„leiteten Untersuchung gegen Christian Hesse,
„24 Jahre alt, Taglöhner zu Gebürtig und
„wohnhaft zu Simmerthal, beschuldigt:
„am dritten Februar d. J. des Abends
„um die Nacht Uhr angehalten worden, dem
„Gendarmerie Posten Befehl zu Simmer-
„thal und der Kammer der Mayor
„worin diese ihren Wohnsitz hat,

" ein Unterbett und einen reinlichen Leichen
" gestellen zu haben;
" In Erwägung, daß Kaiserl. Verordnung
" zu Folg der Art. 386. N°1 des Straf-
" gesetzbuches eine Vorsätzlichkeit und unterscheidende
" Strafe nach sich zieht, und daß Entdeckungsleute
" Vorsicht zur Anklage gegen die Beschuldigten
" vorhanden sind:
" Trägt dermahlen an, daß gegen den
" genannten Ehefrauen Josef Anklage
" verkannt und derselbe vor die Assisen
" verwiesen werde.

Feuchtwangen den 15ten Juni 1818

Unterschrieben: L Koch

Decretum: Den vom dem vorhin
Kaiserl. vom 21ten März 1818 gegen be-
sagte Ehefrauen Josef, verkündeten Unter-
suchungsbefehl der Inhalt

" Erkennt der Gerichtsrath, daß
" Entdeckungsleute Aussagen vorsprechen, und
" daß die Beschuldigten in der Nacht vom dritten
" auf vierten Februar in dem von Josef
" Hörl bewohnten Hause des dem Bauern
" Peter Wagner zu Fernbuchfeld zu-
" gehörigen Gebäude zum Nachtheil des
" besagten Hörl mit Unterbett und

" einem reinlichen Leichen mit Deckel unterm
" Stroh.
" Verordnet demnach, daß gegen besagte Ver-
" beschuldigte die besagte Inculpatin Ehefrauen
" Josef, Elisabetha Hörlin gebürtig aus
" Fernbuchfeld, Landgerichts Feuchtwang, 46 Jahr 8 Tage
" alt, von Ehemann Bauern, Josef Hörl,
" Bauern Augsburg, Landgerichts Ansbach,
" mittel mittlerer Größe und Statur, schlanken
" Leibs, runden Gesichts und dergleichen Far-
" be, mit Taubstarrheit behaftet angeklagten
" und der Taubstarrheit beschuldigten nicht vernehmen
" Actum und einem Staatsprocurator darüber, so wie
" über die Untersuchungsakten dem Herrn
" Inculpaten Advocaten von Lotzbeck Augsburg
" gemäß Decretum des Herrn Gerichtsrath über vorgelesen
" worden.

Also geschehen Gerichtsstelle

In Verfolgung dieses und den oben angeführten
Untersuchungsakten sprechen Entdeckungsleute Aussagen
und Beschwerden gegen besagte Ehefrauen
Josef in Betreff der ihr angeschuldigten
Verbrechens erhellend, so wie gegen welcher dieselbe
beschuldigt ist:

am dritten Februar dieses Jahrs des Abends
als die Nacht schon eingetreten war,
die Inculpatin Josef Hörl zu Fern-
buchfeld auf der Scheune des Bauern

erwerben, diese ihre Besitzstätte hat,
mit Unterhalt und seinen einzelnen
Gattinnen gestatten zu haben;

In Erwägung, daß das vorgelegte Ver-
brechen durch den Art. 386 N.° 1 des
Strafgesetzbuches vorgesehen ist, und einen
Vergehen und entsprechende Strafe auf sich
zieht;

In Erwägung, daß auf den Fall gesetzlicher
Entschuldigungs- Gründe der Anklage
gegen besagte Beschuldigte erhellen:

Sintemal das K. Appellationsgericht sich
der Anklage gegen genannte Gebrüder
Horsa, Angehörigen zu Fernbrunnthal, mit
Inhalt des vorgelegten Verbrechens, statt
haftlich der strafbaren Handlung, ein Gehilfe
sind; namentlich dieser Diebstahl, ein Gehilfe
diebstahl, an der Absichtigung, mit welche
dem Gesetze gemäß, zu entscheiden zu wissen,
und soll von dem K. K. Ob. Advokaten an
Anklagsakt gegen besagte Beschuldigten
verwiesen, und der von dem ersten Instanz
am 21.ten März 1818 erlassene Urtheil- und
Spruch- Befehl auf seinem ganzen In-
halte, in Vollzug gesetzt werden,

Verordnet, daß gegenwärtiges Urtheil
und der Anklagsakt, der Angeklagten
zugestellt und ihr Abschrift davon gehalten,

Weiters, so wie in den 24 Stunden eine zu-
gestandene Berufung in das Obergerichtliche
Appellationsgericht Verbindliche Gerichtskraft ausgeübt
werden soll.

Also Obrigkeitliche Gewissheit der Art. 231. 233.
241. 242 und 243 des Strafgesetzbuches über das
Verbrechen in Handlungen Sache

Also gesprochen und gerichtlich zu Gmünd auf
dem Rathhause am 16.ten März 1818 in dem Beisitz Obrigkeit-
lichen der Unterzeichneten, wie zu sehen sind
Johannes Heidenbauer, Notar, Bürgermeister,
Andreas Klinger Beisitzer, Johann Adamek Beisitzer
Joseph Adalbert Adamek Beisitzer Obrigkeitlich
beschrieben.

Johannes Heidenbauer Notar

Andreas Klinger Beisitzer

Johann Adamek Beisitzer

Joseph Adalbert Adamek Beisitzer

Gegenwärtig: Johannes Heidenbauer, Notar, Bürgermeister, Andreas Klinger, Beisitzer, Joseph Adalbert Adamek, Beisitzer, Obrigkeitlich

Gmünd am 16.ten März 1818

Das K. Appellationsgericht des Kreis-
kreises in seiner Obrigkeitlichen Session hat das
gerichtliches Urtheil erlassen

Sintemal die durch den Untersuchungsrichter
des K. Bezirksgerichts zu Fernbrunnthal
eingeleiteten Verhandlungen gegen

Samuel Zeingalemann
gegen Jacob Hall, gabürtig aus Schenkaben
Pfandes-Exekution zu Unterstadt der Vor-
stellung mit Cottaria-Consort und Ab-
schrift Kosten Beschuldigt.

Nach vorgelesenen Berichte des B. Samuel
Advokaten des B. Beyz allerhand gereicht
dessen; nach anhören in Sachen Gegenwart ob
zu dasen Verzug gehörige Zeugschaft durch den
Abwesenheit schreiber vorlesen worden, und anhören
sie gemeinter Gal advokat, anbei den Abwesen-
schreiber zurückgegangen hatten;

Zeugschaft mit Besonder

Konstant: den, von dem B. Gal Advokaten ab-
gegeben und den Zeugschaften Vorgehaltenen
schriftlichen Antrag, dessen Inhalt Eingang
hat:

" Nach Inhalt des von Antworten mitgetei-
lten Untersuchung gegen Samuel Zeingalemann,
gebürtig Jacob alt, gabürtig zu Schenkaben,
Lasgrung bei dem Pfandes amtes Klein-
schmidt zu Unterstadt, beschuldigt".

" Der Kläger dasen setzt mit von dem B.
G. Cottaria = Collektor zu Unterstadt
vorgestellten Cottaria Consort Inhalts vor-
stellig zu haben, dass an die Mannen

" 16 und 17 in 46 und 77 neu einberufen und
" denen versammelt und verhaftet,
" Zahlung zu leisten, indem er als seiner
" Magd mit dem Beklagten zusammen
" trag die Gemeinde gegen ein vorgeschrie-
" Exekution für ihn zu bestreiten
" Inforderung, dass dasige Verbrechen zu
" Folge der Artikel 147 und 148 des Straf-
" gesetzbuch mit Vorgehalten und notorische
" Beweis und Zeugschaft, und dass Inkulpatische
" Beklagte gute Antwort gegen den Be-
" schuldigten vorbringen sind".

" trägt demnach an, dass gegen den
" genannten Samuel Zeingalemann An-
" klage erkannt, und derselbe vor die
" Assisen verwiesen werde

Zeugschaften den 15ten März 1818

Unterschrieben: L. Koch

Zeugschaft: den von dem ersten
Zeugen am 24ten April 1818 gegen Be-
zeugten Beschuldigten Johann Samuel
Zeingalemann erlittenen Eidesverhalt-
Verhalt, der Inhalts:

" Als dasiger Gemeinde.

" Vorbringt die Wahrnehmung, dass Zeing-
" lasse Angelegenheiten vorgefunden sind, dass
" der Beschuldigte in dem ersten Moment dasiger
" Zeugschaft mit dem B. G. Collectorattorn

Comptoir zu Neustadt unter N.° 1755 des
Tagesbuchs eingetragenen Loos zum 736ten
Zinsung in Tagesbuch laufende Nummer,
dessen Besitz der dermalige rechtmäßige
Inhaber in den Absicht zurückerhalten, um
einen anderweitigen Gewinn darauf zu
ziehen; und daß derselbe zum diesjährigen
ersten ausgeschriebenen Loos am 21 März 1818
Gebrauch zu machen suchte

„ Demnach ist es nun, daß wegen dieses
„ Verbrechens der zudringte Beschuldigte Johann
„ Gabriel Zimmermann 14 Jahr alt, gebürtig
„ von Schmiedeberg, Hessischen Leg Bezirks-
„ amtes Hofheim Königsmünster zu Neustadt
„ 3 Meilen 8 Zoll vorab, mit blondem Haar
„ und Augenbrauen, hohen Stirn, blauen
„ Augen, ordinärer Nase und Mund, spitzem
„ Kinn, rundem Gesicht, starkem Gesichtsfarbe,
„ etwas Blatternarben, mit Leibwesten-Bedienung
„ gestanden, und der Leibwesten-Ordonnanz
„ nebst Schuldigen Akten und einem
„ Verzeichniß schriftlich dem H. Canzel
„ Advocaten von L. C. Appellation
„ gegen das Erkenntniß abzu-
„ weisen wurden. „

Verweisung zum
nächsten Worte
gebilligt.
Wagner

Nach vorgenommener Berathschlagung

Zu erwägen, daß durch den oben angeführten
Untersuchungs Akten hinlänglich dargethan
und bescheinigt worden, daß Johann Gabriel Zimmermann
in Schmiedeberg, in Betreff des ihm zur Last gelegten
Vergehens Verbrechens, nämlich, zu welchem
er beschuldigt ist:

in Sinne seiner Function als Königl. S. Lotterie-Collecteur zu Neustadt und gewesener Lotterie-Loos Verkäufer zu Schmiedeberg wissentlich zu haben, daß an den Nummern 16 und 17 in 46 und 77 eingerückten und daran rechtmäßig und dasselbe als rechtmäßig erworbenen Gewinnst mit dem Vorsatz zu Betrug mit dem Vorsatz, den Betrug des Gewinnsts gegen ein widerrechtliches Belohnung für sich zurückzuerhalten

Zu folge

Zu erwägen, daß dieses Verbrechen durch die Artikel 147 und 148 des Strafgesetzbuchs mit Leibesstrafe und entehrende Strafe mit sich zieht, und daß die Criminalclasse Gerichtshof zu Recht gegen den Beschuldigten erkannt hat

Gutachtet hat S. Königl. allerunterthänigst zu wissen, daß der Antrag gegen Erkenntniß

Johann Georg Heinrich Schneider
Lohgerber in Neustadt, wegen versuchten
an zum Theil gelungenen Verbrechens, Mord
an Joh. Georg Heinrich Schneider
Lohgerber in Neustadt, wegen versuchten
an zum Theil gelungenen Verbrechens, Mord

Procedurat des gegenwärtigen Urtheils
und der Urtheilsakt dem Angeklagten
zu publiciren und den Abdruck dem An-
klage-Acte, derselbe vorstehend in den 2ten Blättern
mit gegenwärtiger Ausfertigung in der Ge-
richtsstube öffentlich Jedermann zugänglich vorzulegen.

Alle Obrigkeiten, Gemeinschaft der Art.
231. 233. 241. 242 und 243 des Ge-
setzbuches über das peinl. Verfahren,

Abgefasst und zum Druck befördert
Neustadt, den 16ten März
1818 in dem Landschaftsgerichte der

Kreisgerichtsrathes, wegen gegen
Kabrunner, Freischütz, Mörz, Durchberg, Gast-
wirthin, Ulrichin Kätsch, Schmied ausstehl.
Kost- & Advocaten und Clostermann Ober-
gerichtsschreiber.

Kabrunner
Mörz
Durchberg
Ulrichin Kätsch
Schmied
Clostermann

Urtheil vom 16ten März 1818

gegen Kabrunner, Freischütz, Mörz, Durchberg, Gastwirthin Ulrichin Kätsch, Schmied ausstehl, Kost- & Advocaten und Clostermann Obergerichtsschreiber

In der Untersuchungssache wider
Kabrunner, Freischütz, Mörz, Durchberg, Gast-
wirthin, Ulrichin Kätsch, Schmied ausstehl,
Kost- & Advocaten und Clostermann Ober-
gerichtsschreiber.

In der Untersuchungssache wider

Kabrunner, Freischütz, Mörz, Durchberg, Gastwirthin Ulrichin Kätsch, Schmied ausstehl, Kost- & Advocaten und Clostermann Obergerichtsschreiber

Kabrunner
Freischütz
Mörz
Durchberg
Ulrichin Kätsch
Schmied
Clostermann

Urtheil vom 16ten März 1818

durch den Obergerichtsschreiber verlesen worden
und ausserdem sich gemeinter L. Gall Advokat
nebst dem Obergerichtsschreiber zurückgezogen
hatten
Hierauf ist besonders
konstant: Dass, was gemeinter L. Gamboni=
vertreter abgegeben und das vorgelesene
vorgebrachte Widerlegen Antrag, dessen Inhalt
Eingang und Folgt:
" dass sowohl der von Antragsteller angelau=
" tene Untersuch gegen Simon Brunner,
" 58 Jahre alt, gebürtig von Andermatt,
" Bürgermeisters-Sprechers wohnhaft zu
" Meyenschwanden, berechtigt
" zwei solche Anzeigen auf die Aktivität=
" Einsatz der Gemeinde Meyenschwanden, dem
" zufolge unter dem 19 November 1809, nebst
" zweien solchen Zusatz vom 2. Dezember
" desselben Jahres, dann endlich unter dem
" 22 Januar 1810 nebst zweien gleich=
" lautenden solchen Zusatz vom nämlichen
" Tag gefertiget, unter Haftung da
" selbes Untersuchgericht der Meyer Knoblauch
" und die solche zweit-verdächtete Untersuchgericht
" der vorgabliche Jacob Brunner gesetzt, und
" zu solchem Beizug der Meyer Beizugsrath
" zu sorben; Sowie die solche Untersuchgericht
" der Meyer Knoblauch unter zu Zeitschrift

" Zeitschrift vom 31.ten Januar 1810 gesetzt und
" glaubhaft mit Beifügung Siegel der Meyer Com=
" pagnie gedruckt zu haben;
" dann mittelst dieser solchen Aktenstücke
" dem Unmündigkeit sich wohl bekannt wer, unter
" dem angenommenen zweifachen Namen
" Johann Jacob Brunner nimm von dem Notär
" Billig zu Meyenschwanden von 1.ten Februar 1810
" errichteten Notarialakt über ein Darlehen
" von 1500 Gulden errichtet, demenach die
" Kaufs und zweifachen Unterschrift des angeblichen
" Johann Jacob Brunner gesetzt und dadurch den
" darlehen Johann Brandenberg und Anna
" Maria Brunner gültig zu haben;
" endlich zur Bestätigung des Darlehens
" und um denselben wirksam zu machen, haben
" solche Briefe unter dem Namen Brunner
" und Knopf fabriziert und denselben gegen
" Schein zu haben.
In Erwägung, dass zu Folg der Art. 147.
148. 150 und 151 der Strafgesetzbuch dieser Ver=
brechen mit Zuchthaus und entsprechende Nebe=
umstände, und dass Fluchtgefahr Beweise zur
Anklage gegen den Beschuldigten vorhanden sind.
" Erkennt Samstag, dass gegen den gemeinter
" Simon Brunner Anklage erkannt und
" derselbe von der Assisen anzuweisen wird
" Gerichtsrath den 15 März 1811. Landschreiber Krebs.

Zeugstab: den ersten Theil des ersten Zeugstabs vom 30 Augst 1808 gegen den Beschuldigten erlassenen Civil vor Landgericht Lindau, das Zeugstabs

" Zeugnißaussage, daß auf allen Landgerichts, das Zeugstab
" Civil vom Jahr 1810 unter dem Zeugstab

gesetzt und sein persönliches Siegel der Akte
beigedrückt zu haben;
Ferner: die gerichtliche Untersuchung der Akte
Faubloup unter die Zuständigkeit vom 31ten
Januar 1810 gesetzt und gleichfalls sein
persönliches Siegel der Akte beizudrücken
haben;
Indem mittelst dieser gerichtlichen Akten-Stücke
deren Authentizität ihm erst bekannt war,
unter dem ungewissen zu stehenden
Namen Johann Heinrich Braun zum der Akte
Notair Billig zu Merey am ersten Februar
1810 verstorbenen Notar existirt aber ein
Darlehn von fünfzig Gulden
verneint, worunter die gerichtliche und ar-
restirte Authentizität der vorgenannten Johann
Heinrich Braun gesetzt, und daraus dem
daselbigen Johann Heinrich Braun auf
Mainz ein Urtheil Summa gezogen zu haben;
Endlich zur Vervollständigung der Akte
und ein denselben über zu suchen, sind
dieses Kinder unter dem Namen Braun
und Fuchs herbeizuziehen und denselben
zu gerichtlich zu haben;
Indem nun diese Nachweisungen durch
die Artikel 142. 147. 148. 150 und 151
der Ordnung vorgeschrieben ist, und

ein Vorgehen den entsprechenden Mangel auf sich
zieht;
In Erwägung, daß auf den statt gefundenen Unter-
suchungs-Termin die Anklage gegen
Johann Heinrich Braun verfallen:
Inbetracht der Appellations-Gerichts, daß den
Anklagen gegen gesagten Johann Braun
ein Verbrechen, rücksichtlich der ihm zur Last
gelegten Vorbringens, statt hat; ein solches
dasselbe dem Gesetze einer Strafe, und der
Strafe angemessen, ein recht, dem Gesetze zu-
wider, gerechtfertigt zu werden; und alle
dieser durch den Artikel 231 der Anklage-Akte ein
Anklage-Akte gegen besagten Braun
verfügt und der ihm ein ersten Verhaft
ein 30ten April 1818 gegen seinen Schuld-Urkunden
verfügten Eid vorgelegt haben auf seinem
gegen Gesetze in Haftung gesetzt worden;
Dannenhero gegenwärtig Artikel
und der Anklage-Akte dem Angeklagten
zu gestellt und ihm Abschrift davon zugeben,
derselbe, binnen in den 24 Stunden nach ge-
schehener Zustellung in der Ordnung besagten
Assisengericht Criminelle Justiz Recht ergehen
werden soll.
Also Obrigkeit in Gemäßheit der Art. 231

233. 241. 242 und 243 des Strafgesetzbuches
über den Verbrechen wider fremdes Vermögen
also gefassten und gerichtlich zu Protokoll
am 16ten Mai 1818 in dem Verhandlungs-
saale des Kreisgerichts, wo
öffentliche Sitzungen gehalten werden, ver-
lesen wurde: Rabenauer, Hanschmidt, Stutz,
Dürkopp, Schützenhofer, Alexander Kötter, Schmidt
Ernestine, Rath des Kgl. Advokat und Notar
Obergerichtsschreiber.

Stutz

Dürkopp

Schützenhofer

Alexander

Ernestine

Hanschmidt: Rabenauer Christ.
Stutz, Dürkopp Gottlieb, Schützenhofer Johannes, Alexander Köttler
Schmidt Ernestine, Rath des Kgl. Advokat
Johannes Obergerichtsschreiber
Schmidt

Gottlieb

Johannes

Ernestine

Urtheil am 16ten Mai 1818

Das Königliche Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken hat in seiner Berathschlagung folgendes Urtheil abgefasst.

Nachdem die Akten des Untersuchungsrichters bei dem Bezirksgerichte zu Zweibrücken einige contradictorische Verhandlungen zu gegen

Anna Maria Rabenauer,

neun und zwanzig Jahre alt gebürtig aus der Pfarrei Gelbach Landgerichts Lemberg, des Lesens und Schreibens unkundig, Ehefrau des Christian Rabenauer Leinenwebers zu Donnersbach (Donnersberg) Kantons Kusel, des Verbrechens

eines Diebstahls

Nach angehörtem Vortrage des K. Gen. Advokaten des K. Appellationsgerichts dieser; nachdem in diesem Vortrage alle zu diesem Prozesse gehörige Prozeßschriften durch den Obergerichtsschreiber verlesen worden, und nachdem der genannte K. General Advokat nebst dem Obergerichtsschreiber zurückgezogen hatte.

Hat der Gerichtshof mit Stimmenmehrheit

Erkannt: Daß, wenn dem K. Gen. Advokaten obliegenden und den Prozeßakten beigefügten Requisitorium Antrag, dessen Inhalt verlesen und gehört:

" Daß heute das zum Urtheilsspruche ausgesetzte Untersuchung gegen Anna Maria Rabenauer, " Ehefrau alt, gebürtig aus der Pfarrei Gemeinschaftlichen des Johann Jakob Stutz zu " Donnersbergweiler, beschuldigt, in der Zeit vom " 30ten Novembre 1817 bis den 1ten Januar des " ersteren Jahres in einem Hause hier, welches " bewohnt zwei Thüren und Fenster die Straße " gelegt hatte, diebischer und Fahrlässigkeit " schuldig sei, " " Sie freizusprechen, daß zu Folg des Art 29 und " 30 des Strafgesetzbuchs die Kosten " auf Staatsverlust und entsprechende Strafe zu " setzen, und daß Inhaftnahme Ursache für Aufhebung gegen die Beschuldigte verschwinden seien";

, trägt Antrag darauf, daß gegen die Angeklagte Anna Maria Rosenwald die Anklage wegen Verbrechens nach §§ 295 und 304 des Strafgesetzbuches erhoben werde.

Zweibrücken den 15. Juni 1818.

Unterschrieben: L. Koch.

Protokoll: Heute, am zehnten Tage des Monats April 1818 gegen Mittag 2 Uhr, ist der Gerichtshof, welcher Endesunterschriebene Beisitzer, in Gegenwart des Gerichtsschreibers Bastelli, versammelt.

Nachdem, daß auf der Anklageschrift des Prokurators des Königs Inquisitionsprozeß vorgenommen, daß Anna Maria Rosenwald, ledig, Tochter des Johann Rosenwald, Bauer, und Barbara Meister, seiner Ehefrau, zu Contwig geboren, katholischer Religion, Taglöhnerin, wohnhaft zu Contwig, Canton Zweibrücken, Arrondissement Pirmasens, Departement des Donnersberg, gegenwärtig in Haft, des Verbrechens, begangen in

Festsetzung des K. Appellationsgerichts, daß
die Klage gegen gemeldete Anna Maria
Hofmann von Donnerstag, rücksichtlich des
ihr zur Last gelegten Verbrechens der
freiwilligen Tödtung ihres ehelichen Kindes, Nott
hat, und verwiesen daher dieselbe, in Gemäßheit
Artikel, in der Abstimmung mit allen, seine
Gesetze gemäß freizusprechen sey; und
falls demnach durch das K. Hof-Gericht
an Klagerecht gegen besagte Anna Maria
Hofmann erwiesen, und den von dem Assisen
Hofe am 29ten April 1818 gegen dieselbe
verkündeten Todesurtheil auf immer
gegen Gefängniß in Haft zu verwandeln;

Vorbehaltlich daß gegenwärtiges Urtheil
und der Akten-Inhalt, der Regierung zu-
gestellt und ihr Abschrift davon gegeben;
sodann dieselbe in den 24 Stunden auf
geschehene Zustellung in der hier bezeichneten
Abstimmungsart bestimmte Haftzeit zu ab-
gebrochenen werden solle.

Also Obige in Gemäßheit der Artikel
231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuchs
über das peinl. Verfahren.

Abgefaßt und gefertigt zu Zweibrücken

am Festsetzungs Mai 1818 in dem Conseil-Saal
gewöhnlicher der Appellationsgerichts, wobey gegenwärtig
waren: Präsident Herr, Hofs, Dürkop,
Hofrichter, Albrecht Kirsch, Schmidt Assessor,
Hof 12 Gen. Advokat, Beisitzer Abtheilungs-Präsident
Albrecht

Dürkop

Hofs

Schmidt

Zweibrücken, den 16ten Mai 1818

Gegenwärtig Herr Präsident Hofs, Hofrichter Kirsch, Assessor Schmidt, Albrecht Beisitzer, Abtheilungs-Präsident Dürkop als Vorsitzender

Albrecht

Kirsch

Schmidt

Der K. Appellationsgerichts-Präsident hat
in seinem Rathszimmer, zum Vorsitzenden
Gerichtssitzung die aus dem Untersuchungs-Akten
der Appellationsgerichts zu Zweibrücken niedergelegte
Criminal-Verhandlung gegen

1) Johannes Hündorff
19 Jahre alt gebürtig zu Neunkirchen bey
Ottweiler in Preußen, wohnhaft
in Albitschweiler

2) Jacob Hündorff 26 Jahre alt
gebürtig in gedachtem Neunkirchen wohnhaft
verheyrathet in Ernstweiler Mühlen, Landkreis
Zweibrücken wegen mittelst Verbrennung und in
einem bewaffneten Haufen verübten Diebstahls,
der zweite, der Theilnahme am
dritten Diebstahl

durch vorgelesenen Vorrath der Inhaltsacten der
2. Appellationsinstanz gerichtet;
worüber in Rechtens Erwägung alle zu Recht
gehörige Vorträge theils durch Parteyschriften
verlesen worden, und worüber die gemeinsamen
Vollstreckt auf der Gerichtsschreiberey zu Protokoll gegeben
hatte.

Erwägende in Betreffen

Erstens: Was die gemachten Vorbehalten abzu-
geben und der Vorgetragene Einspruch
Clemens, der Fiscalat,

" durch seinen Advocaten Herrn Assessor Ebner
1) Johann Leonhardt, 19 Jahr alt, ge-
" bohren zu Kaufmannsdorf in Bayern, ohne
" Profession, zuletzt bei seinem Bruder Johann
" Leonhardt in Albersdorf

2. Gemäß Leonhardt, 26 Jahr alt, Maßen
" gebohren zu Kaufmannsdorf in Bayern, zuletzt
" in Landshut, wovon der erste Vorfall
" ist: am 22ten Januar 1818 mittelst Ein-
" brechung einer verschlossenen Kiste 1 Paar
" feiner baumwollener ecrüter Strümpfe 2. Paar
" feiner dunkelblauer gestrickter Baumwollen
" Strümpfe; 3) Paar weißer Herrenhals-
" mit rothen Kreuzstich; 4) ein Schnitt-

" mit zinnern silbernen Kette; 5) ein silbernes Uhr mit
" zinnern silbernen Zifferblatt. 6) Paar silberne
" Hutschnallen; 7) ein Herrenhemd weiß mit
" Hosen; 8) ein Paar Halbtücher Bänder mit Hosen;
" 9) ein Hemd mit Hosen von Barchent; 10) ein
" rothgestreiftes Westchen mit silbernen Knöpfen;
" 11) ein dunkelblauer Ueberrock mit schwarzen
" und Hosen; 12) ein feines Tuch carmesinrothen
" Hosen mit Westchen; 13) dazugehörige Stück
" Cambric Garnitur mit F.K. gezeichnet; 14) ein
" feines mannsgestrickten Hemd mit Hosen; 15)
" ein leinenes Halstuch 4/3 Ell. lang; 16) ein
" gewürfeltes Halstuch ein weißes und gelbes
" zusammengehalt. von Hosen; 17) Paar Stück
" Halbleinen gezeichnet mit K 18) ein
" feiner schwarzseidener Strümpfe; 19) ein
" rothgestreiftes Halstuch mit roth und weißen
" Streifen; 20) ein schwarz seidenes
" Halstuch 21. Herrn Halsbekleidung; 22) ein
" vorgedachtes Kinderkleidchen, untersucht;

" der Hannes Leonhardt um seiner
" fortwandernden Jugend Thun gehalten zu haben,
" daß derselbe mehrere der untersuchten
" Gegenstände wahrscheinlich, entschuldigt
" daß sie gestohlene Sachen und
" Fortwegnehmen sämmtlicher Gegenstände zum
" Verbergen verborgen und diese fortwandernden

" auf Art. 59. 62. 381 94. 384 und 396
" der Prozeßordnung mit Zuziehung zweier und zwar
" schwören Zeugen zu belegen sind;

" Demnach nun, daß gegen Heinrich
" und Hannß Hündorff Anklage erhoben,
" dieser überwiesen worden, durch Verletzung
" Art. 231. 233. 241. 243 und 243 der
" Strafgesetzbuch über den peinl. Verbrechen
" schuldig ist.

" Gerichtsstube den 15ten Juni 1818.

" Unterschrieben: Wenzen, Polizeidirektor der 9te
" Arrondissement.

Urtheil: Da von dem ersten Verhör
vom 27 April 1818 gegen die Beschuldigten Ca-
spar Heinrich und Caspar Heinrich Hündorff, der
Inhalt:

" Aus diesen Gründen
" verbindet die Kontradictionen der Zeugenaussage
" bezüglich wovon sind, daß der Ca-
" spar Heinrich Hündorff am 24ten
" Januar Abends in der Behausung des
" Caspar Hündorff zu Albisheim in der
" Absicht, zum Raube stehle stellen, so wie
" von dessen Gemeinschaft Vorgenommen
" Gewaltsamen und Bedrohungen Angriffe

" Kleidungs Stücken, Leinwand, Silbernen Schnallen
" und zum Betrag von 43 Gulden 20 Kreuzer
" baaren Geldes mittels Erbrechung einer
" Kiste entwendete, und der Caspar Hündorff
" zum Theil dieser Sachen eingestandig
" daß sie zu gemeinschaftlich
" Vorgehen der Beschuldigten und zwar
" des Hannß Heinrich Hündorff, 19 Jahre alt, Metzger
" von Albisheim bey Dreyßen-Heimen,
" 5 Schuh 8 Zoll groß, mit hellbraunen Haaren
" Augen, blonden Augen, blonden Augbraunen
" Nase, gewöhnlichen Mund und Kinn,
" ovalem Gesicht und blonden Bart, Spuren
" der Pocken, blondem Bart, Spuren
" Gesicht und blondes Haupthaar:
" 24 und Heinrich Hündorff, 26 Jahre
" alt, Metzger gebürtig zu gemeldetem
" Albisheim, wohnhaft zu Ebersheim 5
" Stunden, groß 2 Zoll groß, mit braunen
" Haaren, hohen Stirne, blauen Augen,
" breitlichen Augenbraunen, großer
" Nase, gewöhnlichen Mund, Kinn,
" blondem Bart, Spuren Gesicht und
" Pockischen Gesichtsfarbe, stark blatterarbig:
" mit Leib Verbrechen ergriffen und der
" Leibverbrechen Schuld und Strafen
" Absturz und allem Vorgeschrieb der

Hochgebietende Fürstin
Gnädigste Frau!

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht
unterthänigst zu berichten, daß
Ihro Majestät die Königin
Mutter von Baiern
Hochfürstliche Durchlaucht
Ihren Hofstaat
folgendermaßen
bestellt haben:

1) Hofmeister Rindvorst:
Ihro Majestät die Königin
Mutter von Baiern
1818. mittelst Gehaltsbriefes
d. d. München
1. Ihro Majestät Leibwagen
Pferde;
2. Ihro Majestät Handpferd
3. Ihro Majestät Reitpferd mit
Zeug
4) mit Livree mit silbernen Tressen;
5. mit silbernen Uhr mit silbernen Kette
6. Ihro Majestät silbernen Hofstallen
7. für mehrere Livreen mit Hosen
8. mit Hofbedienten Livree mit Hosen;
9. mit Livree mit Hosen zum Vorreiten;
10. mit roth scharlachenen Westen mit silbernen
Tressen
11. mit dunkelblauen Röcken mit Pelzen
und Hosen
12. mit ihren kurzen carmoisinen Hosen mit
Westen
13. Ihro Majestät Leib Chirurg Hofrath F.
K zugetheilt
14. mit ihrem ausserordentlichen Gehalt mit Hofrang;
15. mit Ihrem Gehalt Rang und Titel
Gehalt, jährlich Kreuzer
16. mit ihrem Leibarzt Hofrath, mit Gehalt
und Titel mit Rang ausserhalb Hofrang;
17. Zwölf Stück Leibkürassier zugetheilt
mit K.
18 mit ihrer Hofmeisterin Fräulein Pfeiffer.
19. mit drei Hofdamen Gehalt mit drei
mit ersten Namen;
20. mit Hofmeisterin Gehalt;
21. Ihre Leibschneider;
22. mit 4 vergoldeten Reitpferden

nebigmeldet mit

2. Hofmeister Rindvorst an diese Unterrichtung
Ihrer Theil genehmigt zu haben, und den-
selben unsern der unterm heutigen Tage ausgefertigten Befehl, daß sie sich
darnach zu achten.

In Forwaltung, daß durch Verbrechen durch die Art. 384. 381 N°4. 396. 99. 62 des Strafgesetzbuches verursachte ein Körperleiden und naturgemäßes Übel sich zugezogen hat;

In Erwägung, daß durch den statt gehabten Untersuchung keine Gründe zur Anklage gegen beschuldigte vorhanden erfallen:

Erklärt der K. Appellationsgericht, daß die Anklage gegen beschuldigte Lieutenant Ludwig Arend Heinrich Rendorf, wegen des ihm zur Schuld gelegten Verbrechen, statt hat, warum sie somit dieselben, in Gemäßheit Artikel, aus der Anklagestand, und solche dem Gerichte zur weitere Gerichtspflicht zu verweisen; und falls dieses die K. Staatsbehörde ein Anklagestand gegen beschuldigte Rekurs ergreifen, und der von dem ersten Kollegium eine 27ten April 1818 erlassene Urtheil vorläufig Vollstreckung gegen dessen gegen Gefängniß in Haftung gesetzt erachten;

Verordnet, daß gegenwärtiges Urtheil an den Anklagestand, dem Angeklagten zu, gestellt, und gegen Abschrift davon gegeben, dadurch dieselben in den Stand gesetzt, gegen Gefangenen Feststellung, in der Frist von sechzehn Tagen Gebrauch Gerichtes Justizen angebracht werden sollen.

Beschluß vom 16ten März 1818

Der K. Appellationsgerichtsrath hat sich veranlaßt gefunden Gerichtsbehörde zu Anklagestand folgendes Urtheil zu erlassen.

Nachdem die durch den Anklagestand gegen beschuldigte Lieutenant Ludwig Arend Heinrich Rendorf, wegen des ihm zur Schuld gelegten Verbrechen, statt hat, warum sie somit dieselben, in Gemäßheit Artikel, aus der Anklagestand, und solche dem Gerichte zur weitere Gerichtspflicht zu verweisen; und falls dieses die K. Staatsbehörde ein Anklagestand gegen beschuldigte Rekurs ergreifen, und der von dem ersten Kollegium eine 27ten April 1818 erlassene Urtheil vorläufig Vollstreckung gegen dessen gegen Gefängniß in Haftung gesetzt erachten;

Verordnet, daß gegenwärtiges Urtheil an den Anklagestand, dem Angeklagten zu, gestellt, und gegen Abschrift davon gegeben, dadurch dieselben in den Stand gesetzt, gegen Gefangenen Feststellung, in der Frist von sechzehn Tagen Gebrauch Gerichtes Justizen angebracht werden sollen.

Beyg.: Lieutenant Rendorf, Anklagestand, Gerichtsschreiber, Advocat Küpp, Lieutenant Rendorf, Advocat Meyer, Lieut. Rendorf, Gerichtsschreiber

Allerhöchsten Befehl in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über die Verbrechen zu gerichtlichen Strafen.

Als geschehen und gerichtlich zu Gerichtsbehörde abgehaltenen Sitzung 1818 in dem Gerichtssaale gewöhnlichen der Appellationskammer, wobey gegenwärtig waren: Präsident, Richter, Beisitzer, Gerichtsschreiber, Advocat, Küpp, Schmidt Auskultant, Meyer Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiber Gerichtsschreiber.

Präsident

Beisitzer

Beisitzer

Gerichtsschreiber

2. Johann Gottlieb Müller 26 Jahr alt
Müller gebürtig aus Lausa, zuletzt
Lausa, gegenwärtig flüchtig
wegen qualificirter Diebstahls
Mord angeklagten Verrufs des Diebstahls

hat d. Ger. abwesend; erkennen in Namen Ge-
richts zu Recht, daß der Angeklagte wegen
des Verbrechens, dessen er angeklagt worden,
der Gerichtsstrafe zu unterwerfen sey.

Von Rechts wegen

Aus Ursachen der Urtheil nicht weiter gegen
Lorstand: den von der Bauerbehörde abge-
gebenen und dem Angeklagten bezeugten Wort-
laut Anberg, dessen Inhalt Contest in folgt.

" Auf Anzeige der Untersuchungsacten gegen

" 1. Georg Daum 21 Jahr alt, Müller
Bursch

" 2. Johann Gottlieb Adam —

" beide in Abwesenheit, welche

" A. beide beschuldigt sind.

1. in der Nacht vom 27ten zum 28 July 1816
in Gesellschaft zwey Leute unter noch Unbekannten
mittelst Anlegung einer Leiter in den
Hofraum Wirth des mit der Bauerbehörde
der Fleischer Müller (Fleischgasse Nr. 7)
und zum Gemeinde Waldheim gehörig)

" zusammengefügten Scheunthor durch ein Fenster
" von innen aufgehoben zu haben, und durch
" dasselbe zum Nachtheil des Herrn Hanitzsch von
" Mongsingen und des Fleischers Müller Scheunen
" von Kupferbeine, einige Pfund Roth-
" scheune in gerin Körbe, wovon der eine
" mit L. S., der andere aber mit N. R. bezeichnet
" war; ferner zum Nachtheile des Fleischermeister
" der Fleischgasse wohnhaften Fleisch Müller etwa
" fünf Pfund Gerstenmehl nebst einem
" Korbe mit C. M. mit dem Müllerzeichen
" mit Eisen und Kreide auf der Fleischbank zerbl. 1814
" begriffen; ferner einige vorher Tuppig und
" zum Canitäts zu untersuchen, oder zu dem
" Untersuchungs Theil gehörig gehabt zu haben;

" 2. beide gemeinschaftlich in der Nacht vom 30
" auf den 31ten July 1816 aus der verschlossenen
" Mühle der Adolph Hendrich, die Hausthüre
" gewaltsam durch Einbruch, mittelst Einbrechen
" dass einen Ziegel in dessen Fachwerke
" derselben mit Dietrich, einen Kattunüberzug,
" einen Kissen und, mit Cattun, einen grossen
" zinnernen Tassenkessel, drei zinnerne
" Teller, einen Pfund Garn und einen
" weissen Sommerrock mit schwarzen
" Perlmutter versehen, oder zu dem Letzteren
" Theil gehabt zu haben;

" 3. beide gemeinschaftlich im Juni 1816

zum Aufenthalt mit der bewachten Mütter
der Arbeiten von Johannes Zutzig zu
Abermorschel bey welcher sich dieselbe
Gottlieben in dieser Arbeit, mit der
Kinder in obern Stocke. Herr Meister
dem Maschinenbauer Peter Schmitz von
Abermorschel zugehörigen Korn verwendet
oder von der saturnalischen Zeit gelebt zu
haben.

. P. B. Henry Schmitz selbst ist da
selbst.

. A. in der Nacht von 14ten auf den 15ten
Februar 1816 mit der bewachten Mütter
der Malerei Hauptgebäude in Kinder-
Leinen für die Fabrik Commune Mahl
nebst einem mit W. J. gezeichneten
dem Maschinenbauer Jakob Wolfgang von
Pfalzd Lichtenstein gehörigen Pak ent-
wendet oder sich in der saturnalischen Zeit
gelebt zu haben.

. 6. im Jahr 1815, während Herr bei dem
Müller Peter Gabel in Brauweiler in
Arbeiten war, mittels Erbrechung der
Thüre vermittelst Axt, der neben
dem Wohnhause der Müller vorge-
bracht Kornmann Henry Johann Schmitz
Wagen entwendet zu haben und

Jahr zu zeigen und die Inculpatin sub lit. A. N.
1 und 2. N.o 13 N.o a betreffend Gemeinschaft
Grunde zur Anklage vorliegen scheinen,
und daher Fortsetzung nach Art. 59. 60. 62.
381 84. 384. 386 81. 390. 393. 395 und
397 des Strafgesetzbuches mit gänzlichen und
rechtsgründen Beweis zu Belangen sind,

" Ferner erscheinen die Inculpatin
sub lit. A. N.o 3 und B lit. 6 betreffend
rechtsfällig Ursache auf zur Zeit noch ge-
nügende Gründe zur Anklage vorliegen,

" Ferner wird gelegt auf dem
Johann Gottlieben betreffend,
ging und allen einzuvernehmenden Zeugen
gemeldet bis jetzt noch nicht vernommen
werden konnte:

. Fragt derselbe, den Beigeordneten Henry
Schmitz rechtsfällig der Inculpatin lit. A
1. 2. und N.o B. a. und gegen Johann
Gottlieben Contumacien rechtsfällig
der Inculpatin N.o A. N.o 1 u. 2. Anklage
anbelangt, dessen vorverlesen wurde.
und dass Art. 231. 233. 241. 242 u. 243
der Strafgesetzbuch über den gesetzlichen Vorstehen
vorgeschrieben ist, welche zu vernehmen,
dass wegen der Inculpatin lit. A. 3 und
N.o B. 6 auf zur Zeit dem Anklage Akte
sobald selbe, sowie auch der 11 Jahre 1818 wohnhaft
Johann Gottl. N. ebenfalls

Jahrestag: den vom Tage des ersten Verhörs
vom 16ten April 1818 gegen die Beschuldigte
vorkommenden Lichtmesstag des
Jahres 1819.

Verordnet wird, wie Extract der nach-
stehenden unter Zahlen 1. 2. 3. 4 und 5 vorge-
legten Verbrechen, die Untersuchungs-
richter, der der Corpus Delicti beur-
kundende Protokolle, und die Vorgesetzte
der zur Abschätzung bestimmten Commis-
saire an den Herrn Procurator des Königlichen Appellations-
gerichts des Main Kreises zu Gemeinschaftlichen
Vortrag erstatten sollen, um alsdann
weiter gesetzlich zu Erkennen und
Verfügen.

Schließlich kommt noch in Gemeinschaft
der 13ten Beschuldigten der Inquisit über
das gegen Verbrechen, aus Lichtmesstag
Beschluß gegen die Beschuldigten

1. Johann Georg Dewes 21 Jahre alt
5 Schuh 5 Zoll groß, Evang. Religion, Augsb. Confession
Augenbrauen Haare braun, Haare und Mund
gesund mit dicken rothen Lippen, Gesichts
Farbenfarbe, Statur aber schlecht
Gestalt, wurde hier geboren, ohne Ver-
mögen in Hof, Müllersknecht und

2 Johann Christian Wagner 26 Jahre alt
5 Schuh 6 Zoll groß, ovales Gesicht und Au-
genbrauen, schwarze graue Augen, spitze Nase,
großen Mund, schwarze Haare, runde Kinn,
setzen zum Theil in der Gegend des Schambeins
mit blauen von einem Pferd Zerrissenen, ge-
buckt und schlecht gebaut in Oberfranken und
Hof sich aufhaltend und als Müllers Knecht
Erwerb habt.

Verhaft des Inculpaten und gegen Johann
Georg Dewes in Untersuchungs Stellen in ange-
nommen und in das von dem K.
Appellationsgericht gewählte zu bestimmende Gefängniß Arrest an-
gebracht worden Stellen;

Vorbehaltlich der Letzten gegen Dewes ein
Falle neue Verfügung von dem K. Appellations-
gericht wegen dem unter Zahl VII und VIII
gerügten Verbrechen weiter zu verfolgen
Gegenstand Vorgehungen

Aus vorgegangenen Protokollen
Ergiebt, daß Dewes ohne angeschuldigten
Antheil mit Wissen Einwilligung und Unterstützung gegen Johann Georg
Dewes und Johann Christian, wiederholten
der Sache und Art gefangene Verbrechen
Hervorgehen, warnach weder die Beschuldigte
Frau noch

A. Laide Beschuldigte
1. in der Anlage von 27 Bogen den 28ten July 1820

in Gesellschaft von zwei oder mehreren Personen mittelst Anlegung neuer Loitungen in den zwischen Stock der mit der Benennung Müller / Fleischhauermeister zwischen und zum Gemeinde Wiederkommen gehörig / gehörenden Schuppen Flurnummer 1 Haus zu Nr. 1 und das daselbst zum Betriebe der Fleischhauerei und des Handels mit Fleisch von Rind, Kalb, Schaf und Schwein, sowie mit Wurst, Rindsbraten, Schinken, Speck, Würsten, Pökelfleisch, Geräuchertem, Fischen, Geflügel, Wildpret, Eiern, Butter, Käse, Obst, Gemüse, Kartoffeln, Mehl, Brot, Gebäck, Zucker, Kaffee, Thee, Reis, Gewürzen, Spezereien, Tabak, Zigarren, Zigaretten, Bier, Wein, Most, Branntwein, Likören, Limonaden, Mineralwasser, Essig, Petroleum, Kerzen, Seife, Stärke, Schwefelhölzern, Bürsten, Besen, Kohlen, Holz, Heu, Stroh, Futtermitteln, Dünger, Sämereien, Pflanzen, Blumen, Kränzen, Sträußen, Kränzen, Kränzen, Kränz

gnissaatum und Eny der Erstlen der Jospeen
Jahrgg zu Abarmastal und dem Jerael
Gabal ai Erstgnissaie erwählten Inhalte
und zur Zeit mit Jamiaiander Grunda
zur Anklage gegen gemeinte Beschuld ogten
vorliegan;

Forkennt der L. Appellationsrat dass
die Anklage gegen beide Georg Dreuen
und Josepen Eystemen, in Betracht der übrigen
oben ausgesetzten und ihnen zur Last gelegten
Inhalte, Statt fiel; warnach sie ab der
Haisalben in Haftung zu setzen, an dem
Strafgericht, an welche dem Gesetz zu-
nächst zuständig zu verweisen; und will dass
der Beweis beschränkt an Anklagepunkt und der
gegen beschuldigten Erhebung erwartet und der
von dem verstorbenen Leister aber Barna Caib
zuerkannt Betrag, von 16 Augst 1818 auf
Zusammen gemeinen Betrag in Haftung zu setzen
erwendet;

Warnach, dass gegenwärtiger Urtheil
und der Anklagepunkt den Angeklagten
zugestellt und ihnen Abschrift davon zu-
Custen, Vordrem dasselben in den 24
Stunden auf gestellten Zustellung in
der Lage beschränkten Vertheidigung in
Justizsachen zugelassen werden Solle;

Warnach endlich, dass in Fall beschrieben
Josepen Gustavus, der gegen wärtig flüchtig
ist, sich nicht gestellt haben wird, oder auf
Labsetzt hat gemacht worden kann
gegen denselben in Gemäßheit der Art. 246
der Strafgesetze über die gemeine Strafen
verfügt werden Soll.

Aus Obige in Gemäßheit der Art. 231.
233. 241. 242. 245 und 246 der abver-
gemeinten Strafgesetze.

Also gethan und gemäßheit zu Trier
Verkündet und ausgefertigt Mense Oct.
in Beisein beschworten Gerichtsschreibers, anwesenden waren:

Anklagevertreter, Appellationsrat Hahnen
Gerichtsrat, Freund, Stang, Dahlberg
Assessor, Alexander, Kirsch, Schmidt
Assessor, Minister Substitut, Elsbach
Abgeordneter Weber.

Hahnen
Dahlberg
Stang
Elsbach
Bürgermeister
Klepmann

Gegen Liebenam
Gastwirth, Alberger,
Gastwirth, Albergier,
Falsche Aussage,
Mineur Falkstadt
Bestrafung Abgethan

Pesenz den 16 März 1818

Das Bezirksgericht Gemeinde Pfaffenhausen hat, in Sachen Amtswegen Kommen folgende Urtheil abgefaßt

Zugefolge des Auftrages des Untersuchungsrichters des K. Bezirksgerichts zu Kirchdorf-Kreises vom 2. Februar laufenden Jahres gegen

Valentin Leidl

38 Jahre alt, gebürtig zu Altdorf, katholischer Religion zu Wallerberg wohnhaft, Bauer Kreises Kirchdorf, wegen Verdachts Diebstahl.

Auf angestellten Berichte des Polizeidieners der K. Gend. Abtheilung; aus dem in der Untersuchung liegenden Thatbestand, aus den Aussagen der Zeugen, aus dem Geständniß des Angeklagten selbst, und aus den Akten, ist gemäß Polizeistrafgesetz Abtheilung 1 Artikel 1 gegen Leidl

Folgendes mit Mehrheit

Erkenntniß: daß gegen den Angeklagten wegen Diebstahl und dem hiefür gesetzlich bestimmten Strafmaße, der Thatbestand vorliegt:

Nach Ansicht des Untersuchungsakten gegen Valentin Leidl, 38 J. a. katholischen Religion zu Wallerberg, welches Erkenntniß:

1. mit dem 10ten Oktober 1815 dem Samuel Walter Gemeindsmann zu Fahrenbach, um seine Tochter Elisabetha Walterin zu heirathen, die Bewilligung ertheilt, und den Trauschein ausgefertiget, obgleich kein solcher Termin in den vorgeschriebenen Zeitraum verstrichen, und zum Beginn der Trauungshandlung Nachmittag 2 Uhr bestimmt, und

2. mit dem 7ten Juni 1815 dem Johann Holzknecht Bauer zu Fahrenbach, um seine Tochter Elisabetha Holzknechtin zu heirathen, die Bewilligung ertheilt, und den Trauschein ausgefertiget, obgleich kein solcher Termin in den vorgeschriebenen Zeitraum verstrichen, und zum Beginn der Trauungshandlung Nachmittag 2 Uhr bestimmt,

„ J. unter dem 10ten November 1811 dem Ehrsamen
„ Rosenstock, Zeugschmied zu Hardenberg, auf sein
„ an ihnen vorgelegtes zu kommen, als
„ Holzay mit dem Oberwagmeister der Gemeinde
„ Wülfrath einen Verbrechens wegen vorläufig
„ festnehmen, ihm Gefängnis anweisen, ihn
„ obgleich kein Polizei Akt in dem anvertrauten Ha-
„ ndschreiben gemacht, und dem Untersuchungsrichter
„ zur Untersuchung anhängig machen zu lassen, und
„ Befehlgemäß sind N.° 1 und 2 arretirt, sind
„ nachgehends zur Anklage vorgelegten
„ Personen und welche Falsa vom Art. 147 des
„ Strafgesetzbuchs mit gemeinen und entehrenden
„ Strafe zu belegen sind.

„ Befehlgemäß sind N.° 3 und 4 arretirt, sind
„ gegen N.° 3 Betreffs, in seinem Geständ-
„ nis als geständig anzusehen und
„ nach unerörterten Punkten und zur Zeit
„ keine nachgehends zur Anklage stellt
„ sind;

„ Gegen Nr. 1 und 2 sind nachgehends N.° 1 und 2
„ gegen Valentin Emil Anklage erkannt,
„ diese Angeschuldigte werden durch Art.
„ 231. 233. 241. 242 und 243 des Strafge-
„ setzbuchs über die gesetzliche Strafe
„ vorgestraft sind, endlich zu verurtheilen,
„ daß nachgehends der Beschuldigte N.° 3

„ aus der Zahl seiner Anklage gestellt sind.

„ Gemeinschaftlich den 12ten Mai 1818.

Unterschrieben, Hermann Justiz. der Ger. Adjunkt.

Demnächst den von dem ersten Richter am 8ten April 1818 gegen beschuldigten Valentin Emil Leibgeschirrschmied Wolfs, der Beschuldigten Untersuchung Urtheil, der Protokolle, der Beschuldigten Einlassung und in Vergleichung der zur Anklage gestellten Thatsachen oder Klagepunkten der Königl. Staats Prokurator am Landgerichte Elberfeld den Beschuldigten zu Gemüthe geführt worden sollen, und sodann

Gefunden, daß gegen den Angeschuldigten der Art. 134 des Gesetzbuchs über die Gefängnisstrafe, zum Theil verschärfte Strafe gegen den Beschuldigten Valentin Emil, 38 Jahre alt, gebürtig zu Velbert, Kreis Mettmann, 680 Millimeter, Etwa 5 Fuß 3 Zoll groß, braun, Gesicht oval, Farbe blond, Augen gesund, rund groß, Stirn bedeckt, Haare braun, Bart, katholischer Religion zu Velbert, Kreis Mettmann ordentlicher Beisitzer Bürgermeisterey Neviges, Mutter Wilhelmine Wolfs, geborene Schmidt, Ehefrau des Beschuldigten, Kinder drei, Vermögen ohne Schulden, Profession Schmied, Wohnort Velbert, Kreis Mettmann, Bürgermeisterey Neviges, Regierungsbezirk Düsseldorf, Provinz Rheinland, Religion katholisch, bisher unbescholten gewesen, und Vermögen nicht besitzt, dessen derselbe zu zeugen überwiesen worden, und Beschluß, daß derselbe in Verhaft genommen und in das von dem Königl. Appellationsgericht zu Cöln angewiesene Gefängniß abgeliefert werden solle.

Hierzu vorzeigungsmäßige Vorstellungen

Tatsächlich sind die unter Nro 1 und 2 in dem Hypothekenbuche der Herrschaft Bodenstein angeschriebenen Hypotheken Posten, dahingehend erledigt ist:

1. unterm gestrigen Oktober 1815 dem Domänenpächter Heinrich eingetragen in Lüdenberg, um damit Zweifler Hellgen an Adalbert ausgehen zu können, der Abzug auf dem Pachtgute Dyonisius Kreisen Busch der vorher meistens Johannis ein Wallenberg zum Geburts- und Taufscheine verschrieben, obgleich dem Pfarrer in dem angesetzten Zeugnisse sich vorfindet, und zur Vorlegung dieser Urkunde der Abzug der Amtsgerichtsbarkeit Bodenstein und Einschreibung, Wortlaut Pflicht auszuweisen zu haben.

2. unter dem siebenten März 1815. dem Johann Salzsieder Pfeifer in Dambach, um damit Zweifler Wilhelm-Heinrichs Salzsieder vorzeigen zu können, der Abzug auf dem auf der Burgermeisterei Dyonisius Kreisen der katholischen Pfarrei zu

Wallenberg, zum Geburts- und Taufschein eingetragen, obgleich dem Pfarrer in dem angesetzten Zeugnisse sich vorfindet, und zur Vorlegung dieser Urkunde der Abzug der Amtsgerichtsbarkeit Bodenstein und Einschreibung Bürgermeisterei Wortlaut Pflicht auszuweisen haben;

vers. in diesen Umständen genügende Gründe zur Aufhebung vorliegen, auf Abschreibung der Hypothekenbuch-Posten unter Nro 1 und 2 angeführten Akten durch den Art. 147 des Hypothekengesetzbuch als ein genehmes und entsprechendes Urteil gefunden worden ist.

Tatsächlich sind die Aufhebungsgründe unter Nro 3 vorhanden, und zur Aufhebung vorliegen, vorbehaltlich abzuschreiben.

Hypothekenbuch

Aus diesen Gründen

erkennt das Appellationsgericht, dass dem Ansuchen der unter Nro 1 und 2 angeführten Vorstellungen Aufhebung gegen Vorlegung Wallenberg Akten sind; verweisend dessen demselben, in Gebühr dieses, zurück Restitutionsgesuch, mit welche dem Gesetze gemäß

gemäß alle gehörend; und soll durch die K.
Landesregierung zur Anklageakt gegen besagten
Palmetier Emil verwiesen, und der von dem
ersten Verhör am 8ten April 1818 abgenommene
Verhörsprotokoll, wie auch sämmtliche gerichtliche
Akten zu Vollzug gesetzt werden.

Nachdem aber der in obigem Anklageakt
verwiesene Dritten Verhör gänzlich gemacht,
erklärt der K. Ogg allerunterthänigst, daß
zur Zeit noch keine Anklage Akte stehet,

Wovorstand, daß gegenwärtiges Urtheil
und der Anklageakt, dem Angeklagten zu-
gestellt und ihm Abschrift davon gelassen,
derselbe verbunden in den 14 Tagen vor
geschehener Zustellung in der Ogg besagten
Verhörsangelegenheit Schriftliche Gründe Beweis
anzugeben versehen werden solle.

Alter Obrigkeit in Gemäßheit der Art. 231
233. 234. 242. und 243 des Gesetzbuch
über das gerichtliche Verfahren.

Also geschehen und gemäßheit zu Lyon
Canton den 16ten Januar 1818
in dem Conseil Versammlung gegeben der Ehr-
same Herren, Ammann Herren
Hubacher, Landschreiber, Ruetz, Ruetz-
berg, Landvogten, Altermann,

Kasse, Schmid Amtsst., Meyer, Polizeidiener
Herren Obrigkeitsdiener.

Ruetzberg

Ruetz

Ruetzberg

Ammann

Lyon den 16ten Januar 1818

Der K. Ogg allerunterthänigst gebeten
hat zu Gemüthe geführt, hat in Namen der
Obrigkeit folgendes Urtheil gefället

Nachdem der durch den Untersuch entstandene
der K. Gerichtsgericht zu Kriminalkosten mit
gänzlich Verurtheilung zu gegen

Inculpat Ferdinand Farbar

19 Jahr alt, gebürtig aus Nördlingen in
Würtemberg, katholisch, ledigen Standes, bey dem
Schneider Meister Bertschi Gesellendienste zu
Kriminalkosten verfallend; Obschon zum
Todesstrafe zu verurtheilt gewesen.

Doch wegen vorhandenen Beweise der Inculpat
der K. Ogg abgeredeten; anerkennt in Hoffnung
Gegenwart gründliche zu diesem Prozesse zu-
gehörige Fragen gestellt, durch den Obrigkeit Gemeinde
geantwortet zu werden, und nachdem sich genugsam

Falkenstein wohnhaft wegen Abzugs-Steuer
zurückgezogener Gesuch

Hingerichtet in Barmen

Urtheil: Tod, von der Standrechtlichen Commission zugesprochen und vom Königl. Preuß. Regierungs-Präsidium zu Düsseldorf unterm 16ten Juli bestätigt.

Nach Ausweis der Untersuchungs-Akten hat der zum Tode verurtheilte Johann Friedrich Wilhelm Falkenstein, 19 Jahre alt, geboren zu Nord-Lengerich im Königreich Württemberg, zuletzt bei Metzingen daselbst wohnhaft, in Gemeinschaft mit mehreren Complicen, welche beschuldigt sind, in der Nacht vom 6ten auf den 7ten Juni 1817, bei Metzingen, Gemeinde Dettingen, Oberamts Urach, folgende Gewaltthaten verübt zu haben:

1. mit Hülfe eines falschen Hausschlüssels das Zimmer und Alkoven-Bett des Bauern Jakob Schüz daselbst; 2. mit Gewalt Fenster und Thüre des Bauern Gottlieb Hiller daselbst; 3. mit Gewalt Fenster und Thüre des Bauern Gottlieb Hiller daselbst; 4. mit Gewalt Fenster und Thüre des Bauern Johann Georg Schüz daselbst; 5. mit Gewalt Fenster und Thüre des Bauern Johann Georg Schüz daselbst; 6. mit Gewalt Fenster und Thüre des Bauern Johann Georg Schüz daselbst; 7. mit Gewalt Fenster und Thüre des Bauern Johann Georg Schüz daselbst; 8. mit Gewalt Fenster und Thüre des Bauern Johann Georg Schüz daselbst;

9. mit Gewalt Fenster und Thüre des Bauern Johann Georg Schüz daselbst; 10. mit Gewalt Fenster und Thüre des Bauern Johann Georg Schüz daselbst; 11. mit Gewalt Fenster und Thüre des Bauern Johann Georg Schüz daselbst; 12. mit Gewalt Fenster und Thüre des Bauern Johann Georg Schüz daselbst; 13. mit Gewalt Fenster und Thüre des Bauern Johann Georg Schüz daselbst; 14. mit Gewalt Fenster und Thüre des Bauern Johann Georg Schüz daselbst; 15. mit Gewalt Fenster und Thüre des Bauern Johann Georg Schüz daselbst; 16. mit Gewalt Fenster und Thüre des Bauern Johann Georg Schüz daselbst; 17. mit Gewalt Fenster und Thüre des Bauern Johann Georg Schüz daselbst; 18. mit Gewalt Fenster und Thüre des Bauern Johann Georg Schüz daselbst; 19. mit Gewalt Fenster und Thüre des Bauern Johann Georg Schüz daselbst; 20. mit Gewalt Fenster und Thüre des Bauern Johann Georg Schüz daselbst; 21. mit Gewalt Fenster und Thüre des Bauern Johann Georg Schüz daselbst; 22. mit Gewalt Fenster und Thüre des Bauern Johann Georg Schüz daselbst; 23. mit Gewalt Fenster und Thüre des Bauern Johann Georg Schüz daselbst; 24. mit Gewalt Fenster und Thüre des Bauern Johann Georg Schüz daselbst; 25. mit Gewalt Fenster und Thüre des Bauern Johann Georg Schüz daselbst; 26. mit Gewalt Fenster und Thüre des Bauern Johann Georg Schüz daselbst; 27. mit Gewalt Fenster und Thüre des Bauern Johann Georg Schüz daselbst;

durch welche Handlungen, dessen gegen Falkenstein beschuldigte Angaben verwandt werden, und durch Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Strafgesetzbuchs über den gemeinschaftlichen Verbrechen, wegen geführten Verhandlungen vom 12ten Juni 1818 ist Todesstrafe durch Enthauptung: Barmen, Falkenstein, Hingerichtet: Den, von dem vorigen Urtheil.

vom 24ten März 1818 gegen den Verklä-
gten wegen Leibverletzung Erkenntniß,
des Inhalts:

„Verordnet

„daß die Untersuchungsrichter, daß der
„corpus delicti zu constatirende Verbrecher
„und die Anzeigen der zum Verbrechen
„gezogenen Beweisstücken an den
„Herrn General Advocaten Fiscal Ver-
„hanlen und Königlichen Appellationsge-
„richts zu Hamburg abzugeben
„verordnen, um welche der weitere Rich-
„terspruch zu erwarten;
„Inculpat Johann gegen die Verhaftung
„Inculpat Ferdinandina Huber, um-
„gehend 25 Thaler, ersatzweise gebürtig
„von Fordenyne im Königreich Württem-
„berg, ebenso Beatus, Herrn Simon,
„Clerk vom Gericht und Vesse Clerkswerb,
„zuletzt bey dem Hamburg Marktgericht
„Pfandherr junior zu Kniephausen sich
„aufhaltend, wegen Tod versetzter Leibes
„und Verletzung, dessen Inculpat in Unter-
„suchung stehe in ungleichen Gerichtskosten zu
„verurtheilen und in Ansehung der Königl
„Appellationsgerichts zu bestimmenden
„Justificats ausgesetzt werden solle.

„daß vorgenommenen Untersuchung,
„Inhaftirung, daß auf den oben angesetzten
„Untersuchungstermin; sodann gegebene Anzeigen
„und Erkenntniß gegen gesetzte Inculpat
„Ferdinandina Huber, wegenbegangenen Ver-
„brechens gegebenen Verordnungen erfolgen,
„wornach gegenwärtiges Erkenntniß ist:
„in den Kosten eines Inculpaten ist der Inculpat
„Juni 1817, bey Vermeidung Pfandung,
„Pfandherr in Kniephausen Polizey
„Gerichtsrath zu verurtheilen:
1. in gefallenen Inculpat Johann Heinrich Meiners
Verbrechen;
2. in Pfennig Berner courant Inculpat
mit Vorwissen;
3. in Thaler gebürtig Inculpat
Inculpat;
4. in Pfennig Inculpat Inculpat;
5. in Thaler courant Pfennige;
6. in Thaler gutwissen Pfund;
7. in Berner courant gestempelter
Briefporto;
8. Herrn Inculpat Inculpat;
9. Inculpat Hinderlassenen;
10. Herrn Inculpat;
11. in Inculpat Inculpat
12. Herrn Inculpat.
13. in Verwahrung mit Inculpat Inculpat

16. Jenni Pfennige
15. zu Mittelwasser.
16 Jenbuch einige Exemplare;
17. zu Penny einige Exemplare;
18 Kind bis Juli Pfennige
Pennigat;
19 Jenni bis Juni Pfennige
Pennigat
20. Juli bis Jenbuch Pfennige
21. Juni bis Juli Pfennige
22. zu Pennigat
23. Juli Pfennige Penny Jenbuch Jenny
24. Jenbuch Pfennige
25. zu Abzug von zu Pfennige Pfenn-
Pfennige
26. zu Pfund Preis
27. zu Pfennigpfennig Mittwoch.

Jahresrechnung über diese Abrechnung durch den Artikel 386 N.1 des Handelsgesetzbuches vorgeschrieben ist, und zu Ende welche von mehreren Monate aufgestellt wird;

Jahresrechnung über die Art der gelieferten Abrechnung Einzelheiten und Abrechnungen;

Inhalt der Inventurbuch gemäß den Abrechnungen gegen bestimmte Inventur und Abrechnung, in Betracht der über

und Art gelieferten Abrechnung, Abrechnung, vermittelt somit dasselbe von der Abrechnung, die Abrechnung, dem Gesetz gemäß, gemäß Art zu machen; und soll durch die Abrechnung gegen gesetzte Abrechnung vermittelt, und so dem dem neuen Kaufen 27. März 1818 vorliegenden Abrechnung durch Abrechnung gegen Inventur in Abzug gebracht werden;

Abrechnung gemäß Inventur und Abrechnung und der Abrechnung der Ausgabenbuch gestellt und ist abgestellt durch gegeben, dasselbe Abrechnung in den 21 Monaten nach geschehener Zustellung in der Art gegen Abrechnung Inventur Abrechnung Abrechnung Inventur Abrechnung Abrechnung Abrechnung;

Abrechnung in Inventur 231. 233. 241. 242 und 243 der Gesetzbuch über die gemäß Abrechnung

Abrechnung und gemäß Inventur zu Jahresabschluß von Gesetzbuch 1818 in den Abrechnung gegen der Abrechnung Abrechnung, Abrechnung gegen Abrechnung: Abrechnung Inventur, Abrechnung, Abrechnung

Geschworener, Aberzeuge Katha Schmidt
Aeverst, Hermann Pabstaedt, Eberhard
Abrahams Gruber
Barmen

Sturz

Abbes

Bürgermeister

Pleßmann

Barmen am 16ten März 1818

Zeuge: Tobacco, pleno.
Sturz, Hardtberg, Gerstmann,
Clemens Koch, Schmidt
Aeverst, Hermann Pabst
Eberhard Abrahams
Gruber
Barmen

Schmidt

Pleßmann

Auf Befehl des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld sind in Gemäßheit des Gesetzes vom 25ten Septembre 1811 Artikel 62 und 63 folgende Geschworene ausgelooset worden.

1. Johann Abraham Gruber, 28 Jahre alt, Kaufmann
2. Hermann Heinrich Pabstaedt, 28 Jahre alt, Kaufmann

beide wohnhaft in Barmen, Canton Barmen, und sind von dem Herrn Präsidenten des Landgerichts requisitionirt worden.

Schmidt
Pleßmann und Abbes
sind gehörig beeidigt.
Abbes

Pleßmann

Statuten des Königl. Landgerichts aus 2 Appellationsgerichten dasselbe; welchem in diesen Gegenwärtig alle zu diesem Prozesse gehörigen Personen gestellt durch den Obergerichtsschreiber aus Cöln worden, und nachdem sich genannter Pabstaedt statt obst dem Obergerichtsschreiber gerührt gegen folgtlich

Zeugnisse mit besonderen

Fragen: Ob zum Geschworenen Pabstaedt abzugeben und der Herr Präsident Bürgermeister Pleßmann Barmen, Ob zum Cantonat wohnt?

„Auf Anfrage des Untersuchungsrichters gegen
„ J. Henry Abraham, 28 Jahre alt,
„ wurde
„ 2. Hermann Heinrich, 28 Jahre alt, Kaufmann
„ beide von Barmen wohnhaft, welche
„ beeidigt sind, am 16ten Februar 1818
„ den Herrn Präsidenten in Barmen am
„ Rand der Person nicht gerufen zu sein, daß
„ derselbe über 20 Jahre Bruch und ver-
„ heirathet wäre, und
„ Zeugnissen zum Beweise gerufen
„ worden zu glauben, daß die beiden
„ Beschuldigten den Herrn Präsidenten nicht
„ gerufen haben, aber nicht gesonnen zu
„ wissen zu sagen stehet, daß die Anzeige
„ Verbrechen antreffend Folge der Untersuchung
„ gewesen ist, indem Artikel 62 des Gesetzes

Gutachten über die Widerspänstigkeit und Verletzung
des zum Arzt ernannten, die Folge davon
der Amtsentsetzung, des andern ernannten
zum Tage Blot dahin der Verschlechterung und
wiederholter Beyhaltung Ulrich Kellers;
indem Johann Jakob Kleinert, des am 15ten Februar
1818 zu Hinterbrunnen gewesenen Pfarrers
gewesener Abwesender drei mehr zum Pfarrer
auf der Mörsch Gemeinde gewählten, Johann
Jakob Kleinert zu Zürich, wegen
zu die Zumuthung zum Dienst gezogen worden
sein soll, die Annahme dieser Wahl
verweigert hat, die Gründe dieser Weigerung
hat die Obrigkeit Hinterbrunnen erhalten haben,
die Gemeinde aber die sein der Erwählten
gehinderte Wegung ungenommen werden muss;

In Erwägung, dass dem obigen zufolge auf
Artikel 230 des Gesetzbuchs über das Gemeinde Verfahren
und der Artikel 311 des Strafgesetzbuchs die Widerspänstigkeit
Einzelner als Gemeinde Verbrechen, dennoch die
Verschuldigten von der Zuständigkeit zur
Untersuchung zu verweisen sind, worzu sich der
zu Untersuchenden Gerichte zu eignen
scheint.

Trifft dennoch den Beschuldigten
Georg Wehrli und Consorten Verletzung

von der Gemeinde zu Untersuchen.

Zwiebrücken den 13ten Juni 1818

Anwesende: Herren Präsident Dr. Gmür Advokat

Zeugstud den zum dem Amt des Kantons
21ten April 1818 gegen den Beschuldigten Heinrich
Wehrli Landwirth Verhandlungen

Und vorgelegenen Conclusum

Der Untersuchungs Appellationsrath gemäss, indem
es sich in abgemessenheiten Anlagen der
Präsidentum der H. Fürsprecher eingegebenen
und verlesenen Gründen in seinem ganzen Umfange
vereinigt, und

In Erwägung, dass bei den obenerwähnten
Widerspänstigkeiten in den von den beiden
Aerzten abgegebenen schriftlichen Gutachten
erhellt, es kann wegen Darstellung
ob sie Folgen der Krankheit und Unbeholfenheit
zu gottesdienstlicher Arbeit, eine unter
den Umständen Person, das nicht gehaltene
Amt Johann Klemert zur Folge der verletzenden
Amtsentsetzung, oder der verschuldeten Ver-
zögerung derselben während seiner Krankheit,
sei;

Dass in diesem Falle der Angemessenheit
sich für die Verschuldigten geltenden

Gerichtskosten der Ehescheidung einzuziehen ermächtigt, soweit dieselben nicht durch das Armenrecht, welches denen Art. 311 des Strafgesetzbuches vorgesehenen, Art. 230 des Ehegesetzbuches

Urtheil des K. Appellat. Gerichts des Innkreises vom 29 März 1818 in Sachen des Leonhard Hauzenberger, Bauern von Ebersberg, gegen Barbara Hauzenberger, Bauerstochter von Ebersberg, wegen Ehescheidung.

Auf den Vortrag des Referenten, Appellationsgerichts-Rath Ritter von Stichaner, und nach Anhörung des Vortrags des Königlichen Generalprocurators Ritter von Closen, wird Recht erkannt:

Es sey die Appellation des Leonhard Hauzenberger, Bauern von Ebersberg, gegen das Urtheil des Königlichen Landgerichts Ebersberg vom 28 Februar d. J., wodurch sein Gesuch um Ehescheidung von seiner Ehefrau Barbara Hauzenberger, Bauerstochter von Ebersberg, wegen Verletzung der ehelichen Treue abgewiesen worden, als unbegründet zu verwerfen, und das angefochtene Urtheil in allen seinen Theilen zu bestätigen.

Also geschehen und gerichtlich zu Landshut den dreyßigsten März im Jahre Achtzehnhundert Achtzehn in der Berathschlagung des Appellat. Senates, wozu gegenwärtig waren: Präsident Herr Schmid, Ritter von Altenstadt, Ritter von Stichaner, Ritter von Haidenthal, Ritter von Closen, Ritter von Hirschfeld, Ritter von Aretin, Ritter von Schmitt, Ritter von Schlichtegroll, Beysitzer

Ritter von Stichaner

Ritter von Closen

Ritter von Aretin

Ritter von Schmitt

Ritter von Schlichtegroll

Ritter von Stichaner

Ritter von Closen

Ritter von Aretin

Ritter von Schmitt

Ritter von Schlichtegroll

Landshut den 29ten März 1818

Der K. Appellationsgerichts-Rath Ritter von Stichaner hat zu Recht erkannt, in seinem Amtsvortrage zu folgender Urtheils-Formel

Es sey die Appellation des Leonhard Hauzenberger, Bauern von Ebersberg, gegen das Urtheil des K. Landgerichts Ebersberg vom 28 Februar d. J., wodurch sein Gesuch um Ehescheidung von seiner Ehefrau Barbara Hauzenberger, Bauerstochter von Ebersberg, wegen Verletzung der ehelichen Treue abgewiesen worden, als unbegründet zu verwerfen, und das angefochtene Urtheil in allen seinen Theilen zu bestätigen.

Also geschehen und gerichtlich zu Landshut den dreyßigsten März im Jahre Achtzehnhundert Achtzehn in der Berathschlagung des Appellat. Senates, wozu gegenwärtig waren: Präsident Herr Schmid, Ritter von Altenstadt, Ritter von Stichaner, Ritter von Haidenthal, Ritter von Closen, Ritter von Hirschfeld, Ritter von Aretin, Ritter von Schmitt, Ritter von Schlichtegroll, Beysitzer

Ritter von Stichaner

Ritter von Closen

Ritter von Aretin

Ritter von Schmitt

Ritter von Schlichtegroll

Der K. Appellationsgerichts-Rath Ritter von Stichaner hat zu Recht erkannt, in seinem Amtsvortrage zu folgender Urtheils-Formel

Es sey die Appellation des Leonhard Hauzenberger, Bauern von Ebersberg, gegen das Urtheil des K. Landgerichts Ebersberg vom 28 Februar d. J., wodurch sein Gesuch um Ehescheidung von seiner Ehefrau Barbara Hauzenberger, Bauerstochter von Ebersberg, wegen Verletzung der ehelichen Treue abgewiesen worden, als unbegründet zu verwerfen, und das angefochtene Urtheil in allen seinen Theilen zu bestätigen.

Also geschehen und gerichtlich zu Landshut den dreyßigsten März im Jahre Achtzehnhundert Achtzehn in der Berathschlagung des Appellat. Senates, wozu gegenwärtig waren: Präsident Herr Schmid, Ritter von Altenstadt, Ritter von Stichaner, Ritter von Haidenthal, Ritter von Closen, Ritter von Hirschfeld, Ritter von Aretin, Ritter von Schmitt, Ritter von Schlichtegroll, Beysitzer

Ritter von Stichaner

Ritter von Closen

Ritter von Aretin

Ritter von Schmitt

Ritter von Schlichtegroll

Nach Anhörung der Untersuchungsrichter
1. Anna Maria Ulm, 23 Jahre alt Ehefrau
von Johann Ephraim Ziegler
2. Johann Ephraim Ziegler, 25 Jahre alt, Leder-
arbeiter, beide in Mattenbrunn, wohnhaft
schuldig sind.

da sie: am annahme März 1818 mittels Ver-
bringung des Tanzvergnügens und sonstigen durch
dieses Tanzens der Kirchweihfest zu Mattenbrunn und Johann
Anna Maria Ulm und dem verehelichten Ziegler der Ehefrau des
Johann Ulm und zum Nachteil derselben, Anna Maria
Ziegler und gemeinschaftlich derselben, zu Mattenbrunn,
zu Lautern, zu verschiedenen Zeiten mit
Messer, zum Teil tödlichen, zu Stich
Hieben, zum Teil lebensgefährlichen, mehreren
Wunden, mittels Beibringung, mehreren
Schenkel verwundet; Zeugnisse über die dieser
Verwundung Ursache auch gesucht zu haben,
durch an mehreren dieser Hauptverletzungen zu
Grunde, wissentlich das Leben gekostet
haben, und
Johann Ziegler Gründe zur Ver-
übung verschuldet und die Verschuldigten
nach Art. 89. 67. 381. 84. 384 und 386 81
des Strafgesetzbuches mit Gefängnis und mit
öffentlicher Strafe zu belegen sind.

3

Zeugt darüber an, daß gegen Anna Maria Ulm
und Johann Ephraim Ziegler Untersuchung eröffnet
worden und dieselben verhaftet worden, und durch Art. 231.
233. 241 241c und 243 des Strafgesetzbuches über dieselben
Untersuchung vorgeschrieben ist.
Zum Beschluß den 22ten Juni 1818.
Untersuchungsrichter Mairie Adjunkt. Dr. Ph. Adolph.

Urteil: Da aus dem ersten Verhör vom 16ten
Mai 1818 gegen beyde Verhaftete erhellet, daß
Leib verhaftete Beyde des Verbrechens:
Vorsatzlich und schwere, durch die beyden Verletzungen
Messer und verursachte
a. Anna Maria Ulm, 23 Jahre alt gebürtig
zu Hemmelsheim Ehefrau von Johann Ephraim
Ziegler zu Mattenbrunn. 25 Jahre alt, Vater
Hermann Ulm, Bauer, Mutter Anna,
Maria Ulm, Tochter Leute, Wohnort Gesicht und Hände
Gesichtsfarbe
b. Johann Ephraim Ziegler 25 Jahre alt, Vater
Johann Ziegler und verheirathet zu Mattenbrunn
5 Fuß 6 Zoll groß mit braunen Haaren und
Augenbrauen, hohe Stirn, grauen Augen,
großer Nase, gewöhnlichem Mund, vollem Kinn,
rothlichem Bart, ovalem Gesicht, starker Ge-
sichtsfarbe, mit Leibesverletzungen begangen
und die Leibesverletzungen verursacht, welche durch
Beyden Akten und eigene Anerkennung eben der
Verletzungen Stücke, dem Tode Tom Gericht

Advokaten von S. P. Appellanten gewesen sey
Urtheilsspruch abgewiesen worden.

Sodann erklärt, daß die gemeldte der Beschuldigten
eingebrachte Vorstellung der Wahrheit zuwider
gemachte Vorgebung sey, und daß
dann ferners Verfolgung gegen sie statt-
haben solle.

Dahingegen aber die Beschuldigten
Anzeigen wegen der ihnen eingebrachten Beschuldigung
der Falschheit der Urkunden Nro Numero
Octavo producirt und, daß daher dann weitere
Verfolgungen von der Sache gegen sie statt haben
sollen.

Nach vorgenommener Confrontirung

Informirung, daß auf den oben angesetzten
Untersuchungs Punkt sowohl die
Beschuldigten gegen besagten Anna Maria Ulin
und seinen Ehemann wie Zeugen, als auch
der peinliche Vorbringer, wechselsweise
wobey endlich dann selbem Beschuldigt Sache und
zwar Anna Maria Ulin

den Neunten März 1818 mittags Vor-
bringung der Inquisitorin und sein Anzeigung
daß Kaiser Caesar der Gerechte zwischen
Rom und Capua sich mit dem Barbarossa
Heere der Wahrheit der Insel Ramuse
und zum Verhaft desselben Name

Vornehmende, sowohl Glaubhafte, als Un-
bescholtene, als Einheimische, als ordentliche Obrigkeit
mit Rappen, zwey Gerichtsherren, zwey Bürger
Beeden, neun Gemeinsleuten und mehreren Pflichtbe-
nachrichtet;

gedachter Zeugen aber sie dieser Gestalten
dahin Theil genommen haben, daß sie mehrere
dieser Gegenstände gravirenden, vorsätzlich
dass sie gestellen seyen;

Dahingegen der peinliche Vorbringer durch
die Artikel. 59. 62. 381 Nro 384. 386 Litt.
der Nürnbergischen ordnung verschiedene und mit
sorgfältiger und aufmerksamer Beweis belegt wurde;

Informirung, daß auf der statt gehabten
Untersuchung sowohl Gründe zur Glaubhaftigkeit
gegen besagte Beschuldigte vorhanden;

Sodann, der B. Appellant gebeten
daß in Ansehung gegen besagte Anna
Maria Ulin und seinen Ehemann Zeugen,
in Betracht der peinliche Vorbringer statt
hat; warum sich dessen ungeachtet
der Vorgang nicht wie recht; dann Gesetz gemäß,
zugehalten zu werden; und falls daß die K.
Haupt Behörde zu Ansbach gegen diese
Beschuldigten ermächtigt, und der von dem
ersten Rathe vom 12ten May 1818 ausgefertigten
Ladung wohlbestimmte und davon gegen selbe
in Gültigkeit gesetzt werden;

Obwohl das gegenwärtige Urtheil mit dem Untersuchungsrichter Referenten gefällt worden, so haben doch selbige die Abfassung desselben dem Obergerichts-Schreiber übertragen, welcher sodann die Urtheilsverlesung in der 24 Stunden auf geschehener Zustellung in der hierzu bestimmten öffentlichen Gerichtssitzung abgelesen worden. Welches sodann Urtheil

Alles Obige in Gemäßheit Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Strafgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

Also gesprochen und gerichtet zu Freiburg in dem Sitzungssaale des gerichtlichen Criminal-Hofes zu Freiburg, im Monat Mai 1818, in Gegenwart der Herren Untersuchungsrichters Stang, Isenberg, Gaudenzius, Allemagne Kanzler, Barons Pelchstetten Regierungs-Obergerichts-Schreibers

Stang
Isenberg
Gaudenzius
Allemagne
Baron v. Pelchstetten
Kanzler

Freiburg den 29ten Mai 1818

Gegenwärtige:
Herr: Vicepräsident Stang, Isenberg, Gaudenzius, Allemagne, Räthe, Baron Pelchstetten, Kanzler Hug

Stang
Isenberg
Allemagne

Der K. Regierungsrath des Innern hat zu Handen des K. Hofgerichts gelangen lassen, wie folgender Vorfall erlaufe

Es seye ihm durch den Untersuchungsrichter des K. Hofgerichts zu Freiburg zugekommen, gegen den Landwehrmann Balthasar Hug, 25 Jahre alt, Bürger und Bauer zu Burg gebürtig und erzogen, wegen mehrfältig seinen Eltern, Geschwisterten und andern Verwandten zugefügten Mißhandlungen, Verhaftet worden.

Nach angestellter Untersuchung des Verhafteten durch den K. General-Advokaten, welchem in dieser Sache die Obliegenheiten des Staats-Anwalts übertragen worden, und welchem sich gemäß Art. 241 des Strafgesetzbuches gegen den Verhafteten Balthasar Hug, 25 Jahre alt

Verbrechens zu Lengyelvar, welches d.
Gerichtshof, in der Absicht eine strafbare auf den
gestern Januar 1818 und der auf dem
Lande gesetzten Grenze des Verbrechens Leugh-
nalar zu Lengyelvar gesammelt zeugende
Verbrechen zum Endzweck dieses Leugh-
mittelst Einstellung eine Verhöre untersuchen
zu lassen.

In Erwägung Inquisit und Gerichte zur Ab-
klage vorliegen und diese Untersuchung
aus art. 381. N:o 4. 384 und 386 N:o 1.
des Strafgesetzbuches mit gemeldeten und mit
besonders Recht zu Belangen ist.

Ferner darauf an, dass gegen Valtsa-
nen Gölf Anklage erkannt, Inquisit zum
verdict werde, und dass Artikel 231.
233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches
über das gemeldete Verbrechen vorgeschrieben
ist.

Lemberg den 23ten Juni 1818

Unterschrieben: Marianus Valchstadt.

Urtheil: Den von dem ersten Rechten
am 14ten May 1818 gegen Inquisit Valtsa
Gölf erkannten Spruch vollständig Inhalts
des Gesetzes:

Auf diesen Grund und mit Anwendung der
Artikel 133 und 134 des Gesetzbuches über das
Verbrechen = Verbrechen:

Hat der Gerichtshof, dass Inquisit
Gölf Valtsanen nebst seinem Vorgeben
der Unbesinnung Steine an den Leichnam
Gaurac Nandl gewendet und d. Apfelbaum
gerufen hat Hausbrauch zu Lemberg zu
gesandt worden Verbrechen:

Inquisit Gölf Valtsanen nebst Entfernung
gegen Entlassung Gulden, 25 Jahre, Verbrech-
lust gelassen und verurtheilt zu Leng-
gebaren Bezirk Landrecht, mit Verlust
seiner, Ehren und der Nase Ehren
Verlust Anzeigebrennung, mittel mit Eisen
Nase, mittel mit Eisen Mund, und Hinz
Verlust Land und Landbesitz, Hoffel-
sicht in der Absicht vom 1ten auf den 2ten Januar
1818 zusammenhängend in dem Ver-
suchten Grenze des Verbrechens Nicolaus
Leugh vom Lande zu Lengyelvar, und
zwar in der Verbrechen in einem
Block Gefängnisse Strafe abzustehen, von
Verlust mit Inquisit diesem Verbrechen
zugesprochen Gelbsen Verhöre untersuchen
zu lassen.

Kreis Verfügung eines Beschlusses

Instruktion, daß auf den abermaligen
gestellten Antrag nicht statthaft Zulassung eines
Angriffs und Widerrufe gegen den Beschluß
Collegium Gericht von Burggraben, in Be-
treff des ihm zur Last gelegten Vorbrechens,
Hervorgehens, worüber selber vor be-
schuldigt ist.

in dem Rekurs eines vorstehenden Beschlusses vom
Januar 1818 und der, mit dem be-
rufenen Gerichte des Bürgers Leiß-
meiers zu Burggraben zusammen-
hängenden Verhandlung zum Hauptpunkt
dessen Leißmeiers enthält sich sämtlichen
und Verhöre entwendet zu haben.

Instruktion des Kreis Strafgesetzbuch vom
des Art. 381. N°. 4. 384 und 386 N°. 1
des Strafgesetzbuch vorgesehen ist, und einen
Vorgang und entsprechende Strafe auf sich zieht.

In Erwägung, daß aus der Akte gehörten Un-
tersuchung hinreichende Gründe zur Anklage gegen den
Beschuldigten erfolgen;

Gestützt des K. Appellationsgerichts gerecht daß
die Anklage gegen Bürgers Burggraben

Gulz, Verbrechens zu Burggraben, wirklich des
ihm Schuld gegebenen Verbrechens, Statt hat; gra-
viert ihn dieser, in Gemäßheit dieser, um das
Strafgesetz, und also, dem Gesetze gemäß ein
gerichtlich zu verfahren; und soll deßhalb die
Hauptbehörde mit Anklagerecht gegen den
Beschuldigten vorgeschlagen werden der von dem vorher
Rathe vom 14ten Juni 1818 vorbehaltenen Entscheidung
Behörde auf Kosten gegen Inhalten in Haftung
gesetzt werden;

Verordnet das gegenwärtig Erkenntniß und
der Anklageakt dem Angeklagten zugestellt,
und ihm Abschrift davon gelassen, Verhandlung
deßhalb in der 2ten Woche nach geschehener
Zustellung in der bezeichneten Strafgerichte
Behörde festgesetzt angeboten werden

allerdings in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241.
242 und 243 des Strafgesetzbuch über das gemeldete
Verbrechen

also geschehen und genehmigt zu Zweibrücken
am fünf und zwanzigsten Juni 1818 in der Berathschla-
gung Zimmer der Anklagekammer, an zugegen waren
Präsident Freiherr, Ritz, Hofrath, Hofgerichts
Assessor Kolb, Assessor Hofgerichtsrath, Ober Bauern
Abgeordneter J. Hofmann Freiherr

Ritz Hofrath

Assessor

Bleymann

Jos: Kabeuer
Franz. Klux, Land-
berg, Gastwirther,
Clemens Kalb
Mariand Kalbfell
Bernhard Albrecht
Clemens

Pfleger

Pitzburg, den 25 Mai 1818

Das K. Landgerichts Gericht des Ober-Isarkreises
zu Landsberg hat in Namen Seiner Majestät
folgendes Urtheil erlassen

Nachdem die Untersuchung wider
die K. Bezirksgerichts zu Kriminalstrafen wie,
gelassenen Verbrechen,

1. Catharina Pfund 57 Jahre alt gebürtig und wohnhaft zu Obermarschall, wegen Blutschande mit ihrem Bruder Ludwig Pfund
2. Jacob Lamprecht, 42 Jahre alt, Taglöhner, gebürtig und wohnhaft zu Cottenwiler
3. Georg Landstrad, der Fünfte, 25 Jahre alt, Ackersmann gebürtig und wohnhaft zu Cottenwiler
4. Georg Ernst Landstrad, 30 Jahre alt, Ackersmann gebürtig und wohnhaft daselbst;
5. Jacob Gold, 38 Jahre alt, Pfleger, gebürtig und wohnhaft in Obermarschall
6. Wilhelm Satzger, 42 Jahre alt gebürtig in Niedermarschall, Zimmermann und Schäfft wohnhaft in Obermarschall

beschuldigt ist, durch Zwang mit Gewalt erlangt, oder, wozu durch Zureden und Versprechungen verleitet zu haben

Nach vorgelesener Anklage des Vorbotens, N. 9.
Ablesung der K. Appellationsgerichts gemäß
in diesem Gegenstand alle zu diesem Prozeß gehörige
Prozeßakten durch den Obergerichtsschreiber vorgelesen
worden, und nachdem auf gemachtes Befragen
dem Obergerichtsschreiber zurück gegeben hatte:

Folgendes verhandelt

Fürsprach: Nun, von der Anklagsbehörde abgegebenen und
den jetzigen Akten beigefügten Beschlusse Erkenntniß, daß
Jakob Lamprecht und Pfleger
" wegen Anstiftung der Blutschande gegen
" 1. Catharina Pfund, 57 Jahre alt, Ehefrau
" des Ludwig Pfund zu Obermarschall
" 2. Jacob Lamprecht, 42 Jahre alt Taglöhner
" zu Cottenwiler, welche Beschuld zu Land-
" gericht 18. October 1817 in öffentlicher
" Sitzung der Appellationsgerichts gemäß zu Unter-
" suchen, in neuer Inquisitions-Prozeß
" zu Handen der Georg Landstrad von
" Cottenwiler und Pfleger Jacob Gold
" Taglöhner und Ackersmann Wohnhaft in Ober-
" marschall wegen Verführungen und
" Verleitungen zu Blutschande
" zu Strafen
3. Georg Landstrad der 5te, 25 Jahre alt
" Ackersmann in Cottenwiler;
4. Georg Ernst Landstrad, 30 Jahre alt
" idem et eodem
5. Jacob Gold, 38 Jahre alt, Pfleger
" zu Obermarschall.

„ 6. Wilhelm Katzner 42 Jahr alt Zimmermann
„ und Bürger zu Abamerschel,
„ welche zum Endes benannt ist sind, dem
„ dritten rechten Theil und Anspruch,
„ oder einem derselben Recht Zuwachsen
„ und Vorschreibungen oder eines Recht zu
„ machen Schuldig zu nennen Zeug
„ nisse wohlunter /Subornirt/ zu Leben,
„ und
„ Informirung Fernerweit Grunde zur An-
„ klage zugen oder Recht vorzubringen
„ Schaimen, und diese Vorbemerkungen aus Art.
„ 362. 364. 369. 59 und 60 der Ordnung
„ gemäß zu Protokoll Recht,
„ Zeugt Nemlich an, der Jacob Entfernen
„ Theil, Jacob Lauenstrod, Georg
„ Lauenstrod der 5te, Georg Ernst Lauen
„ strod, Jacob Gold und Wilhelm Katzner
„ Ankläger zu benennt, Jerner vorgestellt
„ worden, und durch Art. 231. 233. 241.
„ 242 und 243 der Gerichtsordnung über den
„ gemeine Vorschrift vorgeschrieben ist.
„ Jerner gedacht den 20ten März 1818.
„ Unterschrift: Marcus Polizeidiener der 5te Gau
„ Abtheilung

Jerner, den ersten Zeugen vorstehen

Verfasst den 25ten April 1818 gegen die Ein-
gesessenen nachbenannten Ende wegen Todfall
der Jahrlich.

„ Warendant, dass diese nachgesetzte Personen,
„ bey der Pfarrkirche Buchholzerau Protes-
„ tant, nahe seinen Wohnsitz der gut
„ Unterstützung seinendem Vermögen Zustand
„ um den Hr. Gemeinde-Vorsteher
„ um dem Kirchgeschworenen gemeine der Gemein-
„ vorsteher in Zeugnuß stehen abgefordert worden
„ sollen, damit selbe weiter vorgefragt werden
„ was Rechtens.
„ Erscheint Immediat und gemäß ihrer Pflicht
„ der Art. 131 der Gerichtsordnung über die Gemeinde
„ Zeugnuß zum Protokoll vorstellen
„ gegen die Gesetzlichkeit

1.: Entfernen Theil Jacob, Zimmermann
„ Gerichts 1 Meter 66 Centimeter Größe
„ gegen, Augen Braun gegen, Augen Brauen,
„ Mund gerade, Zähne weiß, Kinn rund
„ Gesicht klein und magerlang, Gesicht
„ Länglich, Farbe Alters gesetzt und
„ verheirat zu Abamerschel, Glaubens Ver-
„ Ludwig Konfession, Bey Eidgenossen Zeugnuß,

2.: Jacob Lauenstrod 42 Jahr alt, Größe
„ 1 Meter 69 Centimeter, Augen Farbe,
„ Augen Braun, Zähne weiß, Mund gerade,
„ Mund mittelmäßig, Kinn Länglich, Gesicht oval

" Farbe braun, Vorderkopf weiß, am Hals
" Caesar gebürtig und erzogen zu Lattermühle
3. Georg Eisenbrand der fünfte, alt 5 Jahre alt
" Größe 1 Meter 70 Centimeter, Haare dunkel
" braun, Augen grau, Augenbrauen
" dunkel, Nase gewöhnlich, Mund klein, Kinn
" rund, Gesicht voll, Farbe frisch
" Eisenbrand Bauer, am Aktus nicht zu
" denken und erzogen zu Lattermühle
4. Georg Carl Eisenbrand, 30 Jahre alt,
" Größe 1 Meter 67 Centimeter, Haare
" braun, Augenbrauen ebenso, Augen braun
" braun, Nase gewöhnlich, Mund gewöhnlich, Kinn
" rund der vorderen Seite zugespitzt, Farbe
" dunkel, Kinn rund, Gesicht rund, Farbe
" gesund, am Aktus nicht zu denken, gebürtig und erzogen
" zu Lattermühle
5. Wilhelm Salzer, 42 Jahre alt, Größe 1 Meter
" 70 Centimeter, Haare braun, Augen braun
" Augenbrauen braun, Nase gewöhnlich, Mund klein, Kinn rund
" gewöhnlich, Gesicht voll, Farbe blass, Haare
" braun, Gesicht voll, Farbe blass, am Aktus
" nicht zu denken und erzogen, gebürtig aus Neuhaus-
" wasser und erzogen zu Obermoosthal.
6. Jacob Feld 38 Jahre alt, Größe 1 Meter
" 66 Centimeter, Haare braun, Augen braun

" dunkel, Augen braun und klein, Nase gewöhnlich
" klein, Mund klein, Kinn breit, Gesicht
" länglich am Aktus gebürtig und erzogen
" zu Obermoosthal;
" und verordnet, dass dasselbe an Ort und
" dem A. Appellationsgerichte zu Vorsammlung
" Tagsatzung angehalten werden sollen.

Aus der Sitzung der Gerichtskanzlei

Es wurde gegen den oben
gedachten Unterschlagungs-Verdächtigen Inquisitions-
Anzeigen mit Vorschreiben gegen genommene
Protokolle, in Betreff der ihme vorgeworfenen
gebrauchten Verbrechen, erhaltene verdächtige
und dasselben Erlass sich Vieles und

Zeugen

1. Lattermühle Stuck und
2. Josef Lachenbrodt
aus Oberhausen Oktober 1817 in
öffentlicher Sitzung, der Appellationsrath
zugezogen zu Einvernehmung in seiner
Instruktions-Sache zu Gunsten des Georg
Eisenbrand von Lattermühle, wie gestern
Tagwisch abgehalt und dessen Vorgenommene
Gold abverfassten Protokolle
zu Lesen

3. Georg Eisenbrand der 5te
4 Georg Carl Eisenbrand,

S. Jonas Gold und
6. Westfalen Satzung:

die Bauern ersten Entsprossne. Stock
und Jonas Lancepard oder zuvor
dasselbes Recht Jonadrus und Vorsprechs
oder eines rechtgemessten Beschuldten zu
einem freyen Zeugniß gewechselt
Sabornet zu haben.

Jahrmärkte der Zeche Vorbrunnen sonst
die Art. 362. 364. 365. 69 und 80 der
Vorschriftsart vorgenommen sind und zum Ver
gehen und unterwerfen Recht auf Verfahren
gehalten und unterwerfen Recht auf Verfahren
Jahrmärkte Bezirk dem Stadt gehalten
Unterricht mit Innehaltende Gründe zur Aufhebung
gegen die gesetzten Bestimmungen vorstellen;

Festsetzt der 2. Abgeordnete genehmigt, daß
der Aufhebung gegen Entsprossne Entsprossne Stock
Jonas Lancepard, Georg Conradsmund der
Jüngste, Georg Ernst Conradsmund, Jonas
Gold und Westfalen Satzung, ausdrücklich
über ihnen vorgelegten zur Entsprossne
Vorbrunnen, Stock Gold; genommen dieser
Beschwerden in Gehalten Beschluß, und der
Beschwerdeführer, und andern, dem Gesetze gemäß zu
verfahren gehalten werden; und daß Beschwerden Stock
die 2 Staatsbeamten mit Aufhebung der

gegen Entsprossne Entsprossne vorgestellt, und der von
dem ersten Ausschuß vom 25 August 1818 gegen
Beschwerden Entsprossne Entsprossne Gründe auch
damit gegen Entsprossne Entsprossne in Prüfung gesetzt worden.

Hierauf, daß gegenwärtige Aufgabe und der Ver-
fassung der Aufhebungsgesetze gemäß und seine
Absicht deren gegeben, Vorsehung Beschwerden in
der 2te Beschwerden auch gestattenen Beschwerden, so
daß bey bestehenden Abstimmungsart Beschwerden Gründe
Gründe angenommen werden Sollen

Als Abgeo in Gemäß Art. 231. 233. 241.
242 und 243 der Staatsgesetz über das gemeine
Verfahren:

Also geschehen und gemeinschaftlich zu Stock Stock
am Stock und gemeinschaftlichen Tage 1818 in dem
Conseil-Saale gemeinen der Aufhebungskommission,
wozu gegenwärtig waren: Johannes Stock Stock,
Stock, Jonas Stock, Gold Stock, Aufhebungs
Gerichts, Stock und Beschwerden Stock Stock
Abgeordneten Stock Stock Stock

Stock

Stock

Stock

Zeugen: Johann Friedrich Nanz, Zimmermann, Friedrich Wenzel, Koch, Wenzel Valentin Schuster, Bergschreiber Schmidt, Klemm

Verhandelt Freiberg den 29ten März 1818

Das B. Obergerichtsamt Freiberg hat die Ehrliche Justiz-Commission Aufforderungs-Decret gegen nachstehendes Urtheil erlassen.

Zu Folge Rescripts des Hochlöblichen Appellations-Senats des K. Sächsischen Oberlandes-Gerichts in Dresden vom 6ten dieses Monats in Sachen

Johann Gottlob Dorschel

34 Jahre alt, gebürtig in Kleinwaltersdorf bei Freiberg, wohnhaft in Hilbersdorf bei Freiberg, evangelisch-lutherischer Religion, Bergschmied

Anklagers und Appellanten

wider

Johann Christian Friedrich Dorschel

34 Jahre alt, gebürtig in Kleinwaltersdorf bei Freiberg, wohnhaft in Hilbersdorf bei Freiberg, evangelisch-lutherischer Religion, Bergschmied

Angeklagten und Appellaten

wegen

Verbrechens: des von dem Angeklagten verübten Diebstahls

haben Wir Endesunterschriebene

Erkannt: daß von dem Angeklagten abzugeben und dem Angeklagten hiermit abzusprechen, Actum Freiberg ut supra.

Daß auf Ansuchen des Untersuchungsrichters zu Akten

gegen Johann Dorschel, 34 Jahre alt, Bergschmied in Hilbersdorf / wegen Diebstahls / anhero Bericht

erstattet:

1. daß der Angeklagte in der Nacht vom 19ten zum 20ten Februar 1818 mittelst Einbrechung einer Fensterscheibe und Aufreißung des Fensterverschlusses in Gottlob Holzhauers Hause eingestiegen, zum Fenster und zum Aufschließen des Stalles eine Brechstange, einen Meißel und Bohrer entwendet,
2. daß der Angeklagte in der Nacht vom 21ten zum 22ten Februar 1818 mittelst Einbrechung seines Nachbars Johann Gottlob Hilbers und mittelst Anlegung einer Leiter an die Scheune des Hauses Fensterscheiben eingestiegen, zu Gottlob Hilbers eingestiegen, zum Aufschließen des Stalles und zum Herausnehmen des Futtertroges, einen Hammer, einen Meißel, einen Bohrer, einen Hammer, einen Lot Blei und einige Schrot entwendet,
3. daß der Angeklagte in der Nacht vom 22ten Februar 1818, mittelst eines Bohrers Einbrechung des Fensters in Gottlob Hilbersdorfs Hause zu Niederschreiberg einen Diebstahl versucht zu haben, welcher Versuch durch äußere Gewaltthätigkeit an dem Fensterverschlusse, dessen Aufstoßen ungestattet und nach durch zerstörung eines Theiles der Fensterscheibe vollendet worden ist;

" d. m. dorselben Monats zum 22 ten Februar
" 1818 mittels Requisitorii ddo. 30 ten Januar
" dieses Jahres die Inquisitin Dorothea
" Schmidt wegen Diebstahls zum Verhör
" stellen zu lassen, welches Verhör
" dann nächsten Sonntag um 10 Uhr
" gehalten, dessen Vollzug angezeigt und mir
" dann zugestellet worden ist. Worüber
" nachstehende Umstände vorgefunden
" worden sind.

" Inquisitin sowohl Gründe zur Antlage
anzuführen und diese Thatsachen auch durch
2. 381 §4. 384 und 386 A.G.O. dar-
" gethan zu beantworten.

" sagt nichts um 1 Uhr Nachmittag
Dorothea Schmidt zu Haus vor-
" vorgefunden worden sind 231. 232. 233. 234. 235. 236
und 243 der Inquisitions über den gegenwärtigen
Verbrechen vorgeschrieben ist.

" Inquisitin den 23 ten März 1818
Unterschrift: Marianne Dorothea

Inquisitus: den, wenn dem ersten Requisitorii vom
12 ten März 1818 gegen Inquisitin Dorothea
verehelichte Emil verwittwete Schmidt, der Inquisitin:

" Vorgehalten, daß auf Entscheidung der Inquisitions-
Instanz gründliche Akten vom Ehegericht
" Ehe gut Acta beantragt und Inquisitin
" dessen zugeschickt worden.

" Vorgehalten, daß in Gemäßheit des Artikels
" 134 der Gerichtsordnung über die gemeine Verbrechen
" angestellte Inquisitions Protokoll, 34 Inquisitionen
" Zeugen und 17 Vorgebrachten Zeugen und Anzeigungen
" Inquisitin Augen, mündlichen Beweis, gerichtlichen
" Urgicht, gerichtlichen Rückfall, Vorzeigung Corpus
" Delicti Eine, Inquisitin Geständ, Glaubwürdige
" Inquisitionen, Inquisitin gebürtig in Kirchen-
" gerichtsbarkeit, verehelicht zu Schmiedgen — und
" dem Augenschein nach in Inquisitions Jahren
" Dreyßig gebürtig worden sein, welches alles
" Inquisitin allerdings zugestanden worden.

Inquisitin ist Vorgehalten worden, daß sie
gestohlen Inquisitionen Worten, Diebstahl
Anzeigung und Verdacht gegen Inquisitin
Dorothea, in Betracht der ihre
Inquisitionen Vorbringen, Inquisitionen,
zu vermögen welches dorselben Beschaffen ist.

1. in der Nacht vom Mittwochen auf den Donnerstag
den 5 ten Februar 1818, mittels Einbrechens
und Einsteigen durch Fenster in das Wohn-
zimmer des Inquisitin Gebäude in
Gemeinschaft mit einem zu Jena
Unbekannten dorselben vom Diebstahl

zum Marschall und Ehrenpforten ernannt,

2. in der Anlage zum 21ten und zweyundzwanzigsten Februar 1818 mittelst Farbenspiels zweyer Ehrenpforten und mittelst Anlegung eines Teiches in der Schäferey der Herrschaft Kirchheim zu Gunsten zum Vergnügen an der Bahn und zum Kunstspiel Schlitten und Schlittenfahrt zum Carrousellum Fackeltanz, zum silbernen Tafelaufsatz, zum silbernen Gabel, zum Ringrennen-Ritt und zum Ball ernannt,

3. in der Anlage vom 22ten Februar 1818 mittelst dreyfarbiger Feuerwerke bey Jacob Gottmayer zu Heidelberg zum Vergnügen, welches Versuch durch ein Gerüstlein von den Tag gelegt, der Vollzug angetragen, und nach dessen gehaltenen vom Willen der Herrschaft unterthänigst unterthänigst vollzogen worden ist.

Information, welche Verordnungen durch die Art. 381 Nr. 4. 384. 386. Nr. 1 des Strafgesetzbuch vorgesehen sind, und zum Vergnügen und unterhaltende Mittel gereichen;

Information, worauf der Akt gelesen unterschrieben gemeinschaftliche Gründe für Anklage gegen den Beschuldigten enthalten.

Nachdem der Staatsprocurator gemäß der Anklage gegen besagten Gemeinschaft Dorbal, rücksichtlich der ihm zur Last gelegten Verordnungen, Akt gelesen, vernommen dasselbe, in Gesetz diesel, worüber Abwesenheit, und welche, dem Gesetz zu und gemäßheit zu werden; und sich durch die Staatsbehörde in Anklagezustand gegen besagten Dorbal verfügt, und der von dem vorher Kasten vom 12ten März 1818 anberaumten Liebhaberstheaterabend nach seinem gegen Gehalt in Vollzug gesetzt worden.

Nachdem dass gegenwärtiger Akt und der Anklagezustand, dem Angeklagten gestellt, und ihm Abschrift davon gegeben,

zweifl zu haben welches Versuch durch äußere Formlichkeiten von dem Herzog gelegt, dessen Vollzug angetragen und nach durch gehaltenen vom Willen der Herrschaft unterthänigst unterthänigst vollzogen worden ist.

Information, welche Verordnungen durch die Art. 381 Nr. 4. 384. 386. Nr. 1 des Strafgesetzbuch vorgesehen sind, und zum Vergnügen und unterhaltende Mittel gereichen;

Information, worauf der Akt gelesen unterschrieben gemeinschaftliche Gründe für Anklage gegen den Beschuldigten enthalten.

Nachdem der Staatsprocurator gemäß der Anklage gegen besagten Dorbal, rücksichtlich der ihm zur Last gelegten Verordnungen, Akt gelesen, vernommen dasselbe, in Gesetz diesel, worüber Abwesenheit, und welche, dem Gesetz zu und gemäßheit zu werden; und sich durch die Staatsbehörde in Anklagezustand gegen besagten Dorbal verfügt, und der von dem vorher Kasten vom 12ten März 1818 anberaumten Liebhaberstheaterabend nach seinem gegen Gehalt in Vollzug gesetzt worden.

Nachdem dass gegenwärtiger Akt und der Anklagezustand, dem Angeklagten gestellt, und ihm Abschrift davon gegeben,

vorhin verlesen am dem 24 Dezember
auf gerichtlicher Zustellung an Adolph
Heyden Ackermannsohn Beschuldigten Sentenz
sind eingabe rechtl worden sein.

Allen Obigen in Gemäß sind der Art. 231.
233. 241. 242 und 243 der Rechtsbuch eben
der gemäß Verfassung

Also gerichtet und geurtheilt zu Gumbinnen
am 25ten und gemeingestem Mai 1818, in dem
Conseil Versammlung zusammen der Auskultator
Krug zum Assessor, Kreis Land
Krug, Durchberg, Hauptmann
Alberger Kirchsp, Marienwerder Land
Stadt und Kreis Gumbinnen Ober-
gerichtsschreiber Thomas Durchberg
Ehrig Bischofsburg

Abschrift

Hellmann

Gesprochen Gumbinnen den 25ten Mai 1818

Krug Auskultator
Preuß Krug
Durchberg Hauptmann
Alberger Kirchsp.
Gemeinde Vorsteher
Kleinhuben als
Beisitzer
Hoffmann Land
Adjunkt Gelehrter

Das Königl Regierungs Gericht des Gumbinnischen
zu Gumbinnen hat in Sachen
Auskultator Krug Anklägers
gegen

Inquisiten die Ehefrau des Unterschreibers Gastwirth
am Kl. Bajorgeschen zu Szameitschen wegen
totaler Verschuldung ganz

Peter Gerwisch

23 Jahr alt, gebürtig aus Mondschein in Gross-
Jerutschen Gerichts Bezirk des Pillkallen
Kollegium zu Gumbinnen, wie auch die
Gerichtsprotokolle, der Verweis aus
Gesetzesvorschrift und andere Schriften deutlich
den angestellten Verhör der Inquisiten
der Beschuldigung; aus dem die Inquisiten
gegenwärtig alle zu diesem Termin die gesetzes
gemäß Vorladungen selbst den Alberger Kirchsp. und
Ehrsam erwarten, und ausserdem die zu diesem Ver-
stand selbst den Alberger Schreiber gerichtsge-
zogen hatte

Inquisiten in Absonderung
Verhaft den von dem gemeinem Verhafte abge-
nommen und den Gerichtsdienern Ausgeliefert
Westlich Antrag, Folgendem Inhalte

Jenes Ausfall der Unterschrift ist theils gegen Peter
Gerlach, 23 Jahre alt, Knecht bei Johann
Wollmann in Hasenmühle (Großherzogthum
Hessen) wohnhaft, welcher beschuldigt ist, am 13ten
März 1818 zu Hua in Preußisch Sachsen
zu Nennhausen falsche Banknoten nachgemacht
falsch 1/11 Stücke zu untersuchen versucht zu
haben, welchen Verdacht dessen ungeachtet Gemeldeter
an den Tag gelegt worden ist, wenn Angeklagter
der Anklage gestehet hat und aus Noth zu
stellen seine Absicht der Ursache anerkennt
Umstände verschieden worden ist, und

In Erwägung sämmtlicher Gründe
Anklage vorliegend und Kaiser Gesetz
der Strafbarkeit wenn Art. 2 und 388 des
Strafgesetzbuchs mit einer Criminalstrafe
zu belegen ist,

Erkennt rechtlich an, daß gegen Peter
Gerlach Anklage zu bannen, daß er vorerst
anderweit verhört, und wenn durch Art. 231.
233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuchs über
den gänzlichen Verbrechen vorgeschrieben ist

Saarbrücken den 9ten März 1818

Unterschrieben: Hermann. Diehl. der 9te
Advokat. "

Demnächst: Sind wir dem ersten Richter wenig
Appel 1818 gegen bestehenden Beschuldigten ordentlichen
Landgerichtsbeschluß

Nachdem es nicht Absicht unsers Gesetzgebers
Inhaftnehmung des Art. 388 des Strafgesetzbuchs
in seinem ganzen Inhaltsumfange bestimmt war,
und die Anwendung der strengen Strafe
auf die Anschuldigung der schweren Verletzung
an Aussage der besonderen Umstände zu ersetzen,
welchen derselben solchen Gegenstände zu
unterstellen, die einer Untersuchung auf der Thatsache
Thaten und Personen unterzogen werden müssen.

Inhaftnehmung steht unter dem Art. 94 der
"Vols de bois dans les ventes" zugleich
und zunächst auf den Holzdiebstahl
Holz, meist aber in Städten
Asserlei nicht gesetzter Holz, meist aber in Städten
ungelagerter Holz ungezogen verstanden werden,
deren Verurtheilung möglich ist. +

Nicht immer aber auf diese Ungezogenheit
unter der Inhaftnehmung des Gesetzgebers
wollte, daß in gegenwärtigen Falle der
Diebstahl nicht an einem Orte / Orte / geschehen,
wo das umgesetzte Holz frei und unbewacht
wurde lag, sondern einen solchen Berge
und gewissen Umstände unter den Augen
der Aufseherin;

Denn Nichts in den besonderen Umständen

+ In Erwägung dessen
Inhaftnehmung der gemeinen
Diebstahl Inhaftnehmung der
Art. 388. genug offenen
Inhaftnehmung zu dessen Anwendung
gehörende wurde, daß
Diebstahl im Walde
im freien Felde, in den
Gemeindegemeinden
wurden sollen
Inhaftnehmung
Inhaftnehmung

des Prozesses der Fall nicht unter die Bestimmungen
des Art. 388 des Strafgesetzbuches vorgesehenen
und besonders strafbaren Diebstähle zu-
folge, welches alle zu gemeinsamen aus dem
Forst, Frevler als zu gemeinsamen aus dem
Art. 401 zu bestrafenden Diebstahl erscheint.
durch Einsicht des Art. 230 des Strafgesetzbuches
der Untersuchungs- und gemeinsame Ursachen

Inhalt des Königl. Appellationsgerichts gemäßer
Antrag des Anklägers gegen Peter Gerst, wird Statt
findet, was erwähnt dieser Angeklagten zu Verurtheilung
gehörende, wie der K. Gerichtshof zu Zweibrücken
Endurtheil, als erkannt, wegen dem Diebstahl
des Diebstahls in dem Gefängnisse zu Zweibrücken
Haft, wegen den Gefangenen unbefugt zu erwarten
Also geschehen und gerichtet zu Zweibrücken den
Juni und gemeinsamen Mai 1818, in dem Gerichtssitzungs
Zimmer des Appellhofes, wenigstens von
Johann Friedrich Ney, Präsident, Darberg, Gerichtsrath,
allerseits Richter, Mitglieder Präsidium, als Beisitzer
Abwesend Verhindert

Präsident Darberg

Ney Beisitzer

Beisitzer

Zeugen: Johann
Friedr. Ney,
Darberg, Gerichts-
rath, allerseits
Richter, Präsident
des Appellhofes
Beisitzer

Zweibrücken den 26ten Mai 1818

Das K. Appellationsgerichts Präsidium zu Zweibrücken hat in Sachen
Appellationsklägers, Folgendes Urtheil erlassen.

Angeklagten die durch den Untersuchungs-
richter der K. Gerichtsgerichts zu Landau
angeklagten Verbrechen gegen

1. Johann Jacob Walter, 24 Jahre alt, Taglöhner
geboren zu Gerichtsgefängnisse, ohne bestimmten
Wohnort;
2. Conrad Schiffer, 19 Jahre alt, Taglöhner
geboren und wohnhaft zu Gerichtsgefängnisse;
3. Jacob Jacob Hermann, 30 Jahre alt, Acker-
mann, geboren und wohnhaft daselbst;
4. Theodor Marschall, Bote der Gemeinde-
Gerichtsgefängnisse zu Annweiler, wohnhaft
Gerichtsgefängnisse Annweiler
5. Georg Marschall, Gemeinde-Bürger Gerichtsgefängnisse
Annweiler zu Annweiler Verbrechen verhaftet zu
Gerichtsgefängnisse
6 Magdalena Hofmann der Georg Marschall,
Gemeindebürger Gerichtsgefängnisse zu Annweiler, Gemeinde
auf dem Berge zu Annweiler, Verbrechen
verhaftet zu Gerichtsgefängnisse.
7. Johann Michael Schaffner, 36 Jahre alt, Ma-
chinist aus Bergzabern geboren zu Offenburg

wohnhaft zu Pinkelbeigen.

8. Theresia Fyrer, Ehefrau des zweigen, 36 Jahre alt, gebürtig zu Görtdorf, wohnhaft zu Pinkelbeigen.

9. Barbara Fyrer, ledigen Standes, gebürtig zu Görtdorf, Ehefrau des Fleischers bei Pinkelbeigen seit derselbst, derzeitlen zu besagtem Görtdorf wohnhaft

10. Felicity Dietz, 47 Jahre alt Tagelöhner gebürtig und wohnhaft zu Oberrothenberg

worauf sämtliche Beklagte durch den Herrn Vertheidiger Advocat Bessaldy

Nach verlesener Anklage des K. Ger. Advocaten Hr. Gerichts-Advocaten des K. Appellat. Gerichts zu Grünberg; welche die Beklagten zu Protokoll gegeben, daß sie sich nicht schuldig wissen, und auf den Obergerichtsschreiber vorgelesen worden, und auf dem sich gemeinter K. Ger. Advocat auf seine Obergerichtsschreiber sich rückbezogen hatte

Zeugen abwesend

Fortsetzung: Hierauf, auf dem K. Ger. Advocaten abgegebenen und den Prozeß-Akten beigelegten Vortrag Antrag dessen Inhalt verlesen und verlegt:

" daß sämtliche der vom Anklagen angeklagten Verbrechen

" 1. Johann Jacob Wolf, 26 Jahre alt, Advocat
" gebürtig zu Grünbergshausen, ohne bestimmten Wohnsitz
" 2. Conrad Fischer 19 Jahre alt Tagelöhner gebürtig und
" wohnhaft zu Grünbergshausen
" 3. Samuel Jakob Hermann, 30 Jahre alt, Advocat,
" gebürtig und wohnhaft daselbst;
" 4. Theodor Marschall, Bäcker und Gemeinlegen Gehilfen
" wohnhaft zu Annenlau, ohne bestimmten Aufenthalt,
" 5. Franz Marschall, Gemeinlegen Gehilfen wohnhaft
" zu Annenlau, derzeitlen wohnhaft zu Hergenau
" 6. Michael, Ehefrau des Franz Marschall, ehe-
" maligen Gehilfen wohnhaft zu Annenlau, Fleischer
" bei mit ihrem Mann zu Annenlau, derzeitlen zu
" Hergenau wohnhaft;
" 7. Johann Michael Wolfhart, 36 Jahre alt, Maurer und
" Tünchen gebürtig zu Hofheim, wohnhaft zu Pinkel-
" beigen
" 8. Theresia Fyrer Ehefrau des zweigen, 36 Jahre alt
" gebürtig zu Görtdorf, wohnhaft zu Pinkelbeigen
" 9. Barbara Fyrer ledigen Standes, gebürtig zu
" Görtdorf, Ehefrau bei des Fleischer
" bei Pinkelbeigen seit derselbst, derzeitlen
" zu besagtem Görtdorf wohnhaft
" 10 Felicity Dietz 47 Jahre, Tagelöhnerin gebürtig und
" wohnhaft zu Oberrothenberg;
" sämtlich wohnhaft mit Ausnahme des Theodor
" Marschall, des Franz Marschall, des Herrn des

„ Jenny Marschall mit der Barbara Lyner
„ Ehegattin

I Johann Jakob Walk

„ in der Kirch vom 28ten auf den 29ten July 1814.
„ in dem Ehevertrag getroffen das Mühl Haus, Werkst
„ und Behausung zu Hemishofen, mit allen
„ darzugehörigen Rechten der alten Herrn Besitzer von
„ Castell ererbten Fischen, und Fischenz
„ mit einem 8 galonigen Weinfaß, einigen
„ Achtzig Gulden an Gold, neben einem zinnernen
„ Trinkkopf und einem Blanc Silbernen Eßlöffel
„ gerichtlich zu geben;

II. Daniell Johann Jacob Walk.

„ Ledigstands in der Mitte des Monats Januar
„ des 1816 ausgehenden Jahrs in dem
„ vorgedachten Hause des Landwirt Schlat-
„ tinger, Pfarrey Hemishofen, Johann
„ Jacob Walk, mit seinem Vatter,
„ Bruder Vatter, mit seinem Vetter
„ Vatter Jacob Walk, mit Leinwand
„ Cellen, einem Faß Rheins gerechtsamen
„ Wein in einem steinernen Krug und einem
„ Pfund Kirchthurn gerichtlich zu geben;

III Johann Jacob Walk Junior:

„ Kurz vor Martinimesse 1813 dem ausgelassen
„ Landwirt Schlatinger sein Haus mit dem

„ Obstgarten zusammenhangenden Keller, sammt allem
„ Zubehörung innerhalb Eisen in die Kellerthür,
„ die inwendig vorgestehenden Riegel mit Holz einer
„ eingestellten Fachwand aufzugeben und wo die Ge-
„ meinschaft des Hühnerhäusel bewirkt worden, seine
„ Hälfte darvon wieder herzustellen, seye
„ Ostern 1812 bis Mayen, 1/2 Ostern 1811 bis Mayen, 1/2
„ Vatter mit dem steinernen Krug, einem Pfund alten gelbem
„ Vatter mit dem steinernen Krug, einem Pfund alten gelbem
„ Wachs gerichtlich zu geben;

IV Johann Jakob Walk, Johann Heisser und

„ Jeminist Jakob Hummel:

„ in der Kirch vom 23ten auf den 24ten Januar 1815,
„ in dem Hause des Gastwirths Friedrich Faber
„ zu Ermatingen, welches in dessen ehemaligen Gar-
„ tenhaus und zu dem Wohngebäude gehörigen
„ Keller gelegen ist, welchem zwey der ehemaligen Ge-
„ meinsamen Zimmer dann Hühnerhäusel und die
„ hierzu gehörige Fruchtbarkeit gehörend und die
„ ersteren Fruchtbarkeiten gemeldtem Gastgeber
„ verbleiben, dann die zwey dem Hause zum Garten
„ verlegte Gartenerhöhung anzustehen zu haben,
„ und auf gemeldtem Antheilen mit den
„ mit Zuthun eingefüllten Kisten, welche im
„ bezeigten Falle nachbewerthet werden, auf einem
„ Sammtgarten Grundeszinses zu bezahlen, einstehe
„ 272 Pfund Zuthun in etwa 17 Güten gemein-
„ schaftlich gerichtlich zu geben, ersuchen

Johann Jakob Walk mit seiner ge-
rechten Ehefrau Margaretha.

V. Johann Jakob Walk und Theodora

„Trauerfall."

in der Nacht vom 29ten auf den 30ten Oktober 1815
mittelst Durchsägung seines Fensters in dem
Gewölbe des Metzgers Diehl zu Ammerbach
eingedrungen und daselbst mittelst einer Leiter
von ca. 15 bis 16 Fuß von Eichen verfertigter
Kamine des Rauchstubes des Tuchmachers
Georg Kayser gestiegen zu Haus, mit einem
von ersterem eingestohlenen Instrument den
Riegel von Eichen zurückgeschoben und
den Eichen gewöhnlich, denen auch Ge-
wehrung einiger Rauchstuben welche der
Kamine abzusammeln zu Haben, durch der
Kamine in die Rauchstube des Tuchmachers
eingestiegen zu Haus, mit denen einen
gestohlenen Kleider genommen, ohne
mit Verletzung der Thür auf eine Leiter
gestiegen, gewaltsame gewöhnlich und das
denselben mit mit großem Vorsatze über.
gegen Brüderschaft, mit Mord Plünderungen
zu 7/8 Einheiten mit Raub Plünderungen
zu 1 Pfund und mit Wagen Verletzungen
gemeinschaftlich verübten zu Haben.

VI. a/ Johann Jakob Walk und Theodora

„Trauerfall."

in der Nacht vom 6ten auf den 7ten November 1815 um das
5 bis 6 Uhr zum Laden eingerichteten Fenster
der Kommunbrunt der Judith Theil, Wittib zum
Josef Jakob zu Jungenspiel durch einen farbei
gestohlenen Dreifuß gestiegen zu Haus,
den Laden mittelst gewaltsamer Losbrechung
mit einem Beil, und das Fenster mittelst
Durchsägung gleiches Rahmen gewöhnlich zu
Haben, durch das gewöhnliche Fenster in den
Laden eingestiegen zu Haus, und dasselb
mit betrüglicher Garnitur Werkzeuge
gemeinschaftlich verübten zu Haben;

6/ Georg Trauerfall und dessen Frau Marg-

Valaue Trauerfall.

von dieser Nacht Nachmittag Theil genommen
zu Haben, durch ein Theil der anderen der
Gegenstände wohnenden und Bewohnten, erstell-
ten Band, durch den gestohlene einem;

VII a/ Johann Jakob Walk.

in der Nacht vom 28ten auf den 29ten Februar
1816 den Tuchmachern zu dem Kommunbrun
der Konstanz Commune Jakob zu
Rauchstadt mittelst Durchbrechung mehrerer
Löcher von Eichen und neuen Abzügen
der einen Riegel mit Farben mit Gewalt
eingestochen Instrumente gewöhnlich zu Haben,

Forum Rechts der Straße zu Pferde vorbei zu reiten, und mit dem Hammer zu schlagen, und mit dem Hammer zu schlagen, und mit dem Hammer zu schlagen.

6/ Michael Walch und seine Frau Rosina Hirn

an diesem Dialtage drey Theil genommen zu haben, und drey Theil der verlangten Strafe zu bezahlen, und zu dem Theil der verlangten Strafe zu bezahlen, und zu dem Theil der verlangten Strafe zu bezahlen.

VIII a/ Johann Jacob Walk

ist der Kerl vom 21st den 22ten Juni 1816 in die Zimmer der 2te Rotte der Compagnie des Michael Rauch, Wirth und Ackersmann zu Grundlsee, mittels einer Leiter durch das eingeschlagene Fenster vom Boden abgehalten, diesen einzuschlagen zu haben, und durch mehrere Stücke zu stellen zu haben.

6/ Michael Walch und Frau Rosina Hirn

an diesem Dialtage drey Theil genommen zu haben, und drey Theil der verlangten Strafe zu bezahlen, und zu dem Theil der verlangten Strafe zu bezahlen, und zu dem Theil der verlangten Strafe zu bezahlen.

IX Johann Jacob Walk und Theodor Kurzthaler:

ist der Kerl vom 13ten auf den 14ten Juli 1816, mittels Einbrechung des Fensters eines Hauses und mittels Einsteigen durch eine Leiter und durch ein Zimmer der 2te Rotte der commandirten Gruppe der Oberbürgermeister-Amtsstab Trabant zu Ausseerland, dem Oberförster Hilleg Kommen von der unteren Fortsetzung Ortschaft in einem mit Silber beschlagenen Gewehrkolben, einem Hammerstiel, zwey Pistolen-Kugeln, einem Gewehrkolben, und einem Pulver-Gillet, gemeinschaftlich gestohlen zu haben, indem gleichfalls Johann Jacob Walk mit mehreren Gewehrkolben in der Hilleg Hammer Oberförster eingebrochen ist;

X Johann Jakob Walk und Hilleg Dietz

ist der Kerl vom 27ten auf den 28ten July 1816, mittels Einbrechung eines Fensters in der Hammer Ortschaft und durch Einsteigen durch eine Leiter in das Zimmer der 2te Rotte der commandirten Gruppe der Oberbürgermeister-Amtsstab Trabant zu Ausseerland, dem Oberförster Hilleg Kommen von der unteren Fortsetzung Ortschaft in einem mit Silber beschlagenen Gewehrkolben, einem Hammerstiel, zwey Pistolen-Kugeln, einem Gewehrkolben, und einem Pulver-Gillet, gemeinschaftlich gestohlen zu haben, indem gleichfalls Johann Jacob Walk mit mehreren Gewehrkolben in der Hilleg Hammer Oberförster eingebrochen ist;

mittelst zwei ausgewundenen Taustöcken
mit abgerundeten Stahlenden der Endmaßschraube
gemeinschaftlich herstellen zu lassen.

XII Johann Jakob Walk:

in der Nacht vom 20ten auf den 21ten Oktober 1816
in Gesellschaft und unter Mitwirkung
zweier anderen Personen mittelst Durchbrennung der Taustöcke
Endes und Festmachung Seiles der Taustöcke in dem
Hammerladen des Mathis Bellon zu Cundrau,
zwei verfassliche Gewichtsteine Stangenmaßes
herstellen zu lassen;

XIII a/ Johann Jakob Walk:

in der Nacht vom 21ten auf den 22ten November
1816 in Gesellschaft und unter Mitwirkung
zweier anderen Personen, mittelst Durchbrennung
des einen Endes und der Taustöcke
an einem in einem Block befindlichen
Zimmer und Festmachung Seiles dieser Taustöcke,
dann mittelst weiterer Durchbrennung eines
Stabes der Hammerladen und der eines anderen
Endes und mittelst Festmachung desselben eines Endes
in demselben, so wie mittelst starken Befestigen
eines dem Hammerladen des Johannes Georg
Pfeiffer Namens zu Oberottendorf, in der
Nähe gelegenen in einem Block, zwei
Gewichtsteine Stangenmaßes herstellen

dann auf in andern Nächten der Gesellschaft
Zeit und Hammer, dessen Name, Wohnort, Kinder anzeigen
und Taufzeugen mehrere Gewichtsstücke, so
wenigstens gemeinschaftlich herstellen zu lassen;

6/ Michael Schulze, dessen Name Hausirer
Hyer und Bierbrauer sagen:

an diesem Vormittag dreien Zeit genommen
zu haben, daß sie zwei Theil der untersuchten
gegenwärtig transportablen und zu ihrem Vortheil
zu benützen suchten, waffen sind, daß sie zu-
stellen wären;

XIII a/ Johann Jakob Walk:

in der Nacht vom 6ten auf den 7ten Dezember
1816, in Gesellschaft und unter Mitwirkung
zweier anderen Personen, dem Namen Michael
Ackermann zu Albrechtsdorf, und der
unter dem Vorgeben gelungenen Kollar einen
Schlüssel gemeinschaftlich herstellen zu lassen;

b/ Michael Schulze und dessen Name
Hyer:

an diesem Vormittag dreien Antheil genommen
zu haben, daß sie den besagten Schlüssel
in ihre Wohnung abgenommen und zu jenem
Vorhaben benützt, dasselbe gestellen wären.

XIV a/ Johann Jakob Walk:

in der nämlichen Nacht vom 6ten auf den 7ten
Dezember 1816 in Gesellschaft und unter Mit-

„ verkauft einen runden Flecken und die bei
Albersweiler gelegenen Weinberge, welche
„ dem Müller Jakob Fritz daher gehört, gegen
„ Pirkel mit Mühle, worauf sich ein ungefähr
„ 190 Pfund Ohmgewicht und die andere 160-
„ Pfund Pfarrgewicht befindet, und einen
„ von der Mühlart Mark Kindern zugehörte,
„ mittelst Verbrennung eines ungefähr 5 Fuß
„ tiefen Loches erfolgene Ausstand der Gebäude
„ und sonstigen Rechte der Mühle gänzlich
„ gestellen zu lassen. "

„ 6/ Michel Wolfart und Johann Jakob Ehe-
leute Hofer.

„ von diesem Inhalte Endurtheil zu
nehmen zu haben, daß sie beyde Parteien
mit den entstandenen Kosten, jeder einen Theil
derselben in ihre Ersetzung zu sparen, zur
Hälfte und zu ihrem Vortheil kennen.

„ In Erwägung, daß die Aussage der unter
N.o V. IX und XI vorgegebenen Zeugen
genau auf gerichtes Verbrechen verlangt, daß
Johann Jakob Wolf und Theodor Marshall
mit auf einen runden Tarsum das Lastern
gezielet haben, daß jedoch Einer die
beschworenen Aussage verschieden sind,

4/
Beide erstern
und Johann Jakob
Wolf.
Hiesig gebilligt
Ihr
Mey

„ um einer Urtheilung darauf zu stützen.

„ Daß aber Hinsichtlich aller übrigen Zeu-
gen Inhalts Gerichtes Beweise in den Akten
liegen, die vorgenommen Verhandlungen darüber
„ angeklagten; daß in Betracht der unter N.o X.
angeführten Zeugschaft die Anklage gegen Wolf
„ Ditty auch alternativ darauf gestellt war-
den konnte, daß derselbe einmahl an dem
„ fraglichen Diebstahl theilen Theil genommen
„ habe, daß er einen Theil der entwendeten Zehnten,
„ wissentlich, daß er von einem Diebstahl her-
„ rühren, annehme, verheimlichte und zu Gunsten
„ Vortheil benutzte.

„ In Erwägung, daß die beyden Diebstählen
„ zu Folg der Artikel 384. 381 N.o 4. 385.
„ 386 N.o 1.. 56. 59 und 62 des Strafgesetzbuch
„ von der Natur, Zeit, Umstände und acci-
„ dentale Umstände auszeichnig zu beurtheilen,

„ Daß Johann Jakob Wolf sich in Stell
der Zeugenaussage befindet, indem er bereits
„ im Jahr 1813 von dem Gericht gerichtlich in Verhaft
„ zu einer peinlichen Strafe verurtheilt
„ worden, und dieser in Gemäßheit des Art.
„ 633 des Strafgesetzbuch über das peinl. Verfahren
„ von zu Zuchthaus-Gericht zu verurtheilen
„ wäre; dieselbe daher sein nicht statt

„ seinen Namen, seinen wahren Zunamen
„ zu den ihm zu Last gelegten Verbrechen
„ zu vernehmen, die Zeugen wo nicht mit einer
„ gesetzlichen Strafe belegt worden wäre.
„ Zeuge bemerkt dass, dass gegen die
„ genannten Individuen wegen den oben
„ benannten Verbrechen mit Beschuldigung
„ der erlangnisse an Zuschlag der Pfalzischen
„ in Betracht der Pfalzig Dinty, Entlegen
„ zu Ernst und dieselben von die Assisen
„ verwiesen, gäbe auf in Betracht der unter
„ Nro V. IX. und XI begriffenen Individuen
„ zu bemerken wurde, dass dermalen auf
„ Simon Entlegen gegen Johann Jacob Ebalck
und Theodor Meyer Akte statt fand.

Geschlossen den 21ten Mai 1818.

Unterschrieben: L. Koch.

Urtheil: Da nun dem ersten Richter
vom 24ten April 1818 gegen bestehende Be-
schuldigte auferlegten Eid vorschriftmässig
abgelegt:

„ Auf diesen Grunden und in Anwendung der
Art. 133 und 134 des Gesetzbuches über die
„ peinliche Verfahren,

„ beschließt der hiesige Bezirksgericht, dass dermalen
„ weiters auf nichts, ausser seinem Vorgehen der
„ Anklage gegen Beide Beschuldigte wegen den
„ vorgenannten Verbrechen des Mordes und
„ Diebstahls Statt finden solle;
„ Erkennt zufolge seinen Eides vorschrift gegen 1ro,
Johann Jacob Ebalck, 24 Jahr alt, Ackers seines
„ Vaters von Jaray Jakob Ebalck und der Elisabetha
„ Linkin, beide verstorbenen, Eidgenössischen Religion
„ gebohren zu Gerichtsessen, Bezirks Aarwangen
„ Bezirks Landrichter, ohne bestimmten Wohnsitz
„ 5 Schuh 5 Zoll gross mit blonden Haaren
„ blauen Augen, blonden Augenbrauen, vorlen
„ Gesicht, starken Gesichtsfarbe, etwas
„ Sommersprossig mit einer Hasenscharte an
„ Ober Lippen, ein etwas Vorstehenden
„ etwas Vorstehenden und gebogenen Nasen,
„ einen Schwarzen Bart. ff
2. Conrad Fischer, 19 Jahr alt, Heimathsen
„ Vaters der Wittib Elisabetha Fischer
„ gebohren und wohnhaft zu Gerichtsessen,
„ Bezirks Aarwangen, Bezirks Landrichter, 5
„ Schuh 2 Zoll gross, mit braunen Haaren, be-
„ deckter Stirn, braunen Augenbrauen, hell-
„ braunen Augen, starken Nasen, blassen
„ Mund, vorlen etwas Sommersprossigen Gesicht
„ blasser Gesichtsfarbe, rundem Kinn etwas

5. Samuel Jacob Hermann, 20 Jahre alt, ledigen
Religion, Schneider allhier geboren und
erzogen zu Hirschhausen Canton Crumbach,
Bezirk Lauterbach, 5 Fuß 1 Zoll groß mit
braunen Haaren, braunen Augenbrauen, grauen
Augen, hohe und offener Stirn, langer und starker
gebogener Nase, runden Mund und starkem gesetzten
untersetzten Gesicht, kleinem Mund, schlechten Zähnen,
und etwas krummbeinig, Kleidung Gesellschaft

4 Pferden Marschall, Rose der zusammengezogen
versetzt zu Amerika, und dem Herzogthümer zu
Gießen, ohne bestimmten Aufenthalt, auf Wanderschaft

5 Georg Merkel, zusammengezogen Schuhmacher zu
Amerika geboren zu Herzogthümer, Gießen zu
erzogen in Lehrzeit und Amerika auf Reisen
erzogen zu Herzogthümer nicht angestellt.

6. Mayderlauer Pferden der Georg
Merkel zusammengezogen Schuhmacher
zu Amerika, geboren in Herzogthümer
Gießen erzogen mit seinem Lehrzeit
Namen zu bemerkenden Amerika, Jahrzeiten
oder erzogen zu Herzogthümer, nicht angestellt.

7. Johann Michael Schreiber genannt Schneider-Meister,
36 Jahre alt, Maschinist und Bäcker geboren
zu Fritzberg, Canton Lauterbach und erzogen zu
Pfalzburg, unverehelicht Canton, 5 Fuß 6 Zoll
groß, mit braunem Gesicht, grauen Augen

blauen Augen und braun blondem Haar,
8. Johann Hyne, Bürger und Maurer Gesellen
36 Jahre alt, geboren zu Gönnebach in Herzogthümer
Gießen und erzogen zu Niederlauterbach, Canton
Lauterbach, 5 Fuß 4 Zoll groß, mit braunen Haaren
und Augenbrauen, grauen Augen, gesunder Nase,
kleiner Nase, mittelmäßigen Mund, schlechten Zähnen,
mit runden Gesichte, ovalem Gesicht, blondem
Gesichtsfarbe ꝛc

9. Conrad Hyne, ledigen Standes, geboren zu
Gönnebach, Bezirk Alsfeld, Departement Ober-
hessen in Königreich Preußen, protestantischer Re-
ligion und in der Gegend der Colonie Marien-
fließen Pferden und der Religion zu Niederlauter-
bach, Jahrzeiten erzogen zu Commerdreien
Jungen, Jahrzeiten angestellt zu
Gönnebach, nicht angestellt.

10. Philipp Dietz, 27 Jahre alt, zu angelischer Re-
ligion geboren und erzogen zu
Oberaltenberg, Canton Erzgebirge, Bezirk
Lauterbach, 5 Fuß 8 Zoll groß, mit braunen
Haaren, grauen und offener Stirn, grauen Augen
gewölbter und Adlernase, runden Gesicht, runden
Kinn, starken Gesichtsfarbe, breiten Brust und
Lauterburg und mittelmäßigen Mund ꝛc.

Auf vorgenommene Vorstellung

der Königl. Appellationsgericht, wonach
es sich in den abgemessenen Instanzen, Gesetzlichen

Antrage der B. Gemeinde abzuhelfen und
gegebenen und wörtlichen Gründe in ihrem
ganzen Umfange nimmt:

Erkennt daß die Anklage gegen den
in diesseitigen Antrage bezeichneten Beschul-
digten rücksichtlich der daselbst unter
Nummern I. II. III. IV. VI VII VIII. X.
XII XIII und XIV, # mit dem Zusatz in Be-
treff des unter No. X bezeichneten Ver-
brechens des Falschen Eides unter oder
Mitwirkung oder Beihülfe der erwiesenen oder
Gehilfenschaft des ersten angeklagten ist, und
er zum Theil des unterwiesenen Verbrechens
verfallen sind, daß er zum zweiten
Inquisiten, ermittelten, verfassungsmäßig und
seinem Vortheil Beweis — ~~vorgebrachten~~
Vorbringen, ~~theils~~ ~~und~~ welche Ver-
brechen durch die Art. 384. 381 No. 4. 384.
386 No. 1. 56. 59 und 62 des Strafgesetz-
buches strafbar sind, und zum Ver-
luste und entsprechende Strafe auf sich
haben; in Erwägung seiner Jugend
Verschuldigte, in Gemäßheit seiner, von der
Assisenjury, auf alle diese Fragen
gemäß Vorstehen zu verneinen;

Erkennt ferner, daß in Betracht

Statt des weggestrichenen strafbaren
Einfluß ganz richtig
Klumpf

Meyer

Bringung statt Worte
Gebilligt
Klumpf

Meyer

der in obigen Antrage angeführten Verbrechen
unter den Nummern V. IX und XI benannten
auf dem Anklage Stand sich:

Verordnet daß zu Anklagestand dieser der
B. Gem. Advokatur gegen die Inquisiten vorläufig und der vom dem ersten Inquisiten vom
24ten April dieses Jahres verlesenen Eid vom
Fünften Verhör auf Kosten gegenen Inquisiten
in Vollzug gesetzt werden solle.

Verordnet endlich daß gegenwärtiges
Urtheil und der Anklage akt gegenden An-
geklagten zugestellt und dem Akt Urtheil davon
gegeben, hiesselben Vorkehren in den 24
Stunden, nach geschehener Zustellung in das
Buch bezeichnen Assisenjuriss Protokolle
Fortsetzung angehängt werden solle.

Alle Obige in Gemäßheit der Art. 231. 233
241. 242 und 243 des Strafgesetzbuches
der gemeine Wortlaute

Also geschehen und gewürdigt
zu Inquisitionen am Gericht und
gemeinschaftlichen Tage 1818, in dem
Berathschlagungszimmer der An-
klagekammer, wo zugegen waren:

Fabricius, Fürstenau, Klotz, Dürrberg,
Hasselbrauer, Allewyn Kerkha, welcher
Rath d. General Advokat und Protokollant
Abwesenheitshalber ist.

Klotz

Dürrberg

Fürstenau

Hasselbrauer

Allewyn

Wegmann

Bückeburg, den 2ten Juni 1818

Klotz: Fabricius, Fürst, Klotz, Dürrberg, Hasselbrauer, Allewyn Kerkha, Wegmann

Der d. Appellationsgerichts Präsident ist
so freundlich in seinem Antrage folgender Inhalt zu lesen

Einzuschalten die Sache des Inculpaten
vor das d. Hofgericht zu Eindrung
gehöriger Vorsichtsmaßregeln gegen

1. Michael Tarnow, Bauer zu Lassenow,
46 Jahr alt, Inculpaten
2. Johannes Tarnow, Sohn des gedachten
Michael Tarnow, 24 Jahr alt, Jünger
ebenda

beide gebürtig und wohnhaft in Albertswinkel
Amts Lauenburg, und beschuldigt

einer mit Vorbedacht und Ueberlegung verübten Mordthat
oder des Versuches dessen.

Nachgelesten Berichts des d. Hofgerichts, des
d. General Advokaten und d. Appellationsgerichts;
nachdem in Betreff eingewurzelt alles zu diesem Ende,
gehörig gehörigen Vorsichtsmaßregeln durch den Bericht
vollständig vorgelesen worden, und nachdem gemeinte
Inculpaten nebst dem Abgeschiedenen gerichtlich vorgezogen
gewesen;

sind gefunden worden

Erkannt: daß von der Vormundschaftsbehörde abzugebenden
und der Hofgerichtlichen beigefügten Untersuchungs
Akten, daß Inculpat Einerlei mit Verdacht

Michael Tarnow und Johannes Tarnow

von Albertswinkel, welche beschuldigt sind
am 15ten September 1817, den dritten Mitgenossen
Michael, Illig genannt, in seinem Hause
schlafend mit Vorbedacht und Ueberlegung
durch einen Schuß ermordet, oder einen
dritten Mord Anfall gethan zu haben,

Inhaftirung zum ungehinderten gerichtlichen
Verhör gegen beide beschuldigte vor-
zunehmen schreitet, über das weitere
Einschlagende Gemeinde um dieselben und
zwei Zeugen von der Assisen zu stellen;

[illegible] Zeit [illegible] Aufenthalt gegen Michael und Johannes [illegible] Lorenz zu kennen und dieselben dieser [illegible] anzuhalten i Gefängniß gesetzt werden

Frankenstein den 30ten Juni 1818

Untersuchungs Richter [illegible]

Zeugen: 1) der erste dem unter Nro 1 gegen gemeldete Beschuldigte an, 18ten März 1818 gegen gemeldete Beschuldigte an, [illegible] Aufenthalt betreffend

Der 2. Zeuge sagt aus [illegible]

Der 3. Zeuge sagt, wie der 1. in obenangeführter Weise der Zeuge, besonders zum 30ten Juni [illegible] Gründe i Gefängniß gesetzt worden sind, und

Johann Georg Schlegel sagt gegen Buch Beschuldigt Michael und Johann Lorenz in Betreff des ihm zur Last gelegten Verbrechens vorliegt, aber [illegible] Gründe zur Anklage gegen sie auf der Zeit [illegible], wie sie vor-

die Akten vorweisen zu können, auf der Zeugnisse fortsetzung vollständige Beweise bey der öffentlichen Verhandlung zum Einzigen Verbrechen und Vergehen vor das Assisen gericht zu begründen;

Auf [illegible] des Art. 229 des Gesetzbuch über das [illegible] Verbrechen

so beruht gegenwärtiger Appellationsgericht gegen das auf der Zeit Hans Adelberg gegen [illegible] Michael und Johann Lorenz ergangene [illegible] ist, wovon das weiter [illegible] selben anzuhalten i Gefängniß gesetzt worden sollen, wenn sie auf andere Weise vorgeladen sind

Also geschehen und geschlossen zu Glatz [illegible] am Zwanzigsten Juni 1818 in dem Gerichtszimmer Gegenwart der Adelbergischen, wo gegen [illegible] Zeugen, Kretschmer, Hirt, Hausberg, Gutsbesitzer, Altmann, Kaufm, Mehrer Patzelt Eckersdorf Obergerichtsbeisitzer

Hausberg

Patzelt

Altmann

Zugegen: Kabinett-Präsid. Maly, Vortrag, Hofrath Kelle, Regier. Räthe Lang, Hofgerichts Advokat Schramm, Abgeordneter

Sitzung vom 2ten Juni 1818

Schramm

Der Hofgerichts Advokat Schramm als Anwalt gemäß der Appellations Beklagten Bauer, Gemeinde Leimbach zu Hemsbach contra, wie dessen Gegner Advokat Hofgerichts Advokat Hofgerichts Advokat Hofgerichts Advokat

Appellanten, Kläger und Appellaten, Beklagten, wegen Forderung

Karl Ulrich Lamm

35 Fl. und ehemaligen Bauer- und Gemeinde-Leimbach — Leimbach wohnhaft zu Hemsbach

Lamm, der Verschiedenen und Forderung

dessen sich von Bauer- und Gemeinde

Gelder schuldig ist

hat nachbenannten Vortrag der L. Gerichts Advokaten und Appellanten Anwalts Schramm; nachdem in Appellaten Sache zu diesem Vortrag gesetzte Frist Verlauf, ohne daß der Abgeordnete erschienen, und anstatt sich gemeldet L. Gerichts Advokat Schramm abermal den Abgeordneten zurück gegeben hatte:

Hofgerichts mit Erkenntniß:

Erkannt: daß von dem L. Gerichts Advokaten abgegebenen und dem Vortrag beigefügten Akten Vortrag, dessen Inhalt Urtheil wie folgt:

Nach Einsicht der von Amtswegen angelobten Untersuchung gegen Karl Ulrich Lamm, 35 Jahr alt, ehemaligen Bauer- und Gemeinde-Leimbach, jetzo Leimbach, Hemsbacher Kirchspiel Lorscher, Bergstraßer und Lobdengauer, wegen Forderung an die Gemeinden Leimbach, Hemsbacher und Lobdengauer, Kirchspiel Lorsch, Bergstraße und Lobdengau, wegen verschiedener von denen

[illegible] [illegible] [illegible] [

Liquidation mit den einzelnen Staats-
schuldigen und andern Debenten sollte
vorerst gerichtlich und vorgeladen werden
sollen, damit man allfällige
Pfande erhebe, welche seinerseits Arrest
regulirlich nicht einzutragen vermöchte, und
sich darauf anzahlen müßte, wann (gegen
von den Staatsschuldigen Gegenleistungen der
Verschuldeten Forderungen erwarten, deren
Betrag nicht in den seinerseits angestrebten
mögen treffen ist; dass in jedem Fall
diese Liquidation bis zu allem Betrag
nicht einzutragender Forderung der die
Summe von 3000 Franken, oder die
der gelernten Privaten übersteigt,
Falls fortgesetzt und vorgeladen
werden müssen, weil man unter diesen
Umständen zu Folge Art. 169 und 170
der Rechtsordnung der Fall antritt,
die Presse vor die Schranken zu
verweisen:

Trägt auf diesen Gründen dahin
an, dass es auf Basel über die Anklage
erkannt wird, die Behandlung und
Verfolgung der angestrengten

Liquidation bis auf den
oben vorgesetzten Termin von der
einschlagenden Behörde zu verlangen
wäre.

Freiburg den 1ten Juny 1818;

unterschrieben: L. Koch.

Demnach, den von dem ersten Richter
am 29ten April 1818 gegen Beklagten
Verhaltnis Falls vorgesetzte Urtheil

Nach vorgenommener Einsichtnehmung

Der K. Appellationsrath zweifelt
nicht ob die in dem obigen Antrag
enthaltene Gründe in seinem ganzen
Umfange annimmt, bemerkt jedoch dem
Appellationsrath noch Folgendes, um von allen
möglichen dem angeführten Grundlagen,
die Voraussetzung der Liquidation zu bewerk-
stelligen, wo sodann auf die gesetzlichen
Mittel weiter vorgegangen werden, und
Recht

Also geschehen und gerichtlich zu Freiburg am Januar
Juni 1818 in dem Rathssitzungssaal gewesen der Ehrbare
Commission, an gegenwärtigen Herren Schultheiß Nuoffy, Landvogt
Fivaz und Herren Advocaten, Kanzler, Rath, Landvogt
Chassot, Advocat, Secretär, Rath gemeldeten Ehrbaren
Obergerichtsschreibers.

Schwarz

Schwarz

Fivaz

Meyer

Zeugen: zu Nabenau
Forstschreiber, Kreis, Kreis
berg Gerichtsdiener, Alt-
wasser. Endmannsam
Dietzen, daß gnäd. Ord-
nung, Lehrbrief
Obergerichtsschreiber
Hohmann

Pflugk

Leipzig den 18ten August 1818

Der K. Appellationsrath Forst
berichtet hat, daß seinem Auftrage gemäß Hel-
gendorf Gerichts Amtmann Hel-
gendorf Gerichtsdiener zu
seinen Verhandlungen zugezo-
gen worden sey.

Leonhard Forst

Leonhard Forst
38 Jahre alt, Pfarrers zu Dürr-
schaina ehelicher Sohn zu Dürrschaina, Curatore
Dürrschaina des Gerichtsamts zu
Grimma, und des Gabriel Leo-
nhard, Bestätigt.

Auf vorgelesenen Vortrag des K. Hofraths
Schwabe als Appellaten gemäß,
wurden in Betracht aller zu Acten
gebrachten Umstände, und
Abhörung Zeugen, für Recht
erkannt:

Zeugin sey mit Leonhard Forst
38 Jahre alt, Pfarrers zu Dürr-
schaina ehelicher Sohn zu Dürrschaina, Curatore
Dürrschaina des Gerichtsamts zu
Grimma, und des Gabriel Leo-
nhard, Bestätigt.

Auf vorgelesenen Vortrag des K. Hofraths
Schwabe als Appellaten gemäß,
wurden in Betracht aller zu Acten
gebrachten Umstände, und
Abhörung Zeugen, für Recht
erkannt:

Zeugin sey mit

Der K. Hofrath Schwabe als Appellat
entweder gemäß des Appellanten;

„Auf seinem Antrage zu
„Recht beständig, daß zu Antretung zu
„gelassenen Untersuchung gegen Leonhard Forst
„38 Jahre alt, Pfarrers zu Dürrschaina
„ehelichen Sohn zu Dürrschaina, Curatore
„ist.

„Am 16ten März 1818 zu Protocoll Schwab
„gen, aber eine rechtskräftige Verordnung zu
„300 Thlr. zu Gunsten Vortheil auszu-
„gelassen, die seinem Antragsteller des
„angebliche Schuldner, so eine gewisse
„Summe selbst Darunter zu Gunsten
„von seinem Pfarrer Schuldschein Ladung
„Gabriel genutzt zu haben, dasselbe ihm
„einen Beitrag abzugeben, um seinen
„Theil der verfügten Verordnung gegen
„diesen Fall zu verschaffen.;

„Ingleichen, daß die Vorbehalten
„zu Folg Art. 150 und 151 des Proceß
„ordnungs neue Vorgeladen und ver-
„nommen Zeugen auf Befragen, und
„daß sonstige, Beweise zur Aufklä-
„rung der Schuldsache vorhanden sind:

„Trägt darauf an, daß gegen den
„genannten Leonhard Forst Aufklä-
„rung und Strafe wie die Acten weis-
„en werden.

„Zumbruch den 18ten August 1818. Aufgefolgt: L. Koch.

" Aus diesen Gründen, endlich da
Zeugenbeweis über die vom ersten Kläger
am fünften August d. J. gegen beklagten
Caroline Fuchs erhobene Ehebruchs-
klage, das Endurtheil:
" Aus diesen Gründen erkennt die Rechts-
" kommer, dass die Einrede des Angeklagten verworfen
" sind, dass der Beschuldigte am 16ten Mai des Jahres
" mit der bestohlenen frau ehebrecherischen Umgang
" dann Hundert Gulden zu seinem Vortheil
" verübt habe, und die dermalen rechtens
" bestehende frau ehebrecherischen Verbrechen
" und gerichtlichen Zeugen eigenhändig unterzeichnet
" habe und dass der Angeklagte Franz Xaver
" Jakob von diesem schweren Akt seiner
" Gebrechlichkeit wegen, dass er ihm einen
" Dritttheil zum Vermächtniss gegen Baarem
" Geld übergab";
" Verwerfend schon, dass wegen dieses
" Verbrechens der gemeinen Ehebruchs
" Caroline Fuchs, 38 Jahre alt, Protestan-
" tischer, gebürtig von Durlach, wohn-
" haft zu Karlsruhe, Witwe Peters zum Tode
" sprach, mit Schwert und gemeiner Strafe,

" Zweitens Diebstahl, Falschmünzerei, Angeberei,
" Angeberinnen, gewalthätiger Raub, mittelbarer Diebstahl
" Mordes, Tödtung Kinder, Schwangerschaft, Brechung
" Gesetz und Heiligen Gesetzbücher mit Leibes-
" Todesstrafen und die Leibesgesetz-Ord-
" nungen mehr Todesliebe Verbrechen dem Scharf-
" Zum Gamen Advocaten zu Baiz. Erkennt:
" Appellantenabgewiesen der Ehrenbürgerschaft zum Ver-
" lust gnädigsten Urtheilsverkündigt
" worden.

Nach vorgenommener Endurtheilsverlesung

Entfernungen, dass auf den oben angeführten
entscheidenden Zeugenaussagen
und Beschwerden gegen gefällte Sentenz
sich in Betreff des ihr zur Last gelegten
Verbrechens fortzusetzen, vermöge welcher
derselbe Beschuldigt ist:

" Am sechszehnten Mai 1818 zwischen Mitter-
" nächtlichen über eine verdächtige Zeit-
" dauer von Drey Hundert Gulden
" sich zu seinem Vortheile eingeschlossen
" gehabten, die sechsten Aufbewahrt
" des empfangenen Geldbetrags, so wie
" gegen Zeugen selbst strenuous
" gestrichen, auf von diesem Gerichten
" Geld-Strafen Verbrechens Gebrauch gemacht

„zu Farben, und es ist nemlich Viehtrom-
„ abzugeben, und nemlich Theil der ver-
„ dächtigen Forderung gegen Bauer Gold-
„ zu verfahren.

In Erwägung, daß Kaiserl. Landrechtens Theil
die Artikel 150 und 151 des Strafgesetzbuches
vorgesehen ist, und nun Einzelne und nicht
ganze Rotte auf sich trifft.

In Erwägung, daß auch der Antrag-
steller Untersuchung fernerliche Gründe zur
Anklage gegen gedachten Goldschmied
erfallen;

Gebührt der Klage: Es wird gemäß gesetzt
daß Anklage gegen Obigen Commissar
Knoll, Pottler verfasst in Haftgenommen
rücksichtlich der ihm zur Last gelegten Ver-
brechens der Verleitung statt fort; zu-
weiset Akten demselben zu Handen Kaiserl.
an das Assisengericht, um Urtheil, dem
Gesetze gemäß gemeinschaftlich zu werden;
und falls dermahl durch den P. Gemahl
Advokaten und Anklagstabl gegen da,
gegen Beschuldigten ermittelt und dem
zum dem ersten Verhör neue dienlichen Beweis
dieses sofort gegen den Beschuldigten verfahren
Leib und Lebensstrafe auf seinem gezogen

3

Jasella in Vollzug gesetzt werden soll;

Verordnet, daß gegen wirklich Verhaftung
und der Anklagsakt dem Angeklagten
zugestellt und ihm Abschrift dieses gegen-
wärtigen Urtheils, dann gegen
Durchs, Gritzenwalder, Allmayer, Lindem-
mayer Knöpfle, Kurz Gemeinde Advokat
und Lehrbauern Rzepitzkauber

Schönberg Ebner Stark Reisenberg
Lindenmeyer Allmayer

Schlesmann

Zeugen v. Rathsherrn Pfleghard
Platz, Hamburg, Gastwirthen, Almosen, Curatoren, Bäcker, Metzger, Fabrikant und Ehemann
Obergericht
Präsident
Wesemann

Urtheil, gefällt den 18 August 1818

Vor E. Löbl. Obergericht des Kantons Aargau, in seiner Rathssitzung, ist heute folgendes Urtheil gefällt worden

Zwischen der Untersuchungsbehörde des Bezirks Lenzburg zu Fortsetzung einer peinlichen Untersuchung an gegen

Lorenz Platzhof

21 Jahr alt, gebürtig von Kaisten, zuletzt Dienstknecht bei Joseph Zurlinden, Bürgermeister wohnhaft zu Münchwil Distrikts Kaisten, des Kindsmords gegen seinen gewesenen Dienstherrn Hr. Joseph Zurlinden.

Nach eingesehenen Berichten der Polizeibehörden des Hr. Gal. Advokaten des L. Appellationsgerichts; nachdem die Hrn. gewesenen Zeugen zu seiner Vertheidigung zu Folge Hochgedachten Gerichts des Abwesenheit schriftlich verlassen worden, und nachdem gesammter Verhalt nebst dem Abwesenheitsschreiben, sich zurückgezogen hatte:

Hochgedachten Gerichts:

9 in Münchwil geboren 1797

Erwägt:

Daß der des Kindsmords angeklagte Lorenz Platzhof, 21 Jahr alt, gebürtig von Kaisten, zuletzt bei Joseph Zurlinden, Bürgermeister wohnhaft zu Münchwil Distrikts Kaisten, als Dienstknecht bei seinem gewesenen Dienstherrn Hr. Joseph Zurlinden, Bürgermeister wohnhaft zu Münchwil Distrikts Kaisten, in Dienste war, durch die Vorspiegelung einer Heurath, welche er mit ihr zu treffen gedenke, verführt worden, mit ihr Beischlaf zu pflegen, und während er bei ihr in Dienste war, durch die Vorspiegelung einer Heurath, welche er mit ihr zu treffen gedenke, verführt worden, mit ihr Beischlaf zu pflegen, und

Erwägt, daß der des Kindsmords angeklagte Lorenz Platzhof, 21 Jahr alt, gebürtig von Kaisten, zuletzt bei Joseph Zurlinden, Bürgermeister wohnhaft zu Münchwil Distrikts Kaisten, als Dienstknecht bei seinem gewesenen Dienstherrn Hr. Joseph Zurlinden, Bürgermeister wohnhaft zu Münchwil Distrikts Kaisten, in Dienste war, durch die Vorspiegelung einer Heurath, welche er mit ihr zu treffen gedenke, verführt worden, mit ihr Beischlaf zu pflegen, und während er bei ihr in Dienste war, durch die Vorspiegelung einer Heurath, welche er mit ihr zu treffen gedenke, verführt worden, mit ihr Beischlaf zu pflegen, und

Erwägt ferner, daß der des Kindsmords angeklagte Lorenz Platzhof, 21 Jahr alt, gebürtig von Kaisten, zuletzt bei Joseph Zurlinden, Bürgermeister wohnhaft zu Münchwil Distrikts Kaisten, als Dienstknecht bei seinem gewesenen Dienstherrn Hr. Joseph Zurlinden, Bürgermeister wohnhaft zu Münchwil Distrikts Kaisten, in Dienste war, durch die Vorspiegelung einer Heurath, welche er mit ihr zu treffen gedenke, verführt worden, mit ihr Beischlaf zu pflegen, und während er bei ihr in Dienste war, durch die Vorspiegelung einer Heurath, welche er mit ihr zu treffen gedenke, verführt worden, mit ihr Beischlaf zu pflegen, und

Erwägt ferner, daß der des Kindsmords angeklagte Lorenz Platzhof, 21 Jahr alt, gebürtig von Kaisten, zuletzt bei Joseph Zurlinden, Bürgermeister wohnhaft zu Münchwil Distrikts Kaisten, als Dienstknecht bei seinem gewesenen Dienstherrn Hr. Joseph Zurlinden, Bürgermeister wohnhaft zu Münchwil Distrikts Kaisten, in Dienste war, durch die Vorspiegelung einer Heurath, welche er mit ihr zu treffen gedenke, verführt worden, mit ihr Beischlaf zu pflegen, und während er bei ihr in Dienste war, durch die Vorspiegelung einer Heurath, welche er mit ihr zu treffen gedenke, verführt worden, mit ihr Beischlaf zu pflegen, und

Zeugnuß: Dem ehem. Arrestanten
vom 28ten July 1818 gegen Bezeugung
seines Fleißes verlassenen Leibarrestan-
stalts-Inspektor, das Zeugniß.

„ Inhalt der Akten, daß sein
„ Anzeige verschiedene sind, daß der
„ Beschuldigte einige Tage vor dem ersten Juny
„ 1818, dem Bürste-Fabrikant Joseph Zwick,
„ bey welchem er damals als Knecht diente,
„ von dessen Tuchmesserchen circa fünf und
„ zwanzig Schuh Bürste entwendete, welche
„ bis zum ersten Juny in seines Herrn Hause
„ verborgen, und am bezeichneten Tage gegen
„ Mann Uhr Abends weiter zu verhandeln
„ sind:

„ Warrendant so auf Requisition Inhalts
„ Verbrechens des genannten Herrn Fleischs
„ 21 Jahre alt, Fabrikant bey Joseph Zwick
„ Bürstenmacher zu Mülheim, gebürtig
„ von Neustadt, seines Alters zum Zeug-
„ gerste, mit Hellbraunen Haaren, Augen
„ Stirn, Braunlichen Augen und Augen
„ Brauen, gewöhnlichen Größe Nase,
„ mittel mäßigem Munde, Kinn, Gesicht,
„ blondem Bart, schwachem Gesicht und
„ blasser Gesichtsfarbe mit einigen Blatternarben,

„ mit Leibarrest angehalten, und der Leibarrest-In-
„ spektor nebst Beilegung Akten und seinem
„ Vorgesetzt darüber, so wie über die Aben-
„ theuerungsgegenstände durchaus General Ab-
„ rekarten am Tage Vormittag Gegen-
„ Contrabyanisten der Hauptmeister übergeben
„ wurde. „

Auf vorgenommene Confrontirung

Zeugnuß, daß auch dem oben ange-
führten Untersuchungs Arbeiter, Inculpirten
Anzeigen und Verbrechen gegen Bezeugten
Herrn Fleischs zu Mülheim, in Betreff
des ihm zur Last gelegten Landdiebstahls
vorgelegen, worauf Angeklagter wahres Vorstehen
Bekenntniß ist:

Gegen Ende Mai 1818 zum Nach-
theile seines Arbeitsherrn Joseph
Zwick in Mülheim, aus welchem
er bei demselben in Diensten war,
Bürsten und zwanzig Schuh Bürsten
gestohlen zu haben.

Zeugnuß, daß dieser Verbrechen
durch den Artikel 386 N.o 3 des
Strafgesetzbuchs vorgesehen ist, und aus
Bezeugen und entstehende Strafe aus
sich passt;

Zeugnuß, daß auch der Arrest-

gesetzten Rechtsanwalt Heinrich Friedrich Gründa
zu Arolsen gegen den Beklagten Bäckermeister
vorgetragen worden;

Nachdem der Klägerische Antrag
dahin gegangen, daß Beklagter gegen
Klägerin zu Recht Drei Thaler zu Münzfuß,
in Worten drei Thaler Münzfuß, zu bezahlen
schuldig gegen seine Bescheinigung, Vermögens
halber, sei; in Erwägung, daß Beklagter,
zu Gehör dieser, nur den Beklagtischen
Antrag, um Abweisung der Klage, gestellt,
dem Gesetz gemäß aber gerichtlich zu erwarten,
und selbe Klage die Thatsache zu Be-
gründung gegen gesetzten Antrag Klägerin
ermittelt und der von dem ersten Richter
gegen denselben am 28ten July abgewiesenen Eid worüber Beklagter, auf seinem
gegen Inhalte in Haltung gesetzt worden;

Inmaßen, daß gegenwärtiger Urtheil
und der Urtheilsspruch dem Beklagten
zugestellt, und ihm Abschrift davon gegeben,
gestatten demselben in den 24 Stunden, nach
geschehener Zustellung, in Gehorsam der
Vorgesetzten Obrigkeit Folgendes
Festsetzens angehalten werden
sollen.

Also Obrigkeit wegen Gesetzes Art. 231. 233 241.
242 und 243 des Gesetzbuchs über die gerichtliche
Verfassung.

Also gesetzen und gerichtlich zu Recht
von Versammlung Obrigkeit 1818, in dem Gerichts-
versammlungs zimmer der Amtsgerichts Kammer,
worin gegenwärtig waren: zu Rathmann
Präsident, Metz, Duncker, Heidemann, Al-
brecht. Lindenmeyer, Heise, Klauser Ge-
richtsschreiber des K. Hofgerichtes, wurde Gerichts-
mann Abrogiert Urtheil

Duncker Klauser Metz Lindenmeyer Heidemann Albrecht

Rathmann

Arolsen den 18ten August 1818

Zeug. v. Rathmann
Präsident, Metz Amtsrath,
Heidemann, Albrecht
Lindenmeyer Heise,
Klauser Gerichtsschreiber
Beschluß Obrigkeit Urtheil
Klauser

Der K. Appellationsgerichts Rath Heidemann
zu Herzebrücken, statt, in seiner
Amtsverrichtung, folgendes Urtheil
verlesen

Nachdem die durch den Urtheilsspruch
Justiz Commission des K. Gerichts gerichte zu Herze-
brücken angeordnete Verhandlung zu

Gegen

Jacob Wabers, den ersten, 37 Jahre alt,
Lebzeltmann wohnhaft zu Muttenstadt
Ernstes Muttenstadt, der katholischen Religion
Fygen und dem Falsche beschuldigt.

Nach eingesehenem Inhalte des Publikationen
des K. k. Landgerichtes von Ob Wienerwald,
Ernstes Revier; anbei das in diesem Gegenstand
alles zu diesem Zweck Nöthige zu pflegen, Zeugen
durch Vorladung vorbeschieden werden sollen,
und anbei sich gemeinten Publikant auf den
Obergerichtsschreiber zurückzuziehen hatten.

Einzuschalten mit Beschluss

Factum: Dass eine gemeinten Publikanten
abgegebenen und dem Protokolle beigelegten
Fügung schriftlichen Anzeige, dessen Inhalt
Contest wie folgt:

„Nach Ansicht der unterschriftlich abgegebenen Fygen
„Jacob Wabers, den ersten, 37 Jahre alt,
„Lebzeltmann in Muttenstadt, Beschuldigt
„im Juni 1816 mit Gift dem Falsche Lei-
„gende dem Josefen Brümmer von Pfaffen-
„stetten zugehörige Fygen gestohlen zu
„haben, und

Josefen Zeugen Fürwissenschaft gehört
Anbringen vorliegen, und mit welcher Inhalt

„auf Art. 388 des Strafgesetzbuches mit einer
„Criminalstrafe zu belegen ist,

„Zeigt derselbe an, dass gegen Jacob Wabers
„Anklage zu bewilligen, denen Patrocinat werde,
„und dass Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des
„gesetzbuches über selbe gemeine Vorschrift
„geschrieben ist.

„Zeidelweg den 13ten August 1818."

„Unterschrieben: Ignaz Pabstel des K. k. Landgerichts
„Actuarius:

Factum: Dass von dem ersten Verhöre
von Neunten August dieses Jahres gegen
Beschuldigten Wabers aufgenommen Protokolle
Inhalt, der folgendes:

„Erscheint der Zeuge, der Inculpat
„Josef Ausgeber wohnhaft zu Zeidelweg
„Vorstadt im Monat Juni 1816 auf dem
„Felde in der Gemeinde von Muttenstadt mit
„dem Josefen Brümmer von Pfaffenstetten
„gehörige Fygen naturmadete;

„Verwendet sodann, dass der gemeinten
„Beschuldigt Jacob Wabers, der erste, 37
„Jahre alt, Lebzeltmann wohnhaft zu
„Muttenstadt, 5 Fuss 3 Zoll gross, mit
„schwarzbraunen Haaren, hoher Stirn, grauen
„Augen, braunlichen Augenbrauen, mittel
„mässiger Nase, Mund, rundem
„Kinn, weisslichem Bart, länglichem Gesicht

und dessen Gerichtsbezirke, mit Einberechnung
der Landgerichts- und der Landgerichts-Ordonnanz
nebst verhältnißmäßigen Besoldungen und sonstigen Gehalts-
zulagen aber die Übernahmsgebühren, dann
Taxen Gnaden-Gehalte und Aequivalente
genossen der Staatsdiener aber unentgeltlich werden.

Über vorgenommene Verhandlung

In Erwägung, daß nach den oben angeführten
Untersuchungs-Resultaten Leonhard Angerer und
Barbara Hofbauer
von Mutterstadt, in Betreff des ihm Letzteren
gegebenen Diebstahls einen Tag vor Peters
Feuersbrunn, gemeinschaftlich mehrere Laibe,
Weißbrod aus dem
Hause des Bäckermeisters Jacob Hofbauer

In Erwägung, daß nach den oben angeführten
Untersuchungs-Resultaten Leonhard Angerer und
Barbara Hofbauer
von Mutterstadt, in Betreff des ihm Letzteren
gegebenen Diebstahls einen Tag vor Peters
Feuersbrunn, gemeinschaftlich mehrere Laibe,
Weißbrod aus dem
Hause des Bäckermeisters Jacob Hofbauer

Hofbauer in Mutterstadt bestohlen
worden sey, dasselbe so mit demselben in
Betreff stehe, daß der Diebstahlsgewinst des Leon-
hard Angerer, um welche, dem Gesetze gemäß
geahndet zu werden; und soll demnach der
Hr. Bezirksrichter um Anberaumung eines
besonderen Verhandlungstermins angewiesen
werden, dem Leonhard Angerer
Barbara Hofbauer
Jacob Hofbauer
Jacob Hofbauer
Jacob

Zeugen: 1. Johann Friedrich Klotz, Handelsmann, Zweibrücken, Christian Allmang, Leinweber, Zweibrücken, Johann Jakob Klotz, Ackersmann Rohrbach, Johann Georg Klotz

Actum Zweibrücken den 18ten August 1818

Vor dem Königlichen Landgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken, in Gegenwart des Königlichen Landgerichts-Assessors Herrn Schmitt, Gerichtsschreiber, erschienen

Zeugenschaft der Ursache des Untersuchungsrichters des Königlichen Bezirksgerichts zu Pirmasens anzeigt das Königliche Bezirksgericht zu Pirmasens anzeigt die Untersuchung gegen

1. Elisabetha Holzheimer, 11 Jahre alt, gebürtig zu Landsberg, Tochter des daselbst verstorbenen Michael Holzheimer Halbhuben, zu Last Heimbergs bei Gerry Friedrich, Zeugen wollen zu Altheimingen

2. Dorothea Grubelbauer 19 Jahre alt, Tochter des Johann Grubelbauer, Grübler und der Maria Elisabetha Gattung zu Landsberg, daselbst gebürtig, zuletzt Heimbergs bei gegen Zeugen Friedrich zu Altheimingen und

3. Maria Elisabetha Gattung, 17 Jahre alt des Johannes Grubelbauer, Grübler in Landsberg.

die Beide wegen des Verbrechens der Kindsmörderey und die Letzte des Theilnahme an einem dieser

Verbrechen Beschuldigt.

Nach angehörtem Berichte des Vollstreckers des Königl. Gerichtsbefehls des Königlichen Appellationsgerichts Präsidenten; worüber in Gegenwart des Königlichen Generalprocurators und des Gerichtsschreibers verhandelt worden, und nach geschehener Vorlesung des Protokolls durch den Gerichtsschreiber genehmigt und unterschrieben worden ist;

Zeugenschaft aufgefordert

Erstens: den zum gegenwärtigen Vollstreckungsakte gegebenen und den Gerichtsschreiber Beigezogenen Assessor Herrn Schmitt

Nach Anhalt des Untersuchungsrichters gegen

1. Elisabetha Holzheimer, 11 Jahre alt, Tochter des zu Landsberg verstorbenen Michael Holzheimer Halbhuben, Heimbergs Gemeinde Friedrich zu Altheimingen;

2. Dorothea Grubelbauer 19 Jahre alt, Tochter des zu Landsberg wohnenden Johannes Grubelbauer, Heimbergs Bürgermeisterey Friedrich zu Altheimingen

3. Maria Elisabetha Gattung, 17 Jahre alt, Schwester von Johannes Grubelbauer zu Landsberg,

welche beschuldigt sind;

„ a. die erste. „
„ 1. Sonntags den 22ten Juni 1818 entstand sie
„ bei Georg Friedrich zu Altbrunnen an ei-
„ nem Stamm, zum Durchschnitt 18 Zoll,
„ 18 Zoll von Gold,
„ 2. Montags den 24ten Juni, aber denselben
„ 4 St. 24 Min. nebst 8 Spreu, 4 Grund-
„ Reife, wenige Gerade voll gedarrter
„ Putzspan und andern Rechtlein zu-
„ sammen,
„ b. die zweite aber
„ 1. von dem ersten Probestock Sub N°. 1.
„ durch Schneidung der Aus Reisung, durch
„ Theilung der untersuchten Faden auf
„ endlich durch Verschmälerung des Zugespitzten
„ Gabel, einstweilen, Faden gestanden,
„ Theil genommen;
„ 2. den zweiten Probestock Sub N°. 2. aber
„ gemeinschaftlich mit der Kleinprobe
„ Salzsiedens Bezirkung zu haben, unterdem
„ als sie beim Vorstellamt Herrsching in
„ Altbrunnen in Dienstes Pflicht,
„ c. die Letzte aber auf den zweiten Probestock
„ Sub N°. 2. Sonders Theil genommen zu
„ haben, daß sie einen Theil der unt-
„ wundenen Gegenstände zusammenlese,
„ einstweilen, daß sie zu Festellung Zeugnis,
„ und

„ Befragen, sowie auch Gerichtsbeamte zur An-
„ klage vorgeladen sind, und diese Vorbescheide
„ auf Akt. 59. 60. 62 und 386 93 des Haupt-
„ gesuchts zu Protokoll sind,
„ Zweitens, was gegen Kleinsalbeer
„ Salzsiedens, Korporis Gerichtsbeamter und
„ Korporis Ehrsteiner Zeugen Aussage vorkommt,
„ Sonnen unvorgreiflich vorgetragen und Akt.
„ 231. 233. 241. 242 und 243 des Hauptgesuchts
„ über das gemeinsame Vorbringen vorgetragen
„ ist.
„ Gerichtsbeamten den 15ten August 1818.
„ Protokoll: Meyerhof, Vorsteher des Ge-
„ richts Adverbien.
„ Zeugenverhör, den von dem ersten Vorsteher
„ am 28ten July 1818 gegen Beschuldigte
„ dem Vorgeladene erlassenen Citation:
„ Gerichtsbeamten, des Inhalts:
„ Vorbringen der Vorsteherschaft, daß Klein-
„ Salzsiedens Angaben vorgefunden sind
„ 1. daß die Beschuldigte Salzsiedens
„ am 22ten Juny Cassii ihren Dienstlohn
„ Georg Friedrich um Zumessen Gelds
„ zum einem Gulden anzusagen bemüht
„ und einem Pfennig, welchen am 24ten
„ nämlichen Monats abendlich um Zumessen
„ Gelds zum zwei Gulden drei Kreuzer
„ und dem nämlichen Pfennig und zugleich

„ einige Weitwurfbaum naturwuchsig;

„ 2. Dass die vorfindlichste Forstmeister Friedel-
„ baume ohne verstorrte Drahtstelle durch
„ Ablastung und Schneidstreichung der Mittel
„ zur Ausflechtung, und durch Anwachsung
„ und Heilung zum Theil der Gelenk-
„ corcurrierten und Theil verlohr, und dass
„ dieselbe den zweitem Drahtstell zu
„ einigerstellig mit der vorfindlichen Holz-
„ Fasern Bezirung;

„ 3. Dass die vorfindlichste Marrie Eberstamm
„ Gattung zu dem zweitem Drahtstell
„ dann einfindliche Vorfindlichkeiten einen
„ Theils der Ausbeute der Wildbrets An-
„ theil machen;

„ Verordnet somit dass die einzige diesen
„ Wurfbrosse die gemeinschaftlichen Vorfindlichen
„ namentlich

„ a. Elisabethe Holzfasserer, 18 Jahr alt
„ gebürtig zu Ernstberg, Tochter der Ar-
„ beitsmannsfrau Marianne Holz-
„ fasserischen Ehefrau, Weissenfeld bei
„ Georg Friedrich, Forstmeisteramt zu Alt-
„ lemingen, 3 Schuh 10 Zoll gross, mit
„ blonden Haaren, hohen Stirn, hellbraunen
„ Augen, blonden Augenbrauenen, mittel
„ weissen Nase und Mund, Holz an Kinn

„ ovalem Gesicht und spitzer Gesichtsform.

„ 6. Forstmeister Friedelbaumen 19 Jahr alt, Tochter
„ der hohen Grubelbaume, Gemeldet und der Marrie
„ Eberstamm Gattung zu Ernstberg Schuhlt zu
„ Kürtig, Herrschaft Bezirk Hexenmeister Forst
„ Inspection zu Altlemingen — 4 Schuh 8 Zoll gross,
„ mit blonden Haaren, hohen Stirn, grossen Augen,
„ blonden Augenbrauenen, mittel weissen Nase und
„ Mund, Holz an Kinn, ovalem Gesicht und
„ spitzer Gesichtsform, sich als dem Einstand
„ Practicum nun befunden;

„ c. Marrie Eberstamm Gattung, 17 Jahr alt, Tochter
„ der hohen Grubelbaume, Gemeldet ansässig
„ zu Ernstberg, 5 Schuh 2 Zoll gross, mit
„ hellblonden Haaren, hellbraunen Augen, hohen
„ Stirn, grünlichten Augenbrauenen, etwas
„ grossen Nase mittel weissen Kinnbacken, spitzen
„ Kinn, ovalen Gesicht und spitzer Gesichtsform
„ sich dem ersten Augen zum Abgang —
„ mit Eichenlaub ausgestattet und der Laubverfest-
„ ordnung nebst Verständlichen Abtheilen und einen
„ Vorzeichnis der Abtheilungsbücher dem Forst-
„ General adressiert um 6 U. Nachmittag ge-
„ gestern der Hambrücht übermacht wurde

Nach vorgenommener Vorstellung

Instruirung, dass sie den oben vorge-
schriebenen Untersuchungsakten Inhalt diese
Angaben und Verbrechen gegen besagte

3

Gemeinschaftliche Kleinhabitsche Holzgerechtigkeit in Grabalbereuth und Marxgrün Christian Gottlieb Hartlein Gutsbesitzer daselbst zu Lehen rührende Waldungen betreffend.

Zwischen den Kleinhabitschen Holzgerechtigkeitsbesitzern in Grabalbereuth und Marxgrün Christian Gottlieb Hartlein Gutsbesitzer daselbst als Lehenherrn einerseits, sowie den Kleinhabitschen Holzgerechtigkeitsbesitzern in Grabalbereuth andererseits, wurde folgender Vertrag abgeschlossen:

I. Die Kleinhabitschen Holzgerechtigkeitsbesitzer

1. verzichten auf ihre und ihrer Nachkommen Rechte auf Abtheilung der zum Lehen gehörigen Waldungen, welche Abtheilung durch Vertrag vom 8ten Mai 1818 erfolgt ist, bei Fortdauer ihrer Holzgerechtigkeit zur Abtheilung und Benutzung der Waldungen in Gemeinschaft mit dem Lehenherrn,

2. verzichten auf ihre und ihrer Nachkommen Rechte auf Abtheilung der zum Lehen gehörigen Wiesen und Felder, welche Abtheilung durch Vertrag vom 8ten Mai 1818 erfolgt ist, bei Fortdauer ihrer Holzgerechtigkeit, auf Grundlage der Vertheilung der Grundstücke in Gemeinschaft mit dem Lehenherrn.

II. Die Grabalbereuther

1. zu dem ersten oben unter No. 1 bezeichneten Waldtheile, welcher dem Lehenherrn, mit Ausnahme des unten unter No. 2 bezeichneten Waldtheils, ausschließlich zugetheilt wurde, ihre Holzgerechtigkeit in Gemeinschaft mit dem Lehenherrn ausüben,

2. den zweiten oben unter No. 2 bezeichneten Waldtheil gemeinschaftlich mit den Kleinhabitschen Holzgerechtigkeitsbesitzern in Marxgrün benutzen zu lassen, während sie auf diesem Lehenherrn Eigenthum zu Alleinnutzungen zu benutzen haben.

III. Marxgrün Christian Gottlieb Hartlein über den zweiten Waldtheil sub No. 2 bezeichneten Theil gemeinschaftlich zu haben, doch sie einen Theil des unterwiesenen Gegenstandes sparsamlichste, erforderlich, doch nicht zu verschwenden.

Entgegnung, doch diese Vorbehalte durch die Art. 59. 60. 62 und 386 No. 3 des Obligationsrechts gegebene Rechte und die Verpflichtung und unterworfen Parteien nicht gehindert.

Insofern doch auch der Theil zu gebrauchen Unterschied zwischen Grundstücke zur Anbau gegen zu setzen. Die Holzgerechtigkeit

Erklärt das Obligationsrecht zu Theil das Anbau gegen Besitzer Holzgemeinde, Christian Gottlieb Hartlein, rücksichtlich der ihnen Rechte gegebenen Vorbehalte statt; insbesondere dessen diesen

Sitzung vom 18ten August 1818.

Gegen die Inculpaten
Forstverwalter Stanz
Forstadjunct Stanz
Forstamts-Candidat Stanz
Oberförster Grossmann
Oberförster Stanz
Forstamts-Candidat Stanz
Forstamts-Candidat Stanz
Forstamts-Candidat Stanz
Oberförster Stanz
Forstamts-Candidat Stanz
Forstamts-Candidat Stanz
Forstamts-Candidat

gegen
1. Margaretha Geisser, 45 Jahre alt, Ehefrau
des gewesenen Fendel Zimmermann, und
2. Catharina Liebrich, 29 Jahre alt, Tagelöhnerin
beide in Reichenbach wohnhaft, welche beschuldigt
sind, die erstere: in der Nacht von 11 auf den
12ten Juni 1818 dasige neue Kirche in der Absicht
durch das Fenster des Presbyteriums zu Altenbourg bestraft
seine Geistliche einzusteigen zu sagen, und
auch einen Kirchenraub ausgeführt zu haben:
6 Leuchter; 4 Messkleider, 23 Manuale und
Altarbekleidungen, 9 Handtücher; 5 dito Chor
Mäntel, 6 Chor Kleidungen, ein vollständiges Messgewand, 6 Kirchenfahnen, 6 Fenster Kirchenstühle,
5 neue Fensterläden, zwei Vorhänge, 2 Pack
Kissen und sonstige Kleinigkeiten gestohlen,
die zweite aber: an diesem Diebstalle Theil
Theil gehabt zu haben, dasselbe wissentlich
ihr verborgen, sowie wirklichen Vollzug durch
ihr Einverständniß veranlasset und endlich auch selbst
vollbrachten Theil die entwendeten Gegenstände
empfangen und verheimlichen geholfen, und
dadurch sowohl Einziehung der Gründe zur Anklage
vorliegend, als solche Verbrechen auch Art. 59.
60. 62. 381 N.4. 384. 390 und 397 des
Strafgesetzbuches zu bestrafen sind:
Erkannt, daß gegen Margaretha Geisser
aus und Catharina Liebrich dahingehend zu verfahren,
daß gegen erstere Art. 231 233

241. 242 und 243 des Strafgesetzbuches über das gemeine Verfahren
vorgeschrieben ist.
Zweibrücken den 15ten August 1818.
Unterschrieben: Mehrern, Präsident des Appellationsgerichts
Zweibrücken; den von dem ersten Richter am
30ten July 1818 gegen beyde Beschuldigte erlassenen Beschluß
vollständig enthält, des Inhalts:
Inwiefern, durch diese Untersuchungen die Thatsachen
sich vollständig erwiesen, welche durch die Artikel
384, 390, 397 sowie Art. 60 dritten Absatz des
gemeinen Strafgesetzbuches vorgesehen sind, und gänzlich mit
einem Einbruch- und entfremdeten Diebstahl gemischt
worden:
In Erwägung, daß das Corpus delicti enthaltende
Protokoll und die Vergleichung der Übereinstimmung sämtlicher
in dem ganzen gemeinen Advokaten eine Appellantin
gemachte Haussuchungsakt zu Gründen genommen worden,
eine dortan weitere Untersuchung zu Lasten, und
Kostenstand.
Verurtheilt demnächst gegen die Beschuldigten
1. Margaretha Geisser 45 Jahre alt gebürtig und
Pfalzen bei Wonsau, 1 Meter 62 Centimeter groß, mit Haar
Stein, braunen Augen und Augenbrauen, kleinem
großen Mund, Visage breit, kleinem Mund und auf
gewachsenen Lippen, breitem Kinn, ovalem Gesicht
blasser Gesichtsfarbe, stehend von Profession Fendel
verheirathet zu Reichenbach; und
2. Catharina Liebrich, 29 Jahre alt, 1 Meter 64 Centi-
meter groß, mit braunen Haaren und Augenbrauen,
mittelmäßigen Stirn, großen Augen, kleinbiß Nase,
breitem Mund, gewöhnlichen Unterlippe, Visage
klein, runden Gesicht, blasser Gesichtsfarbe, ledigen

Freunde, Vorlesungen gebührig und unbefugt zu Kriegsrathsarbeiten, wenn Leibrevisionsstreitsachen und vorrandert dass dasselbe in Act von dem Aggregatsrath genommen zu Vorgesetzenden Gehilfe gebrauchen nicht gestattet werden zu Vollen.

Nach vorgegangener Vorstellung

Tatsachung, dass Brand den oben angeführten Untersuchungs Akten Inhaltliche Anzeigen und Beschwerden gegen beschuldigte Kriegsbeamten Geisbaur und Entsprung Leibrevisions in Betreff der ihnen zur Last gelegten Verbrechen, zu fallen, vorgenommen worden dasselbe bestätigt fand; nämlich

1. Kriegsbeamten Geisbaur:

in der Nacht vom 18ten auf den 19ten Juni 1818 dann mit Laufen in das Schlafzimmer des Postmeisters zu Ochsenhausen Gehilfen Geisbaur, einzudringen zu Suchen, und nach einem Vorwand mit Gewalt gegen ihn zu stoßen als:

Franz Ottmeier;
Franz Fischbacher;
drei und zwanzig Bauern- und Gewerbsleuten;
Anton Gerstlacher;
Franz alten Franz Straub;
Franz Klemm Kirchenpfleger;
ein unbekannt Gefangener dessen;
Franz Kindersprecher;
Franz jüngern Kindersprecher;
Lucia wenda Gerstlacher;
eine Verwandte
zwei Nachbarn und sonstigen Mannig-

Leuten geschehen sei

2. Entsprung Leibrevisions: an diesem Gewalt Thätlichkeiten gegen Personen, dass dieselbe mißhandelt zu verbrechen, wenn wirkliche Vollzug dieser Commissionen verhindert und endlich eine vollbrachte Akt der unternommenen Gegenstände vorgebrungen und vorsammelnden Gut.

In Erwägung dass diese Verbrechen durch die Akt. 384. 381 N.4. 390 und 397. 59. 60 und 62 des Strafgesetzbuch vorgesehen sind, und zum Vorgebiss und unterstand Strafen eines Viertheiles;

In Erwägung, dass auch der Akt zu Liebe Untersuchung Hemmende Gründe und Anklage gegen beschuldigte vorhanden sind;

Hat beschlossen das K. Oberamt gerecht, Anklage gegen Beschuldigte Kriegsbeamten Geisbaur und Entsprung Liebrevis, in Betreff der ihnen zur Last gelegten Verbrechen, statt fest; vorzuweisen dieselben, in Gefolge dessen, wo das K. Appellationsgericht Ulm, wo dasselbe, dem Gesetze gemäß, gewürdigt, gewürdigt zu werden, und soll dem die Strafbehörde mit Anklageakt gegen die Angeklagten vorgelegt, und da von dem ersten Urtheil vom 30 July 1818 verlangen Leibrevisions Verhandlungen gegen Joseph in Vollzug gesetzt werden;

Hat verordnet, dass gegenwärtig Urtheil und der Anklageakt dem Angeklagten zugestellt, und Abschrift denen gegeben, so denen die Vollmacht in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der Kanzlei des Appellationsgerichts

Schuldlose Partey Ersatz anzugehen verbunden
sein.

Alle Obige in Gemäßheit der Art. 231. 233.
241. 242 und 243 des Gesetzbuchs über die
gemeine Verbrechen.

Also geschehen und gemeinschaftlich zu Heidelberg
in Anwesenheit Abgesagt in Beisein und rechtl
Zeugniß und unterschrieben in dem Berathschlagungs
Zimmer der Hofgerichts Herren, erstens gegenwärtig
waren: 1. Hofgerichts Präsident, Thibaut,
geheimer Rath, Mittermaier, Eichmann, Nebenius,
Hofgerichts Vicepräsident, 2 Geh. Hofgerichtsräthe
und Schloß in dem Obergerichts Protokoll

Thibaut
Mittermaier
Eichmann
Nebenius
Schloß

Blessmann

Ende der VII. Lection